

Herrmann Klenner

## Juristenaufklärung über Gerechtigkeit

Festvortrag auf dem Leibniztag 2006

Die Würde des Menschen ist unantastbar  
Das deutsche Volk bekennt sich darum  
zu unverletzlichen und unveräußerlichen  
Menschenrechten als Grundlage jeder  
menschlichen Gemeinschaft, des Friedens  
und der *Gerechtigkeit* in der Welt.  
(BRD-Grundgesetz, Artikel 1)

### 1. Prolog: Einhundert Gerechtigkeitsbehauptungen

Jesaja: Darum spricht Gott, der Herr: Ich will das Recht zur Richtschnur und die Gerechtigkeit zur Waage machen.<sup>1</sup>

Heraklit: Für Gott ist alles schön und gut und gerecht; die Menschen aber halten das eine für gerecht und das andere für ungerecht.<sup>2</sup>

Konfuzius: Auf die Frage, ob es einen Satz gebe, der ein ganzes Leben lang als Richtschnur des Handelns dienen könnte: Wie wäre es mit „gegenseitigem Verstehen“? Was man mir nicht antun soll, will auch ich keinem anderen Menschen antun.<sup>3</sup>

Kallikles: Die Natur selber offenbart ja, daß es gerecht ist, wenn der tüchtige Mann mehr hat als der weniger tüchtige und der stärkere mehr als der schwächere.<sup>4</sup>

Thrasymachos: Die Gerechtigkeit wie das Gerechte ist in Wahrheit der Nutzen der Herrschenden und der Schaden der Gehorchenden. – Die Leute schmähen die Unge-

1 *Hebräische Bibel*, Der Prophet Jesaja [8. Jh. v.u.Z.], XXVIII, 17.

2 Heraklit [um 500 v.u.Z.], in: Jaap Mansfeld (ed.), *Die Vorsokratiker*, Bd. 1, Stuttgart 1983, S. 275.

3 Konfuzius [551-479 v.u.Z.], *Gespräche* (XV, 24), Leipzig 1982, S. 118.

4 Kallikles [5. Jh. v.u.Z.], in: Wilhelm Capelle (ed.), *Die Vorsokratiker*, Berlin 1958, S. 354.

rechtigkeit nicht deshalb, weil sie Angst davor hätten, sie zu begehen, sondern weil sie fürchten, sie zu erleiden.<sup>5</sup>

Demokrit: Wer ganz unter dem Joch des Geldes steht, kann niemals gerecht sein.<sup>6</sup>

Platon: Die Gerechtigkeit ist ein Mittleres zwischen Unrecht tun und Unrecht leiden. – Gerecht ist, wenn ein jeder das Eigene hat, das Seinige tut und bei ungleicher Naturanlage das verhältnismäßig Gleiche erhält.<sup>7</sup>

Aristoteles: Es sind immer die Schwächeren, die Gleichheit und Gerechtigkeit wollen, während die Stärkeren sich über diese Dinge keinen Kummer machen. – Denn das Gerechte bei den Verteilungen muß nach einer bestimmten Angemessenheit in Erscheinung treten; darin stimmen alle überein. Aber gerade unter dieser Angemessenheit verstehen nicht alle dasselbe: die Vertreter des demokratischen Prinzips meinen die Freiheit, die des oligarchischen den Reichtum oder den Geburtsadel, und die Aristokraten den hohen Manneswert. Das Gerechte ist also etwas Proportionales.<sup>8</sup>

Epikur: Es gibt keine Gerechtigkeit an sich, sondern als eine Art von Vertrag in den wechselseitigen Beziehungen der Menschen, einander weder zu schädigen, noch sich schädigen zu lassen.<sup>9</sup>

Cicero: Nichts ist von größerer Bedeutung als die klare Erkenntnis, daß wir zur Gerechtigkeit geboren sind [nos ad iustitiam esse natos] und daß das Recht nicht auf subjektiver Meinung, sondern in der Natur begründet ist. [...] Der Gipfel der Torheit ist es zu glauben, daß alles, was in den Gesetzen der Völker festgelegt ist, gerecht sei. Es gibt nämlich nur ein einziges Recht, an das die Gemeinschaft der Menschen gebunden ist und das durch ein einziges Gesetz begründet wird, und dieses Gesetz ist die richtige Vernunft im Gebieten und Verbieten [recta ratio imperandi atque prohibendi]. Wer dieses Gesetz nicht kennt oder nicht achtet, der ist ungerecht, ob es irgendwo aufgezeichnet ist oder nicht.<sup>10</sup>

---

5 Thrasymachos [5. Jh. v.u.Z.], in: ebenda, S. 358 f.

6 Demokrit [460-370 v.u.Z.], *Fragmente zur Ethik*, Stuttgart 1996, S. 103.

7 Platon [427-347 v.u.Z.], *Sämtliche Dialoge*, Hamburg 2004, Bd. 5, S. 49, 68, 167 (*Der Staat*: 359 A, 441 D, 371 E); Bd. 7, S. 183 (*Gesetze*: 757 B).

8 Aristoteles [384-322 v.u.Z.], *Politik*, Buch IV-VI, Berlin 1996, S. 95 (1318 b); *Nikomachische Ethik*, Berlin 1999, S. 101(1131 a).

9 Epikur [340-270 v.u.Z.], *Briefe Sprüche Werkfragmente*, Stuttgart 1982, S. 77.

10 Marcus Tullius Cicero, *Staatstheoretische Schriften*, Berlin 1984, S. 229, 237 (*Über die Gesetze* [etwa 52 v.u.Z.], I, 28 u. 42).

Apostel Paulus: Da ist keiner, der gerecht ist, auch nicht einer. [...] Wir sind überzeugt, daß der Mensch gerecht wird ohne des Gesetzes Werke, allein durch den Glauben (arbitramur iustificari hominem per fidem sine operibus legis).<sup>11</sup>

Ulpian: Iustitia est constans et perpetua voluntas ius suum cuique tribuendi / Gerechtigkeit ist der unwandelbare und dauerhafte Wille, jedem sein Recht zu gewähren.<sup>12</sup>

Augustinus: Wahre Gerechtigkeit gibt es nur in einem Gemeinwesen, dessen Gründer und Herrscher Christus ist.<sup>13</sup>

Mohammed: O ihr, die ihr glaubt, steht fest in Gerechtigkeit, wenn ihr vor Allah Zeugen seid, und nicht verführe euch Haß gegen Leute zur Ungerechtigkeit. Seid gerecht, das ist näher zur Gottesfurcht. Und fürchtet Allah, Allah kennt euer Tun. Verheißen hat Allah denen, die glauben und das Rechte tun, Verzeihung und gewaltigen Lohn. Wer aber nicht glaubt und unsere Zeichen der Lüge zeih, die sind Gefährten des Höllenfuhs.<sup>14</sup>

Thomas von Aquino: Die Gerechtigkeit verlangt, jedem das Seine zu geben, wobei allerdings die Unterschiedenheit des einen gegenüber dem anderen vorausgesetzt ist; teilt sich nämlich jemand zu, was ihm selber gehört, kann von Recht keine Rede sein; und weil das, was der Sohn hat, dem Vater und was der Sklave hat, seinem Herrn gehört, darum besteht auch keine im eigentlichen Sinne Gerechtigkeit [proprie iustitia] zwischen Vater und Sohn oder Herr und Knecht.<sup>15</sup>

Dante: Die Welt ist am besten geordnet, wenn in ihr die Gerechtigkeit am meisten Macht besitzt. – Wo der Wille nicht von jedweder Begierde frei ist, befindet sich die Gerechtigkeit nicht im Glanze ihrer Reinheit. Sie besitzt nämlich ein Subjekt, das ihr in gewisser Weise, wenn auch in geringem Maße, Widerstand leistet. Was aber die Tätigkeit betrifft, findet die Gerechtigkeit im Können ihren Gegensatz: Da die Gerechtigkeit eine Tugend ist, welche die anderen Menschen betrifft, wie kann da jemand der Gerechtigkeit entsprechen ohne das Vermögen, jedem das Seine zu geben?<sup>16</sup>

---

11 Apostel Paulus, *Römerbrief* [etwa 56 u.Z.] III, 10 u. 28.

12 Domitius Ulpianus [um 200 u.Z.], in: *Digesten* [533 u.Z.] 1, 1, 10 (*Corpus Iuris Civilis*, Bd. 2, Heidelberg 1995, S. 94).

13 Aurelius Augustinus, *Vom Gottesstaat* [413-426], München 1997, S. 95 (II, 21).

14 *Koran* [622-632], V, 11-13 (Leipzig 1984, S. 121).

15 Thomas von Aquin, *Recht und Gerechtigkeit*, Bonn 1987, S. 10 (*Summa theologica* [1266-1273], II-II, qu. 57,4).

16 Dante Alighieri, *Monarchia* [1317], Stuttgart 1989, S. 87, 89 (I, 11).

Marsilius: Nicht alle wahren Erkenntnisse vom Gerechten und Nützlichen sind Gesetze, vielmehr sind sie es nur dann, wenn über ihre Befolgung eine zwingende Vorschrift gegeben ist. Manchmal werden sogar falsche Erkenntnisse vom Gerechten und Nützlichen Gesetze, wenn sie als Vorschrift formuliert werden.<sup>17</sup>

Machiavelli: Zwischen dem Leben, so wie es ist, und dem Leben, so wie es sein sollte, besteht ein so großer Unterschied, daß derjenige, der nicht beachtet, was wirklich geschieht, sondern nur das, was geschehen sollte, viel eher für seinen Ruin als für seine Erhaltung sorgt; denn ein Mensch, der in allen Dingen nur das Gute tun möchte, müßte unter so vielen, die das Schlechte tun, zugrunde gehen.<sup>18</sup>

Morus: It appears to me that wherever you have private property [privatae possessiones] and all men measure all things by cash value, there it is scarcely possible for a commonwealth to have justice or prosperity – unless you think justice exists where all the best things flow into the hands of the worst citizens.<sup>19</sup>

Luther: Man muß wohl und eigentlich wissen zu unterscheiden die zwei Regiment oder zweierlei Frömmigkeit, eine hier auf Erden, welche Gott auch geordnet hat und unter die zehn Gebote in die andere Tafel gestellt, und heißet eine weltliche oder menschliche Gerechtigkeit und dienet dazu, daß man hier auf Erden untereinander lebe und brauche der Güter, die uns Gott gegeben hat. Denn er wills haben, daß auch dieses Leben fein friedlich, stille und einträchtiglich regieret und zugebracht werde, daß ein jeglicher tue, was ihm befohlen ist und niemand sich vergreife an eines andern Amt, Güter oder Person. – Aufruhr ist ohne Vernunft und bringt gewöhnlich den Unschuldigen mehr Schaden als den Schuldigen. Deshalb ist kein Aufruhr gerechtfertigt, wie gerecht seine Sache auch immer sein mag. Darum sind Obrigkeit und Schwertgewalt eingesetzt, um die Bösen zu bestrafen und die Gerechten zu schützen und damit Aufruhr verhindert wird.<sup>20</sup>

Calvin: Gottes Wille ist das Gesetz aller Gesetze. Die göttliche Gerechtigkeit ist aber zu hoch, als daß sie mit Menschenmaß gemessen und von dem dürftigen Menschengeist begriffen werden könnte.<sup>21</sup>

17 Marsilius von Padua, *Der Verteidiger des Friedens* [1324], Berlin 1958, S. 97 (I, 10, § 5).

18 Niccolò Machiavelli, *Der Fürst* [1513/1532], Leipzig 1987, S. 96 (15. Kapitel).

19 Thomas More, *The Complete Works*, Bd. 4 (*Utopia*, 1516), New Haven/London 1965, S. 103.

20 Martin Luther, *Werke. Kritische Gesamtausgabe*, Bd. 29, Graz 1964, S. 564 („Sermon über das Matthäus-Evangelium IX“, 1529); *Taschenausgabe*, Bd. 5: *Christ und Gesellschaft*, Berlin 1982, S. 18 („Aufrichtige Ermahnung an alle Christen, sich vor Aufruhr und Empörung zu hüten“, 1522).

21 Johannes Calvin, *Unterricht in der christlichen Religion* [1536], Neukirchen 1928, S. 463 f. (III, 23,1).

Bodin: Der Weise bestimmt das Maß für Gerechtigkeit und Wahrheit, und diejenigen, die für die Weisesten gehalten werden, stimmen darin überein, daß das höchste Gut des einzelnen mit dem des Staates identisch ist und daß kein Unterschied zwischen einem guten Menschen und einem guten Staatsbürger besteht, weshalb das oberste Ziel auf die dem Recht gemäße Führung eines Staates gerichtet sein muß.<sup>22</sup>

Shakespeare: Right and wrong / Between whose endless jar justice resides.<sup>23</sup>

Suárez: Um das Gesetz gerecht zu erlassen, muß man drei Arten von Gerechtigkeit unterscheiden: die *legale* Gerechtigkeit, welcher es zukommt, das Gemeinwohl anzustreben; die *ausgleichende* Gerechtigkeit, welcher es zukommt, darauf zu achten, daß der Gesetzgeber nicht mehr anordnet als er darf; die *verteilende* Gerechtigkeit, die dafür zuständig ist, daß bei der Verteilung der Lasten auf das Gemeinwesen die Verhältnismäßigkeit gewahrt wird.<sup>24</sup>

Bacon: Man schuldet es der Gerechtigkeit, daß der Mensch dem Menschen ein Gott ist, und kein Wolf. Die übliche Gerechtigkeit von Regierungen ist nur wie ein Philosoph am Hofe; sie dient lediglich der Ehrfurcht vor den Herrschenden. – In der bürgerlichen Gesellschaft [societas civilis; civil society] herrscht entweder Recht oder Gewalt; aber es gibt auch eine Art von Gewalt, die Recht nur vortäuscht, und eine Art von Recht, die eher einen Beigeschmack von Gewalt hat als von Gerechtigkeit.<sup>25</sup>

Grotius: Zu den dem menschlichen Geschlecht eigentümlichen Tätigkeiten gehört der gesellige Trieb zu einer ruhigen und nach dem Maß seiner Einsicht geordneten Gemeinschaft mit seinesgleichen. – Diese der menschlichen Vernunft entsprechende Sorge für die Gemeinschaft ist die Quelle dessen, was man recht eigentlich mit dem Namen Recht bezeichnet. – Die Gerechtigkeit bringt die Ruhe des Gewissens, die Ungerechtigkeit bringt die Qualen des Gewissens. Alle rechtlichen Leute billigen die Gerechtigkeit und verdammen die Ungerechtigkeit. – Das Naturrecht ist so unveränderlich, daß Gott selbst es nicht verändern kann [est autem ius naturale adeo immutabile ut ne a Deo quidam mutari queat].<sup>26</sup>

Winstanley: Das gerechte Gesetz unserer Schöpfung besagt, daß ein jeder Angehörige des Menschengeschlechts Herr über die Erde ist und nicht irgendeinem anderem Artgenossen untertan sein, sondern nach jenem Gesetz der Gerechtigkeit [law of righ-

22 Jean Bodin, *Sechs Bücher über den Staat* [1576], München 1981, S. 101 (I, 1).

23 William Shakespeare, *Troilus and Cressida* [1602], I, 3.

24 Francisco Suárez, *Abhandlung über die Gesetze und Gott den Gesetzgeber* [1612], Freiburg 2002, S. 201 f. (I, 9, 13).

25 Francis Bacon, *Über die Würde und die Förderung der Wissenschaften* [1623], Freiburg 2006, S. 369, 509 (VI, 3, exemplum 20; VIII, 3, aphorismus 1).

26 Hugo Grotius, *De jure belli ac pacis* [1625], Tübingen 1950, S. 32 f., 51.

teousness] und des Friedens leben soll, dessen Licht sein Herz erfüllt. – Wir bekräftigen, daß alle Gesetze, die sich nicht auf Gerechtigkeit und Vernunft gründen und keine allumfassende Freiheit für alle bringen, mit des Königs Kopf abgeschlagen werden sollen.<sup>27</sup>

Hobbes: In dem Naturgesetz, durch das wir verpflichtet sind, einem anderen diejenigen Rechte zu übertragen, deren Zurückhaltung den Frieden der Menschheit behindert, sowie in der Verpflichtung die abgeschlossenen Verträge zu erfüllen, bestehen Quelle und Ursprung der Gerechtigkeit. Gerechtigkeit und Eigentumsrecht beginnen mit der Gründung des Gemeinwesens. – Gerechtigkeit, d.h. Einhaltung von Verträgen, ist eine Regel der Vernunft [rule of reason], die uns verbietet, etwas für unser Leben Verderbliches zu tun, und folglich ein Naturgesetz.<sup>28</sup>

Pascal: Es ist gefährlich, dem Volk zu sagen, daß die Gesetze nicht gerecht sind, denn es gehorcht ihnen nur, weil es sie für gerecht hält. – Gerechtigkeit ohne Gewalt ist ohnmächtig, Gewalt ohne Gerechtigkeit ist tyrannisch; man muß also Gerechtigkeit und Gewalt vereinigen, und um das zu erreichen, muß Gewalt haben, was gerecht ist, oder es muß gerecht sein, was Gewalt hat.<sup>29</sup>

Pufendorf: Von universaler Gerechtigkeit [justitia universalis] spricht man, soweit es um die Erfüllung irgendeiner Pflicht gegenüber anderen geht, selbst wenn sie nicht durch Einsatz von Machtmitteln oder Klage vor Gericht erzwungen werden kann; partikuläre Gerechtigkeit [justitia particularis] liegt vor, wenn jemandem das gewährt wird, was er kraft des ihm zustehenden Rechts fordern kann. Die verteilende Gerechtigkeit [justitia distributiva] beruht auf einem Vertrag zwischen der Gesellschaft und ihren Mitgliedern, durch den die anteilmäßige Verteilung von Verlust und Gewinn geregelt wird; die ausgleichende Gerechtigkeit [justitia commutativa] bezieht sich in erster Linie auf einen gegenseitigen Vertrag über Sachen und Handlungen, die Gegenstand des Handelsverkehrs sind.<sup>30</sup>

Spinoza: Habgier verbirgt sich unter dem schönen Gewand der Gerechtigkeit.<sup>31</sup>

Locke: Die Legislative oder höchste Gewalt ist verpflichtet, nach öffentlich verkündeten stehenden Gesetzen und durch anerkannte autorisierte Richter für Gerechtigkeit zu

27 Gerrard Winstanley, *Gleichheit im Reiche der Freiheit*, Leipzig 1986, S. 50, 317 (*A Declaration of the Poor Oppressed People of England; Letter to Lord Fairfax*, 1649).

28 Thomas Hobbes, *Leviathan* [1651], Hamburg 1996, S. 119 f., 123 (I, 15).

29 Blaise Pascal [1623-1662], *Gedanken*, Leipzig 1987, S. 46, 56 f.

30 Samuel Pufendorf, *De jure naturae et gentium* [1672], Berlin 1998, S. 91 ff. (I, 7, §§ 6-13); *Über die Pflicht des Menschen und des Bürgers nach dem Gesetz der Natur* [1673], Frankfurt 1994, S. 43.

31 Baruch de Spinoza, *Politischer Traktat* [1677], Leipzig 1988, S. 91 (VIII, 41).

sorgen und über die Rechte der Untertanen zu entscheiden [to dispense justice and decide the rights of the subject].<sup>32</sup>

Leibniz: Gerechtigkeit ist die Klugheit, die wir mit den Gütern und Übeln anderer walten lassen, indem wir unsere eigenen Güter und Übel mit den Augen anderer betrachten, die klug und mächtig sind. – Gerechtigkeit ist der andauernde und anhaltende Wille, jedem das Seine zuzuteilen; das Seine aber ist das, was in seinem Besitze zu sein richtig ist; und es scheint, daß das richtig ist, was in Summa das beste ist, wenn wir das allgemeine Wohl betrachten. – Gerechtigkeit ist die recht geordnete Nächstenliebe oder die Tugend, die in der Neigung des Menschen zu anderen mit Vernunft begabten Wesen die Vernunft wahrt. – Gerechtigkeit ist die Nächstenliebe des Weisen [caritas sapientis].<sup>33</sup>

Thomasius: Was der Mensch aus der innerlichen Verpflichtung und nach den Regeln des ehrlichen und anständigen tut, wird tugendhaft, nicht gerecht, genennet. Was aber der Mensch aus der äußerlichen Verpflichtung tut, das wird von der Gerechtigkeit regieret und von dergleichen Vorrichtungen wird er gerecht genennet.<sup>34</sup>

Gundling: Es ist nicht genug, daß man mit vollem Halse nach Gerechtigkeit rufe: man muß auch acht haben, ob ich die Gerechtigkeit ausüben könne. Wo nicht, so gehet mein eigenes Interesse vor. – Das imperium ist nicht naturale, sondern kommt ex facto, aber das factum muß auch seine Räson bei sich haben; consensus ist die wahre Räson, und kann kein wahres imperium sine consensu bestehen.<sup>35</sup>

Heineccius: Allein der Wille Gottes ist die Norm der menschlichen Handlungen wie auch der Ursprung jeder Gerechtigkeit. – Man darf nicht sagen, der Gottlose sei imstande, gerecht zu handeln.<sup>36</sup>

Montesquieu: Zu behaupten, daß es kein Recht oder Unrecht gebe als das, was die positiven Gesetze befehlen oder verbieten, heißt soviel wie zu behaupten, daß die Radien nicht gleich gewesen seien, ehe man den ersten Kreis gezogen habe. Man muß also zu-

---

32 John Locke, *Zwei Abhandlungen über die Regierung* [1689], Frankfurt 1992, S. 286 (II, 136).

33 Gottfried Wilhelm Leibniz, *Frühe Schriften zum Naturrecht*, Hamburg 2003, S. 193; *Textes inédites*, Bd. 2, Paris 1948, S. 618; *Politische Schriften*, Bd. 2, Frankfurt 1967, S. 132; *Sämtliche Schriften und Briefe*, 1. Reihe, Bd. 2, Berlin 1970, S. 23 [1670-1678].

34 Christian Thomasius, *Grundlehren des Natur- und Völkerrechts* [1703], Hildesheim 2003, S. 98.

35 Nicolaus Hieronymus Gundling, *Philosophischer Discourse*, Frankfurt 1739, S. 825; *Ausführlicher Discours über Natur- und Völkerrecht*, Frankfurt 1734, S. 68.

36 Johann Gottlieb Heineccius, *Grundlagen des Natur- und Völkerrechts* [1738], Frankfurt 1994, S. 59, 31.

geben, daß es Beziehungen von Gerechtigkeit [rapports d'équité] gibt, die älter sind als die positiven Gesetze, die sie begründeten. – Eine Sache ist nicht deswegen gerecht, weil sie Gesetz ist, sondern weil sie gerecht ist, muß sie Gesetz werden.<sup>37</sup>

Hume: Justice takes its rise from human conventions. – Die Gerechtigkeit hat im öffentlichen Nutzen ihre *ausschließlichen* Ursprung, und die Erwägungen über die segensreichen Wirkungen dieser Tugend bilden die *alleinige* Grundlage ihres Wertes.<sup>38</sup>

Rousseau: Aus dem Eigentum, war es einmal anerkannt, ergaben sich die ersten Regeln der Gerechtigkeit [premières règles de justice]; denn um jedem das Seine zu geben, muß jeder etwas haben können. – Um aus seinen Widersachern seine Verteidiger zu machen, ersann der Reiche den durchdachtsten Plan, der menschlichem Geist jemals eingefallen ist: Laßt uns Vorschriften der Gerechtigkeit und des Friedens aufstellen, denen nachzukommen alle verpflichtet sind, und die kein Ansehen der Person gelten lassen, indem sie den Mächtigen wie den Schwachen gleichermaßen wechselseitigen Pflichten unterwerfen. Alle liefen auf ihre Ketten zu, im Glauben, ihre Freiheit zu sichern. Das muß der Ursprung der Gesellschaft und der Gesetze gewesen sein, die dem Schwachen neue Fesseln und dem Reichen neue Kräfte gaben.<sup>39</sup>

Voltaire: Die Idee der Gerechtigkeit scheint mir so sehr eine Wahrheit erster Ordnung zu sein, der die ganze Welt beipflichtet, daß die schwersten Verbrechen, durch welche die menschliche Gesellschaft heimgesucht wird, alle unter einem falschen Vorwand von Gerechtigkeit begangen werden. Das größte aller Verbrechen, zumindest das am meisten zerstörerische und daher dem Ziel der Natur am meisten zuwiderlaufende, ist der Krieg; doch es gibt keinen Aggressor, der seine Missetat nicht mit dem Vorwand der Gerechtigkeit bemäntelte.<sup>40</sup>

Mendelssohn: Gerechtigkeit – vor ihrem Throne werden alle Zwiste und Streitigkeiten über Recht und Unrecht durch ewige und unveränderliche Regeln entschieden. Da ist kein Rechtsfall streitig und ungewiß, da sind keine Gerechtsame zweifelhaft, da finden sich niemals zwei moralische Wesen, die auf eine und eben dieselbe Sache ein gleiches Recht hätten.<sup>41</sup>

37 Charles-Louis de Secondat de Montesquieu, *Vom Geist der Gesetze* [1748], Bd. 1, Tübingen 1992, S. 10 (I, 1); *Meine Gedanken* (Nr. 460), München 2001, S. 102.

38 David Hume, *A Treatise of Human Nature* [1738], Bd. 2, London 1962, S. 199 (III, 2); *Enquiries concerning the Principles of Morals* [1751], Oxford 1992, S. 183 (Hamburg 2003, III, 1).

39 Jean-Jacques Rousseau, *Diskurs über die Ungleichheit* [1755], Paderborn 1997, S. 201, 217.

40 Voltaire, *Streitschriften*, Berlin 1981, S. 319 („Der unwissende Philosoph“ [1766], Nr. 32).

41 Moses Mendelssohn, *Gesammelte Schriften. Jubiläumsausgabe*, Bd. 3, Teil 1, Stuttgart 1972, S. 118 (*Phädon* [1767], 3. Gespräch).



Holbach: Wenn man uns sagt, die göttliche Gerechtigkeit sei nicht mit der Gerechtigkeit der Menschen gleichzusetzen, so antworte ich, daß wir in diesem Fall nicht befugt sind, Gott als gerecht zu bezeichnen, weil wir unter Gerechtigkeit unmöglich etwas anderes begreifen können als eine Eigenschaft, die derjenigen gleicht, die wir bei den Wesen unserer Gattung *Gerechtigkeit* nennen. – Jene in allen Gesellschaften anzutreffende Ungleichheit beruht auf der Gewalt und der Ungerechtigkeit der Herrscher sowie auf der Dummheit der Untertanen.<sup>42</sup>

Helvétius: Jeder liebt die Gerechtigkeit an den anderen und will, daß diese auch ihm gegenüber gerecht sind. Aber was veranlaßt ihn, es gegenüber den anderen zu sein? – Es ist eine gegenseitige Furcht, welche die Menschen zwingt, untereinander gerecht zu sein. – Der verschiedenen Art, wie man Macht erwirbt, verdanken die Menschen ihre Laster oder ihre Tugenden, und sie lieben die Gerechtigkeit nicht um der Gerechtigkeit willen.<sup>43</sup>

Wollstonecraft: Der Dämon Eigentum ist stets zur Hand gewesen, um die heiligen Menschenrechte zu schmälern und mit ehrfurchtgebietendem Pomp rundum Gesetze aufzurichten, die mit der Gerechtigkeit auf Kriegsfuß stehen [that war with justice].<sup>44</sup>

Godwin: Es gibt etwas, was mehr als alles Übrige von Bedeutung ist für das Wohlergehen der Menschheit, und das ist die Gerechtigkeit! – Wenn Gerechtigkeit irgendwelche Bedeutung hat, kann nichts schändlicher sein, als daß der eine Mensch Überfluß besitzt, solange es ein menschliches Wesen gibt, daß nicht hinreichend mit dem Lebensnotwendigen versehen ist.<sup>45</sup>

Fichte: Bei Beurteilung einer Revolution können nur zwei Fragen, die eine über die *Rechtmäßigkeit*, die zweite über die Weisheit derselben aufgeworfen werden. Wollen wir sagen: recht ist, was am öftersten geschehen ist, und die sittliche Güte durch die Mehrheit der Handlungen bestimmen lassen, wie die kirchlichen Dogmen auf den Konzilien durch die Mehrheit der Stimmen? Wollen wir sagen: weise ist, was gelingt? Oder wollen wir lieber gleich beide Fragen zusammennehmen, den Erfolg als den Probestein der Gerechtigkeit und der Weisheit abwarten und dann, je nachdem es kommt, den Räuber einen Held oder einen Verbrecher nennen?<sup>46</sup>

42 Paul Thiry d'Holbach, *Religionskritische Schriften*, Berlin 1970, S. 324 [1768]; Du Marsais/d'Holbach, *Essay über die Vorurteile* [1769], Leipzig 1972, S. 111.

43 Claude-Adrien Helvétius, *Vom Menschen* [1772], Berlin 1976, S. 185, 194.

44 Mary Wollstonecraft, *Verteidigung der Menschenrechte* [1790], Freiburg 1996, S. 19.

45 William Godwin, *Politische Gerechtigkeit* [1793], Freiburg 2004, S. 430, 718.

46 Johann Gottlieb Fichte, *Beitrag zur Berichtigung der Urteile des Publikums über die französische Revolution* [1793], Hamburg 1973, S. 12.

Kant: Wenn unter Naturrecht lediglich das a priori durch jedes Menschen Vernunft erkennbare Recht verstanden wird, so wird nicht bloß die zwischen Personen in ihrem wechselseitigen Verkehr untereinander geltende *Gerechtigkeit* (iustitia commutativa) sondern auch die austeilende (iustitia distributiva), so wie sie nach ihrem Gesetze a priori erkannt werden kann, daß sie ihren Spruch (sententia) fällen müsse, zum Naturrecht gehören. – Der Jurist sucht die Gesetze der Sicherung des *Mein* und *Dein* nicht in seiner Vernunft, sondern im höchsten Orts sanktionierten Gesetzbuch; den Beweis der Wahrheit und Rechtmäßigkeit derselben kann man billigerweise von ihm nicht fordern.<sup>47</sup>

Krause: Die Gerechtigkeit einer obrigkeitlichen Person besteht zuvörderst darin, daß sie ohne Ansehen der Person Jedem zu seinem Rechte ver helfe, und dafür Sorge, daß die Organisation des Staates, so wie sie eben ist, bestehe. Eine höhere Gerechtigkeitsliebe der Obrigkeit wäre, wenn sie dafür sorgte, und mit dieser Rücksicht die gewöhnliche Gerechtigkeit übe, damit der Staat immer vollendeter würde und den Forderungen der Vernunft, des Naturrechts gemäß.<sup>48</sup>

Feuerbach: Der Ungehorsam ist dem Richter eine heilige Pflicht, wo der Gehorsam Treubruch sein würde gegen die Gerechtigkeit, in deren Dienst allein er gegeben ist.<sup>49</sup>

Schopenhauer: Die zeitliche Gerechtigkeit hat im Staat ihren Sitz. Ganz anders ist es mit der ewigen Gerechtigkeit, welche nicht den Staat, sondern die Welt beherrscht, nicht von menschlichen Einrichtungen abhängig, nicht dem Zufall und der Täuschung unterworfen, nicht unsicher, schwankend und irrend, sondern unfehlbar, fest und sicher ist.<sup>50</sup>

Hegel: Gerechtigkeit geht unter, wie Wahrheit, wenn alles nur auf subjektive Weise behandelt [wird]. Es ist um Gerechtigkeit selbst zu tun, d.i. um Vernunft – d.i. daß die Freiheit ihr Dasein erhalte.<sup>51</sup>

Gans: Das heilige Recht erscheint in seiner Unheiligkeit, und hierher gehört der Grundsatz: *fiat justitia, pereat mundus*. Aber die Gerechtigkeit erhält die Welt, und mit der Gerechtigkeit würde auch die Welt untergehen. Es muß also vielmehr heißen: *fiat justitia et servitus mundus*.<sup>52</sup>

47 Immanuel Kant, *Rechtslehre*, Berlin 1988, S. 109, 372 [1797/1798].

48 Karl Christian Friedrich Krause, *Grundlage des Naturrechts* [1803], Freiburg 2003, S. 28.

49 Paul Johann Anselm Feuerbach, *Naturrecht und positives Recht*, Freiburg 1993, S. 230 [1817].

50 Arthur Schopenhauer, *Sämtliche Werke*, Bd. 1, Stuttgart 1987, S. 479 (*Die Welt als Wille und Vorstellung* [1819], I, 4, § 63).

51 Georg Wilhelm Friedrich Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts* [1824/25], Berlin 1981, S. 446.

52 Eduard Gans, *Naturrecht und Universalrechtsgeschichte* [1828-1838], Tübingen 2005, S. 76.

Goethe: Gerechtigkeit – Eigenschaft und Phantom der Deutschen.<sup>53</sup>

Büchner: Das Gesetz ist das Eigentum einer unbedeutenden Klasse von Vornehmen und Gelehrten, die sich durch eignes Machwerk die Herrschaft zuspricht. Diese Gerechtigkeit ist nur ein Mittel, euch in Ordnung zu halten, damit man euch bequemer schinde; sie spricht nach Gesetzen, die ihr nicht versteht, nach Grundsätzen, von denen ihr nichts weißt, Urteile, von denen ihr nichts begreift. Unbestechlich ist sie, weil sie sich gerade teuer genug bezahlen läßt, um keine Bestechung zu brauchen.<sup>54</sup>

Stahl: Die Gerechtigkeit des Menschen besteht darin, daß er das Gebot Gottes erfülle, die Gerechtigkeit Gottes darin, daß er sein Gebot über den Menschen behauptet. Die Gerechtigkeit des Staates besteht darin, daß er die Herrschaft seiner eigenen Ordnung, und daß er das Recht der Untertanen, das er zugesichert, aufrecht halte.<sup>55</sup>

Proudhon: Ich habe das Recht des Armen bewiesen, ich habe die Usurpation des Reichen aufgezeigt; ich verlange Gerechtigkeit; die Ausführung der Sache geht mich nichts an.<sup>56</sup>

Engels: Real liberty and real equality will be only possible under Community arrangements [Bedingungen der Kommune], justice demands such arrangements. – Die Menschen vergessen die Abstammung ihres Rechts aus ihren ökonomischen Lebensbedingungen, wie sie ihre eigne Abstammung aus dem Tierreich vergessen haben. Die Rechtswissenschaft vergleicht in ihrer weitem Entwicklung die Rechtssysteme verschiedener Völker und verschiedener Zeiten miteinander, nicht als Abdrücke der jedesmaligen ökonomischen Verhältnisse, sondern als Systeme, die ihre Begründung in sich selbst finden. Die Vergleichung setzt Gemeinsames voraus: dieses findet sich, indem die Juristen das mehr oder weniger Gemeinschaftliche aller dieser Rechtssysteme als *Naturrecht* zusammenstellen. Der Maßstab aber, an dem gemessen wird was Naturrecht ist und nicht, ist eben der abstrakteste Ausdruck des Rechts selbst: die *Gerechtigkeit*. Und diese Gerechtigkeit ist immer nur der ideologisierte, verhimmelte Ausdruck der bestehenden ökonomischen Verhältnisse, bald nach ihrer konservativen, bald nach ihrer revolutionären Seite hin.<sup>57</sup>

53 Johann Wolfgang Goethe [1749-1832], *Maximen und Reflexionen* (Nachlaß, Nr. 975), Leipzig 1988, S. 197.

54 Georg Büchner, *Werke und Briefe*, Leipzig 1968, S. 353: *Der Hessische Landbote* [1834].

55 Friedrich Julius Stahl, *Die Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht*, Bd. 2/2, Heidelberg 1837, S. 363.

56 Pierre-Joseph Proudhon, *Was ist das Eigentum ?* [1840], Graz 1971, S. 199.

57 Marx/Engels, *Gesamtausgabe*, Bd. I/3, Berlin 1985, S. 503 (Engels, *Progreß of Social Reform on the Continent*, 1843); dies., Bd. I/24, S. 71 (Engels, *Zur Wohnungsfrage*, Leipzig 1872, Drittes Heft).

Stirner: Ob Ich Recht habe oder nicht, darüber gibt es keinen andern Richter als Mich selbst. [...] Die Revolutionsmänner sprachen oft von der „gerechten Rache“ des Volkes als seinem „Rechte“. Rache und Recht fallen hier zusammen. [...] Begriffe, Ideen oder Prinzipien beherrschten Uns und unter diesen Herrschern spielte der Begriff der Gerechtigkeit eine der bedeutendsten Rollen. Berechtigt oder Unberechtigt – darauf kommt Mir’s nicht an; bin Ich nur mächtig, so bin Ich schon von selbst ermächtigt und bedarf keiner anderen Berechtigung.<sup>58</sup>

Weitling: Unter allen aufgestellten Prinzipien [der Gerechtigkeit] ist das christliche das einzige, dessen Deutung zu einer befriedigenden Bestimmung des Begriffs „Gerechtigkeit“ führen kann. – Gerechtigkeit: nach dem richtigen Begriffe ist jede Handlung, welche verhindert, daß jemand durch die Schuld des andern leide oder aus dem Leiden anderer Vorteile ziehe.<sup>59</sup>

Marx: Alle Emanzipation ist Zurückführung der menschlichen Welt, der Verhältnisse auf den Menschen selbst. Die politische Emanzipation ist die Reduktion des Menschen, einerseits auf das Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft, auf das egoistische unabhängige Individuum, andererseits auf den Staatsbürger, auf die moralische Person. Erst wenn der wirkliche individuelle Mensch den abstrakten Staatsbürger in sich zurücknimmt und als individueller Mensch in seinem empirischen Leben, in seiner individuellen Arbeit, in seinen individuellen Verhältnissen Gattungswesen geworden ist, erst wenn der Mensch seine „forces propres“ [Rousseau, *Du contrat social*, II,7] als gesellschaftliche Kräfte erkannt und organisiert hat und daher die gesellschaftliche Kraft nicht mehr in der Gestalt der politischen Kraft von sich trennt, erst dann ist die menschliche Emanzipation vollbracht. – Ewige Gerechtigkeit [...] ist nichts anderes als der Reflex der gegenwärtigen Welt, und infolgedessen ist es total unmöglich, die Gesellschaft auf einer Basis rekonstruieren zu wollen, die selbst nur der verschönerte Schatten dieser Gesellschaft ist. – Von natürlicher Gerechtigkeit [self-evident principle of natural justice] hier in den zu reden, ist Unsinn. Die Gerechtigkeit der Transaktionen, die zwischen den Produktionsagenten vorgehn, beruht darauf, daß diese Transaktionen aus den Produktionsverhältnissen als natürliche Konsequenz entspringen. Die juristischen Formen, worin diese ökonomische Transaktionen als Willenshandlungen der Beteiligten, als Äußerungen ihres gemeinsamen Willens und als der Einzelpartei gegenüber von Staats wegen erzwingbare Kontrakte erscheinen, können als bloße Formen diesen Inhalt selbst nicht bestimmen. Sie drücken ihn nur aus. Dieser Inhalt ist gerecht, sobald er der Produktionsweise entspricht, ihr adäquat ist. Er ist un-

---

58 Max Stirner, *Der Einzige und sein Eigentum* [1844], Leipzig 1892, S. 219, 237, 244.

59 Wilhelm Weitling, *Gerechtigkeit* [1844], Kiel 1929, S. 123, 367.

gerecht, sobald er ihr widerspricht. Sklaverei auf Basis der kapitalistischen Produktionsweise ist ungerecht; ebenso der Betrug auf die Qualität der Ware.<sup>60</sup>

Kirchmann: Aus einer Priesterin der Wahrheit wird die Rechtswissenschaft durch das positive Gesetz zu einer Dienerin des Zufalls, des Irrtums, der Leidenschaft, des Unverstandes. Statt des Ewigen, des Absoluten, wird das Zufällige, Mangelhafte ihr Gegenstand. Aus dem Äther des Himmels sinkt sie in den Morast der Erde.<sup>61</sup>

Lassalle: Zu einem einzigen Verbrecherhaufen ist vor den Augen des einzigen Gerechten, unserer gottbegnadeten Regierung, die ganze Bevölkerung geworden, und es ist nur konsequent, wenn demzufolge die Regierung das ganze Land in ein Gefängnis umgestaltet hat. – Die Revolution ist vom Rechtsbodenstandpunkt aus zur juristischen Notwendigkeit geworden. – Das öffentliche Wohl ist stets der Rechtstitel gewesen, auf den sich noch alle revolutionären Parteien, jede nach ihrer Auslegung, berufen haben. Mit der Berufung aufs öffentliche Wohl ist das Prinzip aller Revolutionen heiliggesprochen, die Permanenz der Revolution entfesselt.<sup>62</sup>

Bakunin: Man mag in anderen Ländern das Recht zur Revolution bestreiten, in Rußland steht dieses Recht außer Frage. Wo das Bestehende eine wohlorganisierte Unsittlichkeit ist, da ist jede Empörung eine sittliche Tat. Die Religion selbst ist in Rußland ein bloßes Regierungsmittel, die Knute das Symbol der alleinherrschenden Macht und das Geld das einzige Mittel, sich Gerechtigkeit oder vielmehr Befriedigung zu verschaffen; denn von Gerechtigkeit ist gar nicht die Rede, sie ist längst im Sumpfe der russischen Justiz verloren gegangen.<sup>63</sup>

Heine: Möge die Gerechtigkeit ihren Lauf nehmen! Möge sie in Stücke gehen, diese alte Welt, wo die Unschuld zugrunde ging, wo die Selbstsucht gedieh, wo der Mensch von Menschen ausgebeutet wurde („ou l’homme a été exploité par l’homme“)! Mögen sie von Grund auf zerstört werden, diese übertünchten Grabstätten, in denen die Lüge und die Verderbnis herrschten.<sup>64</sup>

---

60 Marx/Engels, *Gesamtausgabe*, Bd. I/2, Berlin 1982, S. 162 (*Zur Judenfrage*, 1844, I); dies., *Werke*, Bd. 4, Berlin 1959, S. 105 (*Das Elend der Philosophie*, 1847, § 2); dies., *Gesamtausgabe*, Bd. II/15, Berlin 2004, S. 331 (*Das Kapital*, Dritter Band, 1894, Kapitel 21).

61 Julius Hermann von Kirchmann, *Die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft* [1847], Freiburg 1990, S. 22.

62 Ferdinand Lassalle, *Reden und Schriften*, Leipzig 1987, S. 55, 66, 77 („Meine Assisen-Rede“, 1849).

63 Michail Aleksandrovič Bakunin, „Selbstverteidigung“ [1851], in: Hans Magnus Enzensberger (ed.), *Freisprüche. Revolutionäre vor Gericht*, Frankfurt 1973, S. 94.

64 Heinrich Heine, *Historisch-kritische Gesamtausgabe der Werke*, Bd. 13/I, Hamburg 1988, S. 167 (*Lutezia*, Préface, 1855).

Jhering: Das Recht ist kein logischer, sondern es ist ein Kraftbegriff. Darum führt die Gerechtigkeit, die in der einen Hand die Waagschale hält, mit der sie das Recht abwägt, in der anderen das Schwert, mit dem sie es behauptet. Das Schwert ohne die Waage ist die nackte Gewalt, die Waage ohne das Schwert die Ohnmacht des Rechts. Ein vollkommener Rechtszustand herrscht nur da, wo die Kraft, mit der die Gerechtigkeit das Schwert führt, der Geschicklichkeit gleichkommt, mit der sie die Waage handhabt.<sup>65</sup>

Nietzsche: Gleichheit der Rechte *fordern*, wie es die Sozialisten der unterworfenen Kaste tun, ist nimmermehr der Ausfluß der Gerechtigkeit, sondern der Begehrlichkeit. – Willkürliches Recht [ist] notwendig. – Der Sozialismus [...] bereitet sich im Stillen zu Schreckensherrschaften vor und treibt den halbgebildeten Massen das Wort „Gerechtigkeit“ wie einen Nagel in den Kopf, um sie ihres Verstandes völlig zu berauben und ihnen für das böse Spiel, das sie spielen sollen, ein gutes Gewissen zu schaffen.<sup>66</sup>

Bergbohm: Alle Probleme des Rechts sind im Recht selbst zu suchen und aus ihm selbst zu lösen. – So befinden wir uns in der peinlichen Lage, auch das niederträchtigste Gesetzesrecht, sofern es nur formell korrekt erzeugt ist, als verbindlich anerkennen zu müssen.<sup>67</sup>

Ehrlich: Daß etwas gerecht sei, läßt sich ebensowenig wissenschaftlich beweisen, wie die Schönheit eines gotischen Domes oder einer Beethovenschen Symphonie.<sup>68</sup>

Sohm: Die an dem Maßstab der Gerechtigkeit zu bewertende Gemeinschaftsordnung, und nur diese nennen wir Rechtsordnung. Nicht in dem äußeren Zwang, sondern in der Erfüllung des Gerechtigkeitsideals liegt die innere Lebensmacht des Rechts.<sup>69</sup>

Weber: Mit dem Erwachen moderner Klassenprobleme entstehen materiale Anforderungen an das Recht von Seiten eines Teils der Rechtsinteressenten (namentlich der Arbeiterschaft) einerseits, der Rechtsideologen andererseits, welche ein soziales Recht auf der Grundlage pathetischer sittlicher Postulate (Gerechtigkeit, Menschenwürde) verlangen. Dies aber stellt den Formalismus des Rechts grundsätzlich in Frage. Materiale Gerechtigkeit statt formaler Legalität.<sup>70</sup>

65 Rudolf von Jhering, *Der Kampf ums Recht* [1872], Freiburg 1992, S. 9.

66 Friedrich Nietzsche, *Werke. Kritische Gesamtausgabe*, Vierte Abteilung, Bd. 2, Berlin 1967, S. 303, 307, 317 f. (*Menschliches, Allzumenschliches*, 1878, I, 452, 459, 473).

67 Karl Magnus Bergbohm, *Jurisprudenz und Rechtsphilosophie*, Leipzig 1892, S. 116, 144.

68 Eugen Ehrlich, *Grundlegung der Soziologie des Rechts* [1913], Berlin 1967, S. 163.

69 Rudolph Sohm, *Staat und Kirche als Ordnung von Macht und Geist* [1913], Freiburg 1996, S. 154 f.

70 Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft* [1909-1920], Frankfurt 2005, S. 648.

Lenin: Gerechtigkeit und Gleichheit kann also die erste Phase des Kommunismus noch nicht bringen: Unterschiede im Reichtum, und zwar ungerechte Unterschiede, bleiben bestehen, unmöglich aber wird die *Ausbeutung* des Menschen durch den Menschen sein, denn es wird nicht mehr möglich sein, die Produktionsmittel als Privateigentum an sich zu reißen.<sup>71</sup>

Luxemburg: Freiheit nur für die Anhänger der Regierung, nur für die Mitglieder einer Partei – mögen sie noch so zahlreich sein – ist keine Freiheit. Freiheit ist immer Freiheit der Andersdenkenden. Nicht wegen des Fanatismus der „Gerechtigkeit“, sondern weil all das Belebende, Heilsame und Reinigende der politischen Freiheit an diesem Wesen hängt und seine Wirkung versagt, wenn die „Freiheit“ zum Privilegium wird.<sup>72</sup>

Lukács: Die [politische] Revolution setzt an die Stelle der alten, als „ungerecht“ empfundenen Rechtsordnung das neue „richtige“, „gerechte“ Recht. Die soziale Umwelt des Lebens erfährt keine radikale Umschichtung. Dagegen richtet sich die soziale Revolution gerade auf die Veränderung dieser Umwelt.<sup>73</sup>

Benjamin: Die Aufgabe einer Kritik der Gewalt läßt sich als die Darstellung ihres Verhältnisses zu Recht und Gerechtigkeit umschreiben. – Die organisierte Arbeiterschaft ist neben dem Staat das einzige Rechtssubjekt, dem ein Recht auf Gewalt zusteht.<sup>74</sup>

Paschukanis: Es ist lächerlich, in der Idee der Gerechtigkeit irgend ein selbständiges und absolutes Kriterium zu erblicken. Allerdings ist diese Idee bei geschicktem Gebrauch gut geeignet, die Ungleichheit als Gleichheit auszulegen, und taugt darum ganz besonders zur Verschleierung der Zweideutigkeit der ethischen Form.<sup>75</sup>

Mayer: Wer Normen sät, kann keine Gerechtigkeit ernten.<sup>76</sup>

Brecht: Der Schüler Rho sagte: Daß es Arme und Reiche gibt, das ist eine große Ungerechtigkeit. Me-ti fügte hinzu: der Reichen. Der Schüler Rho sagte: Die Liebe zur Gerechtigkeit ist bei den Armen größer. Me-ti sagte: Das weiß ich nicht. Aber die Armen sind auf die Gerechtigkeit angewiesen, die Reichen sind auf die Ungerechtigkeit angewiesen, das entscheidet. – Die Bedrückten und Mißbrauchten sind für Gerechtigkeit

71 Wladimir Iljitsch Lenin, *Werke*, Bd. 25, Berlin 1960, S. 480 („Staat und Revolution“ [1917], V, 3).

72 Rosa Luxemburg, *Gesammelte Werke*, Bd. 4, Berlin 1974, S. 359: („Zur russischen Revolution“ [1918/19]).

73 Georg Lukács, *Geschichte und Klassenbewußtsein*, Darmstadt 1981, S. 404 („Legalität und Illegalität“, 1920).

74 Walter Benjamin, *Zur Kritik der Gewalt* [1921], Frankfurt 1965, S. 29, 36.

75 Eugen Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre und Marxismus* [1924], Freiburg 1991, S. 172.

76 Max Ernst Mayer, *Rechtsphilosophie*, Berlin 1926, S. 82.

keit, aber für sie soll nicht Druck und Mißbrauch aufhören, damit Gerechtigkeit herrsche, sondern es soll Gerechtigkeit herrschen, damit Druck und Mißbrauch aufhören. Die Bedrückten und Mißbrauchten sind also keine gerechten Leute. – Kann man für Gerechtigkeit kämpfen? Ja. Aber wer kann es? Der für sich kämpft, wenn er für Gerechtigkeit kämpft. Es gibt nur Gerechtigkeit *für* wen. – Es gibt Staaten, in denen die Gerechtigkeit zu sehr gerühmt wird. In solchen Staaten ist es, wie man vermuten darf, besonders schwer, Gerechtigkeit zu üben.<sup>77</sup>

Toller: Um gerecht zu sein, darf man nicht vergessen. Wenn das Joch der Barbarei drückt, muß man kämpfen und nicht schweigen. Wer in solcher Zeit schweigt, verrät seine menschliche Sendung.<sup>78</sup>

Heller: Nur ein Recht, das mit Erfolg den Anspruch erhebt, der Gerechtigkeit zu dienen, vermag auch die Herrschenden selbst zu jenen Leistungen zu verpflichten, durch welche die Staatsmacht konstituiert wird. – Niemand ist heute des Glaubens, daß alles, was die Volkslegislative normiert, auf Grund irgendwelcher Prädestination richtiges Recht sei. Daher ist die rechtsstaatliche Legalität außer Stande, die Legitimität zu ersetzen.<sup>79</sup>

Kelsen: Gerechtigkeit ist ein irrationales Ideal.<sup>80</sup>

Freisler: Unser Rechtsstaatsbekenntnis begnügt sich nicht mit einem formalen, sondern will ein materielles Ziel: Das der materiellen Gerechtigkeit, die im Dritten Reich unverbrüchlich gelten und über die Shylockgerechtigkeit siegen soll.<sup>81</sup>

Gramsci: Die „Schein“-Auseinandersetzungen derjenigen, die Rechtswissenschaft betreiben, die genau genommen, da sie nicht zwischen dem wirklichen Inhalt des „Naturrechts“ (konkrete Forderungen sozialökonomisch-politischer Natur), der Form der Theoretisierung und den mentalen Rechtfertigungen unterscheiden, die das Naturrecht vom realen Inhalt gibt, unkritischer und antihistorischer als die Theoretiker des Naturrechts sind, also Maulesel mit Scheuklappen vor dem Karren des krassesten Konservatismus (der sich auch auf die vergangenen und „historisch“ überholten und hinweggefegten Dinge bezieht).<sup>82</sup>

77 Bertolt Brecht, *Werke*[1930/1936], Bd. 18, Berlin 1995, S. 147, 153; Bd. 21, S. 399.

78 Ernst Toller, *Eine Jugend in Deutschland*, Reinbek 2002, S. 10 [am Tag der Verbrennung auch seiner Bücher, 10. Mai 1933].

79 Hermann Heller, *Staatslehre* [1934], Tübingen 1983, S. 217, 251.

80 Hans Kelsen, *Reine Rechtslehre*, Leipzig/Wien 1934, S. 15.

81 Roland Freisler, „Rechtsstaat“, in: *Handwörterbuch der Rechtswissenschaft*, Bd. VIII: Der Umbruch 1933/1936, Berlin 1937, S. 573.

82 Antonio Gramsci, *Gefängnishefte* [1935], Bd. 9, Hamburg 1999, S. 2219.



Miller: It is the just, who are committing the crimes against man; the just who are the real monsters.<sup>83</sup>

Baumgarten: Niemand kann heute noch mit gutem Gewissen in Abrede ziehen, daß das Recht keineswegs nur einem sittlichen Prinzip dient, wie etwa der Idee der Gerechtigkeit oder der menschlichen Solidarität, sondern sich in hohem Maß dem Egoismus der das Wirtschaftsleben beherrschenden Klassen gefügig erweist.<sup>84</sup>

Radbruch: Der Konflikt zwischen der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit dürfte dahin zu lösen sein, daß das positive, durch Satzung und Macht gesicherte Recht auch dann den Vorrang hat, wenn es inhaltlich ungerecht und unzweckmäßig ist, es sei denn, daß der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht, daß das Gesetz als „unrichtiges Recht“ der Gerechtigkeit zu weichen hat.<sup>85</sup>

Schmitt: Der gerechte Krieg, d.h. die Entrechtung des Kriegsgegners, und die Selbstermächtigung des gerechten Teils bedeutet die Verwandlung des Staaten-Krieges (d.h. des völkerrechtlichen Krieges) in einen Krieg, der Kolonial- und Bürgerkrieg zu gleicher Zeit ist. – Sie sitzen auf ihrer Gerechtigkeit wie auf einer Beute.<sup>86</sup>

Adorno: Ungerechtigkeit ist das Medium wirklicher Gerechtigkeit.<sup>87</sup>

Abendroth: Das entscheidende Moment des Gedankens der Sozialstaatlichkeit des Grundgesetzes [der BRD, Artikel 20] besteht darin, daß der Glaube an die immanente Gerechtigkeit der bestehenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung aufgehoben ist, und daß deshalb die Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung der Gestaltung durch diejenigen Staatsorgane unterworfen wird, in denen sich die demokratische Selbstbestimmung des Volkes repräsentiert.<sup>88</sup>

Bloch: Die wirkliche Gerechtigkeit als *eine von unten* richtet sich gegen die vergeltende und austeilende selber, gegen die wesenhafte Ungerechtigkeit, die überhaupt den Anspruch erhebt, Gerechtigkeit zu üben. – Von den Moralisten des Ius wird heute noch Gerechtigkeit als Sonntagsideal angepriesen, „die Gerechtigkeit von oben“ ver-

83 Henry Miller, *Tropic of Capricorn* [1939], London 1970, S. 208.

84 Arthur Baumgarten, *Grundzüge der juristischen Methodenlehre* [1939], Freiburg 2005, S. 34.

85 Gustav Radbruch, *Rechtsphilosophie*, Heidelberg 1999, S. 216 („Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht“, 1946).

86 Carl Schmitt, *Glossarium* [1947-1951], Berlin 1991, S. 29, 229.

87 Theodor W. Adorno, *Minima Moralia* [1951], Berlin 2001, S. 135.

88 Wolfgang Abendroth, *Antagonistische Gesellschaft und politische Demokratie*, Neuwied 1967, S. 114 („Zum Begriff des demokratischen und sozialen Rechtsstaates“, 1954).

steht sich, das patriarchalische *Suum cuique*, als wäre sie die Kardinaltugend schlechthin, und ist doch so austeilend wie vergeltend dem Klassenregime verhaftet.<sup>89</sup>

Perelman: Nichts ist umstrittener als der gerechte oder ungerechte Charakter des Gesetzes.<sup>90</sup>

Marcic: Das Gerechtigkeitsproblem ist ein Scheinproblem. Von alters her verwirrt es das Rechtsdenken auf das ärgste. Das positive Recht, das ganze Recht wird an der Gerechtigkeit gemessen. Wie soll man aber etwas an etwas messen, was selbst ein Maß voraussetzt? Schlechterdings jede Gerechtigkeit, auch die Gottes, setzt das Recht voraus.<sup>91</sup>

Dürrenmatt: Es läßt sich eine Welt der absoluten Freiheit denken und eine Welt der absoluten Gerechtigkeit. Diese beiden Welten würden sich nicht decken, sondern einander widersprechen. Beide würden eine Hölle darstellen, die Welt der absoluten Freiheit einen Dschungel, wo der Mensch wie ein Wild gejagt, die Welt der absoluten Gerechtigkeit ein Gefängnis, wo der Mensch zu Tode gefoltert wird. [...] Es gibt keine gerechte Gesellschaftsordnung, weil der Mensch, sucht er Gerechtigkeit, mit Recht jede Gesellschaftsordnung als ungerecht, und sucht er Freiheit, mit Recht jede Gesellschaftsordnung als unfrei empfinden muß.<sup>92</sup>

Luhmann: Gerechtigkeit wäre zu verstehen als adäquate Komplexität des Rechtssystems. – Wir wollen die Komplexität des Rechtssystems adäquat nennen, wenn und soweit sie mit konsistentem Entscheiden im System noch vereinbar ist.<sup>93</sup>

Rawls: Justice is the first virtue of social institutions, as truth is of systems of thought. – The rights secured by justice are not subject to political bargaining or to the calculus of social interests. Truth and justice are uncompromising.<sup>94</sup>

Hayek: Natürlich muß zugegeben werden, daß die Art und Weise, in der die Wohltaten und Lasten durch den Marktmechanismus verteilt werden, in vielen Fällen als sehr ungerecht angesehen werden müßte, *wenn* sie das Resultat einer absichtlichen Zuteilung an bestimmte Leute wäre. Aber dies ist nicht der Fall. Diese Anteile sind das Ergebnis eines Prozesses, dessen Auswirkung auf bestimmte Leute weder beabsichtigt noch von irgend jemandem vorhergesehen war, als diese Institutionen entstanden. Gerech-

89 Ernst Bloch, *Naturrecht und menschliche Würde* [1961], Frankfurt 1985, S. 229, 269.

90 Chaim Perelman, *Über die Gerechtigkeit*, München 1967, S. 131.

91 René Marcic, *Rechtsphilosophie*, Freiburg 1969, S. 175.

92 Friedrich Dürrenmatt, *Monstervortrag über Recht und Gerechtigkeit* [1969], Frankfurt 1983, S. 42, 88.

93 Niklas Luhmann, *Ausdifferenzierung des Rechts* [1973], Frankfurt 1981, S. 388, 390.

94 John Rawls, *A Theory of Justice*, Oxford 1976, S. 3 f.

tigkeit von einem derartigen Prozeß zu verlangen, ist offensichtlich absurd. – Der Ausdruck „soziale Gerechtigkeit“ gehört nicht in die Kategorie des Irrtums, sondern in die des Unsinnns wie der Ausdruck „ein moralischer Stein“.<sup>95</sup>

Lukes: Marx and Engels plainly believed that capitalism was unjust; but they did not believe that they believed this.<sup>96</sup>

Codex iuris canonici: Die Gläubigen sind verpflichtet, die soziale Gerechtigkeit [iustitiam sociale] zu fördern und, des Gebotes des Herrn eingedenk, aus ihren eigenen Einkünften die Armen zu unterstützen.<sup>97</sup>

Katechismus: Der gerechte Mensch, von dem in der Heiligen Schrift oft gesprochen wird, zeichnet sich durch die ständige Geradheit seines Denkens und die Richtigkeit seines Verhaltens gegenüber dem Nächsten aus. „Du sollst weder für einen Geringen noch für einen Großen Partei nehmen; gerecht sollst du deinen Stammesgenossen richten“ (*Leviticus* 19, 15). „Ihr Herren, gebt den Sklaven, was recht und billig ist; ihr wißt, daß auch ihr im Himmel einen Herrn habt“ (*Kolossierbrief* 4, 1).<sup>98</sup>

Kaufmann: Gerechtigkeit ist ein nicht abschließend definierbarer Grundbegriff der Ethik, der Rechts- und Sozialphilosophie sowie des politischen, sozialen, religiösen und juristischen Lebens. Herkömmlich unterscheidet man objektive Gerechtigkeit als das höchste Prinzip zur Rechtfertigung normativer Ordnungen und subjektive Gerechtigkeit im Sinne einer Tugend. Die Gerechtigkeit hat drei Aspekte: das Gleichheitsprinzip (es gilt absolut, ist aber als solches rein formal), die Zweckmäßigkeit oder soziale Gerechtigkeit (sie ist material, gilt aber nur relativ) und die Rechtssicherheit (sie ist funktional und gilt autoritativ).<sup>99</sup>

Stone: Rather (we would declare) should men still press forward with courage to realise the vision of Isaiah – that in the day of human redemption, Justice shall dwell even in the wilderness.<sup>100</sup>

---

95 Friedrich A. v. Hayek, *Recht, Gesetzgebung und Freiheit*, Bd. 2: *Die Illusion der sozialen Gerechtigkeit* [1976], Landsberg 1981, S. 95, 112.

96 Steven Lukes, „Marxism, Morality and Justice“, in: George H. R. Parkinson (ed.), *Marx and Marxisms*, Cambridge 1982, S. 197.

97 *Codex des [katholisch-]kanonischen Rechtes* [1983], Kevelaer 1984, S. 91 (Can. 222, § 2).

98 *Katechismus der katholischen Kirche* [1992], München 1993, S. 477 (§ 1807).

99 Arthur Kaufmann, *Über Gerechtigkeit*, Köln 1993, S. 27.

100 Julius Stone, *Social Dimensions of Law and Justice*, Standord, Calif., 1966, S. 798 (gemeint ist Jesaja XXXII, 16 in der *Hebräischen Bibel*: Und das Recht wird in der Wüste wohnen und Gerechtigkeit auf dem Acker hausen, und der Gerechtigkeit Frucht wird Friede sein).

## 2. Deutsches Gerechtigkeitsgefüge

Herr Präsident, liebe Leibnizianer, meine Damen und Herren! Um gleich mit der Tür ins Haus zu fallen: Wenn es Staaten an Gerechtigkeit mangelt – was anderes sind sie dann als große Verbrecherbanden!

Bevor man aus in diesem oder in jenem Staat erlebten Enttäuschungen darüber ist, daß man getäuscht worden ist (eigentlich: sich getäuscht hatte), der Behauptung zustimmt, daß ungerechte Staaten nichts anderes seien als Verbrecherbanden, sollte man wissen, wer der Autor dieser Aussage ist. Es ist Aurelius Augustinus, und sie steht zu Beginn des vierten Kapitels des vierten Buches seines im ersten Drittel des fünften Jahrhunderts geschriebenen geschichtsphilosophischen Werkes über den Gottesstaat *De civitate dei*.<sup>101</sup> Da es nach dieses frommen Bischofs Meinung wahre Gerechtigkeit nur in einem Gemeinwesen gibt, dessen Gründer und Herrscher Jesus Christus ist, bedenke man die Folgen seines Rigorismus für eine der Gerechtigkeit nicht gerecht werdenden Gesellschaft. Schließlich war laut *Matthäus X*, 34 Jesus von Nazareth nicht gekommen, um Frieden zu bringen, sondern das Schwert.

Erkennt man jetzt den Wahrheitswert jener Aussage aus dem in Ketten geschriebenen Schlüsselroman von Werner Krauss, dem bedeutenden Romanisten, Zuchthäusler unter Hitler und Mitglied unserer Vorgänger-Akademie der Wissenschaften, der da lautet: „In jedem Heiland steckt ein Terrorist verborgen“?<sup>102</sup> War nicht Gott selbst bereit gewesen, ganz Sodom und Gomorra zu vernichten, da es dort keine fünfzig Gerechte gebe? Und Gott ließ dann auch auf die ganze Gegend mitsamt allen ihren Einwohnern Schwefel und Feuer regnen, nachdem ihn Abraham noch auf zehn Gerechte heruntergehandelt hatte, wie im 18. und 19. Kapitel der Genesis nachzulesen ist.

Und wird nicht in der Gegenwart der eine Terror im Namen Allahs ausgeübt und der andere Terror in eines anderen Gottes Namen? Oder ist es ein und derselbe Gott, der den Terrorismus *gegen* den Staat ebenso wie den Terrorismus *durch* den Staat, dieses irrsinnige Wechselspiel von Terror, Antiterror und Anti-Antiterror, legitimiert? Auch die jüngsten Schandaten von

101 Aurelius Augustinus [354-430 u.Z.], *Opera*, Bd. 14/1, Paris 1955, S. 101: „Remota itaque iustitia, quod sunt regna, nisi magna atrocina“.

102 Werner Krauss, *PLN. Die Passionen der halykonischen Seele*, Potsdam 1948, S. 117. – In die von ihm im Leipziger Reclam-Verlag 1971 spanisch und deutsch herausgegebene Sammlung *Die Welt im spanischen Sprichwort* hat Krauss das einschlägige „Detras de la cruz está el Diablo / Hinterm Kreuze steckt der Teufel“ merkwürdigerweise nicht aufgenommen. Vgl. auch Heinrich Heine (Anm. 64), Bd. 15, Hamburg 1982, S. 46: „Es gibt wahrhaftig keinen Sozialisten, der terroristischer wäre als unser Herr und Heiland“ [„Geständnisse“, 1854].

Staatsterrorismus – und Kriege sind nichts anderes als genau das! – wurden religiös drapiert: Am ersten Sonntag nach dem 11. September 2001 kündigte die imperiale Präsidentschaft die gewaltsame Inbesitznahme Afghanistans als „crusade“ an (als ob die sieben Kreuzzüge der abendländischen Christenheit zur Eroberung des Morgenlands – damalige Parole: „Gott will es!“ – nicht ein Jahrhundert währendes Desaster bewirkt hätten).<sup>103</sup> Der 2003 herbeigekommene Krieg gegen den Irak wurde vom globalen Hegemon – jetzige Parole: „we are a nation under God!“ – als ein „global war to rid the world of evil“ gerechtfertigt. Apokalyptische Rhetorik eines tagtäglich mit seinem Gott Kommunizierenden. Gut-, Halb- und Bösgläubige werden zum Komplizen mit der Vision: „Justice will be done!“ geködert.<sup>104</sup> Es gebe keinen Aggressor, haben wir unter (1) bei Voltaire gelesen, der seine Missetat nicht mit dem Vorwand der Gerechtigkeit bemäntelt.

Und, tiefer gefragt, sind es, wenn jene eine *leadership in international affairs* beanspruchende Weltmacht, die mit ihrem Anspruch „America is a nation with a mission“ dem Rest der Welt unterschiebt, gegenüber den USA einen *pledge of allegiance* schuldig zu sein, einen „global war on terrorism“ entfesselt, nicht eigentlich die Ursachen, die ihre Wirkungen bekriegen? Ist die Simultaneität von Religionsfundamentalismus und Marktradikalismus, mit denen gegenwärtig die ganze Welt beglückt wird, purer Zufall? Daß sich das durch seine Aufrüstungspolitik ohnegleichen hochverschuldende Imperium der Weltbevölkerung auch eine Wirtschaftskrise beschert, komplementiert die Katastrophe.

---

103 Vgl. neuestens: Christopher Tyerman, *God's War: A New History of the Crusades*, Cambridge, Mass., 2006.

104 Vgl. die im September 2002 bekannt gemachte, auf (völkerrechtswidrige!) Präventivschläge orientierende *Nationale Sicherheitsstrategie* der USA, in: [www.whitehouse.gov/nsc/nss.pdf](http://www.whitehouse.gov/nsc/nss.pdf) sowie das die Bürger- und Menschenrechte beeinträchtigende sogenannte Patriotengesetz *Uniting and Strengthening America by Providing Appropriate Tools Required to Intercept and Obstruct Terrorism*, in: [www.lifeandliberty.gov/text\\_of\\_the\\_patriot\\_act](http://www.lifeandliberty.gov/text_of_the_patriot_act). – Kritisch: Kevin Phillips, *American Theocracy: The Peril and Politics of Radical Religion, Oil and Borrowed Money*, New York 2006; Walter Milton Brasch, *America's Unpatriot Acts: The Federal Government's Violation of Constitutional and Civil Rights*, New York 2005; Kredel Nicolas, *Operation Enduring Freedom and the Fragmentation of International Legal Culture*, Berlin 2006; Michael Mandelbaum, *The Case for Goliath: How America Acts as the World's Government in the 21<sup>st</sup> Century*, New York 2005; Daniel Benjamin, *The New Attack. The Failure of the War on Terror*, New York 2005; George Soros, *The Age of Fallibility: The Consequences of the War*, New York 2006; Knut Ipsen, „Ein neues jus ad bellum?“, in: Stefan Machura (ed.), *Recht – Gesellschaft – Kommunikation*, Baden-Baden 2003, S. 242-251; Reinhard Marx, „Globaler Krieg gegen Terrorismus und territorial gebrochene Menschenrechte“, in: *Kritische Justiz*, Jg. 39, 2006, S. 151-178.

Die Bundesrepublik Deutschland, für deren Politik ich als deren Bürger mitverantwortlich bin, ist als mehr oder weniger williger Vasall jenes Fighters, der auch uns die „operation enduring freedom“ eingebracht hat, an diesem Weltkrieg für (angeblich) „infinite justice“ beteiligt! Zwar verbietet *Grundgesetz*-Artikel 26 bereits die Vorbereitung eines Angriffskrieges, und *Strafgesetzbuch*-Paragraph 80 droht einen solchen Verfassungsbruch mit einer Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren zu ahnden, doch „verteidigen“ Bundeswehr samt KSK am Hindukusch, am Horn von Afrika, im Mittelmeer und wer weiß sonst noch wo mich und die meinen. (Immerhin hat ein deutsches Höchstgericht in einem Urteil von monographischer Länge einem sich der Softwareplanung für den Irakkrieg verweigernden – und deshalb zum Hauptmann degradierten – Bundeswehrmajor darin Recht gegeben, daß ein erteilter dienstlicher Befehl aus Gewissensgründen für ihn unverbindlich sein könne, da es „gravierende völkerrechtliche Bedenken“ gegen den von den Regierungen der USA und des UK im März 2003 ausgelösten Irak-Krieg gebe.<sup>105</sup>)

Glauben Sie bitte nicht, daß ich billige Bibel- oder radikale Religionskritik zu betreiben gesonnen bin, wenn ich die an das päpstliche Unfehlbarkeitsdogma erinnernde Hybris eines sich als Botschafter Gottes gerierenden Staatspräsidenten oder seine Tendenz denunziere, politische Konflikte in theologischer Terminologie zu präsentieren. Meine entgegengesetzten Absichten kann ich beweisen: Es war der US-amerikanische Physiker und Nobelpreisträger Stephen Weinberg, der behauptet hatte, daß „Good people will do good things and bad people will do bad things. But good people to do bad things – that takes religion“.<sup>106</sup> Ich hingegen kann nicht umhin, Weinbergs Gedankenführung durch ein „and bad people to do good things – that takes religion too“ zu ergänzen. Allerdings möchte ich auch von Wolfgang Abendroths Zuspitzung profitieren: In den Händen der herrschenden Klassen ist die Religion ein Mittel der Reaktion, aber in den Händen der unterdrückten

105 Das 126 Seiten lange Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Juni 2005 ist leicht gekürzt abgedruckt in: *Neue Juristische Wochenschrift*, Jg. 59, 2006, S. 77-108, bes. S. 93-100; ungekürzt eingestellt auf: [www.bundesverwaltungsgericht.de](http://www.bundesverwaltungsgericht.de) (2 WD 12.04). Vgl. auch Christian Tomuschat, „Völkerrecht ist kein Zweiklassenrecht. Der Irak-Krieg und seine Folgen“, in: *Vereinte Nationen*, Jg. 51, Nr. 2, April 2003, S. 41-46; Timo Hebel, „Der Widerstreit von Gehorsamspflicht und Gewissensfreiheit des Soldaten“, in: *Kritische Justiz*, 39. Jg., 2006, S. 209-218.

106 Stephen Weinberg, zitiert von Freeman Dyson, in seinem Artikel „Religion from Outside“, in: *New York Review of Books*, Bd. 53, Nr. 11, Juni 2006, S. 6.

Klassen wird sie zum Hebel der Revolution.<sup>107</sup> Merkwürdige Ambivalenz der göttlichen Gerechtigkeit, wenn sie menschlich wird.

Mir kommt es hier, ebensowenig wie unserem Mitglied Uwe-Jens Heuer in seiner frisch publizierten Monographie *Marxismus und Glauben*,<sup>108</sup> nicht so sehr darauf an, die Aggressionspassagen der hebräischen Bibel oder die in den apostolischen ebenso wie in den koranischen Texten anbefohlene Unterordnung von Frauen unter ihre Männer und von Sklaven unter ihre Eigner als ungerecht zu denunzieren. (Und, historisch gefragt, war überhaupt die Sklaverei im Reiche Roms zu Beginn unserer Zeitrechnung ungerecht?) Nicht einmal auf ein Bekenntnis zum Atheismus lege ich sonderlich wert; weiß man doch spätestens seit Kant, daß die Gewißheit von der Existenz eines Gottes zur wissenschaftlichen Überzeugung zu bringen, ebenso unmöglich ist wie ihr Gegenteil.<sup>109</sup> Ein begriffener Gott wäre ohnehin kein Gott. Wie schon der insofern unverdächtige Marx wußte: der Atheismus ist nichts anderes als die negative Anerkennung Gottes.<sup>110</sup>

„Gerechtigkeit“, um ihre göttliche Variante nunmehr zu neutralisieren, ist eine Allerweltsvokabel. Aber was für eine! In der Alltagssprache wird sie, jedermann geläufig, überdurchschnittlich benutzt.<sup>111</sup> Ein Mensch, ein Staat, eine Gesellschaft, die Eigentumsverhältnisse, eine Steuer, eine Kirche, ein Priester, ein Gesundheitswesen, ein Bildungssystem, ein Lehrer, ein Journalist, ein Rezensent, eine Religion, ein Krieg, ein Gesetz, ein Gerichtsurteil, eine Strafe, selbst der liebe Gott oder das Schicksal – sie alle werden für gerecht oder für ungerecht gehalten. Nach der Meinung des einen für gerecht und nach der Meinung eines anderen für ungerecht. Ungerecht sind ja ohnehin immer nur die anderen.

Im Politikerjargon gehört „Gerechtigkeit“ zu den Lieblingsphrasen aber auch aller Parteien, besonders natürlich als wahlkampfbedingtes Versprechen – im Doppelsinn des Wortes! Unser östlicher Nachbarstaat mit seiner nepotismusverdächtigen Doppelspitze wird von einer national- und neokonservativen Partei namens „Recht und Gerechtigkeit“ (PiS) regiert, während es in

107 Wolfgang Abendroth, *Gesammelte Schriften*, Bd. 1, Hannover 2006, S. 70.

108 Vgl. Uwe-Jens Heuer, *Marxismus und Glauben*, Hamburg 2006, S. 133, 278; H. Klenner, „Religion and Right in Marx“, in: Marilyn Friedman (ed.), *Rights and Reason*, Boston 2000, S. 263.

109 Immanuel Kant, *Rechtslehre. Schriften zur Rechtsphilosophie*, Berlin 1988, S. 525 („Vorlesungen über Moralphilosophie“).

110 Friedrich Engels und Karl Marx, *Die heilige Familie*, Frankfurt 1845, S. 170 (MEW 2/116).

111 Vgl. F. W. Kaeding, *Häufigkeitswörterbuch der deutschen Sprache*, Steglitz 1898, S. 176; Arno Ruoff, *Häufigkeitswörterbuch der gesprochenen Sprache*, Tübingen 1981, S. 87.

Deutschland vor allem die sich für internationalistisch und links haltenden Parteien sind, die sich als Gerechtigkeitsapostel hervortun,<sup>112</sup> zumal ihre christ- und freidemokratischen Mit- und Gegenspieler lamentieren, daß in der Hierarchie der Idealitäten Gerechtigkeit und Solidarität der Freiheit und dem Eigentum den Rang abgelaufen hätten, wie in der Realität der Sozialstaat die Zivilgesellschaft dominiere, was umzukehren so nötig sei wie die Arbeit billig und die Arbeitskräfte willig zu halten.

Zugleich gehört „Gerechtigkeit“ zu den umstrittensten Begriffen. Deren Kontext ist zudem multidisziplinär.<sup>113</sup> Man spricht von göttlicher und menschlicher Gerechtigkeit, von theologischer und juristischer Gerechtigkeit, von historischer und utopischer Gerechtigkeit, von legaler und moralischer Gerechtigkeit, von politischer und sozialer Gerechtigkeit, von formaler und materialer Gerechtigkeit, von ausgleichender und verteiler Gerechtigkeit, von globaler und imperialer Gerechtigkeit, von nationaler und transnationaler, sogar von Weltgerechtigkeit, von Lohn-, Zins-, Steuer- und Wehrgerechtigkeit, von Generationen-, Gender-, Ressourcen- und – bezogen auf die Nutzung von Flüssen durch konkurrierende Anrainerstaaten, Bauern oder Golfplatzinteressenten – auch von Wassergerechtigkeit. Selbst von Gerechtigkeitslücken wird gelegentlich gesprochen, als ob es einen Gerechtigkeitssteppich für alle gäbe, den es nur noch ein bißchen auszuflicken gelte.

Verfügte ich über die legendäre Chuzpe des von mir bereits gerühmten Werner Krauss, hätte ich mich, anstatt mir die nachfolgenden Gedankengänge abzuquälen, damit begnügt, die unter (1) zusammengesuchten *Einhundert*

112 Vgl. H. Klenner, „Würde, Werte und Gerechtigkeit“, in: Uwe-Jens Heuer/Kurt Pätzold (ed.), *Ein Programm sollte nicht mit einer Lüge beginnen. Wortmeldungen*, Schkeuditz 2001, S. 61; Ulrich Maurer/Hans Modrow (ed.), *Überholt wird links*, Berlin 2005, S. 105, 161 f.

113 Vgl. die Gerechtigkeits-Lemmata in: Otto Brunner (ed.), *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 5, Stuttgart 1984, S. 231-311; Edward Craig (ed.), *Routledge Encyclopedia of Philosophy*, Bd. 5, London 1998, S. 141-168; *Deutsches Rechtswörterbuch*, Bd. 4, Weimar 1951, S. 264-282; Jacob und Wilhelm Grimm, *Deutsches Wörterbuch*, Bd.4/I-2, Leipzig 1897, S. 3593-3614; Wolfgang F. Haug, (ed.), *Historisch-kritisches Wörterbuch des Marxismus*, Bd. 5, Hamburg 2001, S. 357-397; Jürgen Mittelstraß (ed.), *Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie*, Bd. 1, Mannheim 1980, S. 745-748; Joachim Ritter (ed.), *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Bd. 3, Basel 1974, S. 329-338; Hans-Jörg Sandkühler (ed.), *Enzyklopädie Philosophie*, Bd. 1, Hamburg 1999, S. 464-470; David Sills (ed.), *International Encyclopedia of the Social Sciences*, Bd. 8, New York 1968, S. 341-347 *Theologische Realenzyklopädie*, Bd. 12, Berlin 1984, S. 404-448; *Religion in Geschichte und Gegenwart*, Bd. 3, Tübingen 2000, S. 702-747. – Hingegen verzichten auf ein Gerechtigkeits-Lemma u.a. das fünfbandige *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* (Berlin 1971-1998), das achtbändige *Handwörterbuch der Rechtswissenschaft* (Berlin 1926-1937) sowie das achtbändige *Handwörterbuch der Staatswissenschaft* (Jena 1927).



*Gerechtigkeitsbehauptungen* verstorbener, überwiegend großer Geister, beginnend wie endend mit dem biblischen Jesaja, Stück für Stück unkommentiert vorzulesen, und geblieben wäre der Eindruck einer ungeheuren Unübersichtlichkeit, auch von hart aufeinander prallenden, durch keine Theorie vermittelbaren Gegensätzen. Sollte „Gerechtigkeit“ etwa zu jenen Begriffen gehören, die Hegel als „leere Abstraktion“, Marx als „ideologische Phrase“ und Brecht als „faule Metaphysik“ charakterisierten?<sup>114</sup> Mit *bloß einhundert* Gerechtigkeitsbehauptungen habe ich mich übrigens noch zurückgehalten: Unter dem zwielichtigen Titel „Es gibt für Juristen keine halbverrückten Menschen“ erwähnt Musil im 111. Kapitel seines Meisterromans eine Kommission, der es möglich war, einige *tausend* Gerechtigkeitsstandpunkte einzunehmen.<sup>115</sup>

Auch auf die Gefahr hin, daß „Gerechtigkeit“ für eine bloße Leerformel gehalten oder aber dem Verschleierungsvokabular all derer zugerechnet wird, die ihre eigentlichen Interessen zu verbergen genötigt sind, soll wenigstens die Bandbreite der sich über Jahrtausende erstreckenden Deutungen illustriert werden: Da wird einerseits versichert, daß das ewige Auge der Gerechtigkeit mit ihrer von Gott selbst gemachten Waage wache,<sup>116</sup> während wir andererseits in den von unserem Mitglied Reimar Müller edierten und kommentierten Texten antiker Materialisten lesen, daß Gerechtigkeit kein göttlicher, sondern ein genuin menschlicher Maßstab sei.<sup>117</sup> Da wird zeit- und ortsgleich von dem einen befürchtet, daß die Gerechtigkeit bloß den Herrschenden nützt, den Gehorchenden jedoch schadet, während ein anderer darauf vertraut, daß sie im gleichen Interesse aller liege. Von den einen werden Freiheit und Gleichheit als durch Gerechtigkeit balancierungsbedürftige Gegensätze verstanden, während andere Ungleichheit, Unfreiheit, Unterdrückung und Ungerechtigkeit für gleichbedeutend erachten. Der eine meint, daß jeder Mensch ein angeborenes Recht auf Gerechtigkeit habe, doch ein anderer behauptet, daß der Mensch sich seine Gerechtigkeit erst erkämpfen müsse. Der eine hält

---

114 Vgl. Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, Berlin 1981, S. 454 (Homeyer-Nachschrift, 1818); Marx/Engels, *Werke*, Bd. 34, Berlin 1966, S. 305 (Brief vom 23. Oktober 1877 an Wilhelm Bracke); Bertolt Brecht, *Werke*, Bd. 22, Berlin 1993, S. 81 („Fünf Schwierigkeiten beim Schreiben der Wahrheit“ [1934], 5).

115 Robert Musil, *Der Mann ohne Eigenschaften* [1931], Berlin 1975, S. 685.

116 Vgl. Ammianus Marcellinus [4. Jh. u.Z.], *Römische Geschichte*, Teil 4, Berlin 1978, S. 141 (28, 6, 25: *vigilavit iustitiae oculus sempiternus*); Michael Stolleis, *Das Auge des Gesetzes*, München 2004, S. 25, 80.

117 Vgl. Reimar Müller, *Die Epikureische Gesellschaftstheorie*, Berlin 1972, S. 104-111; Fritz Jürs/R. Müller/ E. G. Schmidt (ed.), *Griechische Atomisten. Texte und Kommentare*, Leipzig 1988, S. 290 f., 314 f.

die Gerechtigkeit für das wichtigste Prinzip eines menschlichen Miteinanders, während ein anderer unter Gerechtigkeit lediglich eine Begleiterscheinung von Law and order oder eine zivilisierte Form von Rache versteht, und wieder ein anderer warnt davor, daß sich unter dem schönen Gewand der Gerechtigkeit doch bloß Habgier oder ein Parteienlockruf verbergen. Ist es ein Gebrauch oder ein Mißbrauch der „Gerechtigkeit“, wenn dieses Wort bloß als rhetorisches Ornament benutzt wird? Die konfuzianische sogenannte Goldene Regel („Was du nicht willst, das man dir tu ...“) fand ihren Weg nicht nur in die Bibel (Tobias IV,16; Lukas VI,31), sondern auch in Artikel 6 ausgerechnet der Jakobiner-Verfassung.<sup>118</sup> Der eine meint, es sei gerecht, daß der Reiche reich ist und der Arme arm, während ein anderer Privateigentum und Gerechtigkeit für unvereinbar hält. In den von unserem Mitglied Hans Heinz Holz edierten und kommentierten Texten des Urgründers und Namensgebers unserer Sozietät wird die Gerechtigkeit als das Verhalten von Klugen oder sogar Weisen gerühmt (aber wer ist schon einem Weisen, „Nathan“ natürlich ausgenommen, begegnet?), während andere nicht weniger Kluge sie als eine Verhaltensstrategie von Betrügnern denunzieren, bestens geeignet, Formelkompromisse zu kaschieren. Da können wir dem Gerechtigkeitslemma aus dem 2001 erschienenen fünften Band des von unserem Mitglied Wolfgang F. Haug herausgegebenen Historisch-kritischen Wörterbuch des Marxismus entnehmen, daß nach Marx das Verhältnis zwischen Kapitalist und Arbeiter niemals auf gerechten Bedingungen beruhen könne, und stellen verwundert fest, daß auch einer der Vordenker des heutigen Neoliberalismus, Hayek, genau dieser Meinung ist, und der Hochscholastiker Thomas von Aquino hatte sogar schon Jahrhunderte zuvor eben dasselbe über das Verhältnis zwischen Herr und Knecht ausgesagt. In der Gegenwart publiziert jedoch ein überkonfessioneller „Kirchlicher Gerechtigkeitskreis“ Sozialkritisches unter dem Titel: Armes reiches Deutschland. Das Motto des 96. Deutschen Katholikentages vom Mai 2006 lautet „Gerechtigkeit vor Gottes Angesicht“, und die neueste Denkschrift der Evangelischen Kirche Deutschlands zur Armut in unserem Lande vom Juni dieses Jahres trägt den Titel: „Gerechte Teilhabe“.

---

118 Vgl. Ernst Schwarz (ed.), *So sprach der Weise. Chinesisches Gedankengut aus drei Jahrhunderten*, Berlin 1981, S. 116; Gerhard Sprenger, „Über die subjektive Vernunft der Goldenen Regel“, in: Victoria Jäggi (ed.), *Entwicklung, Recht, sozialer Wandel*, Bern 2002, S. 279-295; *La Conquête des Droits de L'Homme. Textes fondamentaux*, Paris 1988, S. 71 (Artikel 6 der „Menschen- und Bürgerrechtserklärung“ in der Verfassung der Französischen Republik vom 24. Juni 1793: „Ne fais pas à un autre ce que tu ne veux pas qu'il te soit fait“).

Auch die unter (3) aufgelisteten *Einhundertfünfzig Gerechtigkeitsmonographien* der letzten Jahrzehnte belegen, daß wir gegenwärtig von einer (freilich literarisch bleibenden) Gerechtigkeitsinflation heimgesucht werden. Gerechtigkeit scheint die einzige Münze zu sein, die überall gilt. Vermutlich, weil sie alles, also nichts wert ist, könnte man meinen. Zuweilen wird sie für ein zeitlos gültiges Maß richtigen Verhaltens gehalten, als was es auch unser „führendes“ Rechtslexikon definiert,<sup>119</sup> zuweilen aber für etwas geradezu Entgegengesetztes: für bloße Ideologie, begriffen als interessebedingtes Vorurteil, bei der Legitimationsbeschaffung für Präventivkriegsunternehmen zum Beispiel. Jedenfalls scheint von Haus aus „Gerechtigkeit“ ein Schleusenbegriff zu sein, durch keinen Inhalt beschwert, doch bereit, jedweden Inhalt aufzunehmen. Ein Wort aber, das alles bedeutet, besagt logisch nichts. Was jedoch logisch nichts besagt, kann psychologisch sehr viel und vor allem vielerlei bedeuten.

Unter solchen Voraussetzungen ist es für einen Juristen ratsam, sich auf sein *peculium* zu besinnen. Der mehrdeutige Titel meines Vortrages „Juristenaufklärung“ ist also als Selbstaufklärung eines Juristen zu verstehen.<sup>120</sup>

Da die Fähigkeit, sich seines eigenen Nichtwissens gewahr zu werden, ein unerläßliches Moment jedes wirklich Wissenden ist, sind auch Rechtswissenschaftler gut beraten, wenn sie sich damit bescheiden, daß allen ihren Erkenntnissen etwas Vorläufiges anhaftet. Ist doch dem zur Wahrheit gehörenden Weg zu ihr ein unendliches Moment eigen. Allerdings: Mögen ähnlich wie Philosophen und Historiker, wie Chemiker und Physiker eben auch *Rechtstheoretiker* bis ins buchstäblich Endlose darüber streiten, ob ein erzielttes Forschungsergebnis der Wirklichkeit gerecht wird – der *Rechtspraktiker* Aufgabe und Anspruch ist es, über aufgetretene Streitfälle abschließend

---

119 Horst Tilch (ed.), *Deutsches Rechts-Lexikon*, Bd. 2, München 2001, S. 1885; vgl. auch: Rudolf Weber-Fas, *Grundrechte Lexikon*, Tübingen 2001, S. 67: „Gerechtigkeit ist ein ideales Ziel der rechtsstaatlich konstituierten gesetzgebenden, rechtsprechenden und vollziehenden Gewalt. Da die Idee der Gerechtigkeit nicht ohne weiteres realisierbar und ihr Inhalt überdies für unterschiedliche Deutungen offen ist, kann aus praktischen Gründen der Gerechtigkeitsgehalt hoheitlichen Staatshandelns kaum anders als an grundlegenden Verfassungsnormen gemessen werden.“

120 Vgl. vom Autor des vorliegenden Beitrages: „Gerechtigkeits-theorien in Vergangenheit und Gegenwart“, in: *Sitzungsberichte der Leibniz-Sozietät*, Bd. 8, Berlin 1995, S. 91-110; „Karl Marx und die Frage nach der gerechten Gesellschaft“, in: Konrad von Bonin (ed.), *Deutscher Evangelischer Kirchentag Leipzig 1997. Dokumente*, Gütersloh 1997, S. 286-296; „Aufklärungshistorisches zur Gerechtigkeit als Rechtfertigung des Rechts“, in: Werner Krawietz (ed.), *The Reasonable as Rational? On Legal Argumentation and Justification*, Berlin 2000, S. 31-37; „Justice“, in: *Historical Materialism*, Bd. 13, Nr. 3, 2005, S. 341-356.

zu entscheiden. Ein Gericht, zumindest wenn es als letzte Instanz über eine Klage oder Anklage urteilt, hat keine Vorläufigkeitserkenntnisse innerhalb eines auf Unendlichkeit angelegten Forschungsprozesses zu liefern, sondern einen kontroversen Sachverhalt zu einem judizierten, zu einer *res judicata* zu machen. Gerichte entscheiden darüber, ob ein bestimmtes Verhalten eines oder mehrerer Menschen vom geltenden Recht erlaubt, geboten oder aber verboten ist. Rechtsfrieden zwischen den Betroffenen soll einkehren, was nicht etwa deren Zufriedenheit bedeutet, denn die individuellen und gesellschaftlichen Gegensätze sind durch richterliche Entscheidungen nicht etwa überwunden. Sie sind ruhig gestellt, weil mit der Rechtsfrage auch die Machtfrage geklärt ist. Vorerst jedenfalls.

Die vom Gericht zu beurteilenden Meinungs widersprüche zwischen Kläger und Beklagten, zwischen Ankläger und Angeklagten widerspiegeln nämlich Interessen widersprüche. Ist doch die innere Gegensätzlichkeit der Gesellschaft, letztlich ihr Selbstwiderspruch, die Existenzgrundlage ihres Rechts, dessen Funktion in nichts anderem besteht, als diese Widersprüche zu regulieren.<sup>121</sup> Auch das Urteil eines Gerichts ist als Moment des Ordnungsreglements einer herrschaftsförmig organisierten Gesellschaft mehr als eine bloße Meinung. Es ist ein interessebedingter Eingriff in Freiheit und Eigentum der von ihm Be- und Verurteilten.

Anders als die theoretisierenden Juristen agieren die praktizierenden Juristen *in vinculo legis*. Grob gesagt: Ein Richter ist üblicherweise kein Priester der Gerechtigkeit, sondern ein Staatsangestellter der Gesetzlichkeit.<sup>122</sup> Die am 30. November 2005 in deutschen Justizvollzugsanstalten einsitzenden 60.555 Strafgefangenen (zu 95 % männlichen Geschlechts!) waren nicht wegen bloß ungerechter, sondern wegen ungesetzlicher Handlungen verurteilt worden (*nulla poena sine lege*); ob das auf eine Wohnhauswand gesprühte Graffiti als strafbare und/oder entschädigungspflichtige Handlung zu be- und verurteilen ist, hängt so wenig vom Gerechtigkeitsgefühl des Grundstückseigentümers ab wie von dem der Justiz.<sup>123</sup> Ein rechtsstaatlichen Kriterien gerecht werdendes Gerichtsurteil beruht nämlich auf dem Vor-Urteil des Gesetzgebers. Es ist keine Emanation einer freischwebenden Intelligenz, sondern erfolgt am Gängelband einer allgemein- (also auch für das Gericht)

121 Vgl. H. Klenner, *Recht und Unrecht*, Bielefeld 2004, S. 6.

122 Zum Richter als Priester der Gerechtigkeit vgl. Aulus Gellius [2. Jh. u.Z.], *Attische Nächte* (XIV, 4), Leipzig 1987, S. 90 (Chrysispos, 3. Jh. v.u.Z.); Ludwig Julius Friedrich Höpfner, *Theoretisch-praktischer Commentar über die Heineccischen Institutionen*, Frankfurt 1818, S. 40.

verbindlichen Normenordnung, selbst wenn diese weder lückenlos ist noch lückenlos sein kann. Francis Bacon war am Aufklärungsbeginn soweit gegangen, von den Juristen, die doch „gleichsam in Fesseln sprechen“ müssen, da sie Gesetze nicht zu machen, sondern nur auszulegen haben, zu behaupten, sie hätten gar keine Meinungsfreiheit.<sup>124</sup> Vielleicht ist die Bindung des Juristenurteils an das ihnen vorgegebene Recht der Grund, daß ein Passus in den vom Preußenkönig Friedrich II., dem sogenannten Großen, unterzeichneten Statuten unserer Vorgänger-Akademie lautete: seine „landesväterliche Vorsorge [erstreckte sich] auf die Aufnahme, Verbesserung und Ausbreitung der Wissenschaften, die einem Volcke zur Ehre gereichen mithin unter gänzlicher Ausschließung der geoffenbarten Theologie [und] der bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit“.<sup>125</sup>

Moralisten pflegen sich über die ins Gerede gekommene Klarstellung des Thomas Hobbes: „*authoritas, non veritas facit legem*“ zu empören,<sup>126</sup> und die Juristen werden wegen ihrer Alltagsansicht: *ius non quia iustum, sed quia iussum* üblicherweise bedauert. Zwar erschwert jede richterliche Tätigkeit die Erkenntnis, daß *rule of law* immer auch *rule by law* bedeutet, da ein unparteiischer Richter ein dennoch parteiliches, weil auf einer interessenbedingten Vorentscheidung des Gesetzgebers beruhendes Urteil zu fällen berufen ist, so erweist sich die Bindung des Gerichts an das Gesetz ebenso wie die Bindung der Exekutive an die Legislative und die Judikative jedenfalls auch als eine Limitierung von Willkür. Willkür pur hingegen konnten wir neulich erleben, da das Oberhaupt des flächengrößten Staates der Welt die „targeted killings“ von mutmaßlichen (also nur möglicherweise!) Terroristen durch seine Militärs oder Geheimdienste als gerechte Vergeltung („sprawetliwoe wozdawanie“) pries, womit eine obrigkeitsstaatliche Lynchjustiz legitimiert wurde.

123 Zum Voranstehenden vgl. *Datenreport 2006*, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Bonn 2006, S. 225; das am 8. September 2005 in Kraft getretene 39. Strafrechtsänderungsgesetz hat StGB § 303 um einen neuen Absatz 2 ergänzt, wonach sich wegen Sachbeschädigung strafbar macht, wer „unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert“; vgl. Matthias Krüger, „Sachbeschädigung und Graffiti“, in: *Neue Justiz*, Jg. 60, 2006, Nr. 6, S. 247-252.

124 Bacon, *Über die Würde und die Förderung der Wissenschaften* [1623], Freiburg 2006, S. 509 (VIII, 3), 730 (Essay LVI).

125 Vgl. „Statuta der Königlichen Akademie der Wissenschaften“ vom 24. Januar 1744, in: Adolf von Harnack, *Geschichte der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin*, Bd. 2, Berlin 1900, S. 263. – Um keine voreiligen Schlußfolgerungen aufkommen zu lassen: Naturrecht, also Rechtsphilosophie, fiel nicht unter das königliche Verdikt, war also akademiewürdig!

126 Hobbes, *Leviathan* [1651/1668], Hamburg 1996, S. XXXV, 234.

Da gegensätzliche Gefühle einander nicht widerlegen (wie auch der eine Glauben einen anderen Glauben nicht zu widerlegen vermag), führte eine bloße Bindung des Gerichts an das Gerechtigkeitsgefühl seiner Richter zu deren Freistellung von rationaler Kritik und Kontrolle. Daß die Grenzen zwischen demagogischer Rhetorik und argumentierender Rede fließend sind, wenn man das Gerechtigkeitsempfinden als Begründung für Behauptungen, Forderungen und Entscheidungen gelten läßt, ist kaum zu bestreiten. Wäre ein gerechtes Urteil gleichbedeutend mit einem dem Rechtsgefühl entsprechenden Urteil,<sup>127</sup> dann gäbe es keinerlei auch formale (d.h. gerichtsfeste) Rechtsstaatlichkeit. Dann stieße auch die Anforderung des deutschen Bundesverfassungsgerichts, daß sich der Richter bei seiner Rechtsprechungstätigkeit von Willkür freihalten und seine Entscheidung auf „rationaler Argumentation“ beruhen müsse,<sup>128</sup> ins Leere. Mit dem „gesunden Volksempfinden“ sind Verbrechen genug gerechtfertigt worden.

Die Urteile der in rational nachvollziehbarer Argumentation über gesellschaftlich und individuell verursachte Konflikte entscheidenden Gerichte werden durch das ihnen vorgegebene Recht *legalisiert*. Wodurch aber wird die Legalität des Rechts, und damit die auf seiner Grundlage gefällten Entscheidungen der Gerichte *legitimiert*? Wenn Recht ein Mittel und Maß von Macht, von angedrohter und notfalls ausgeübter Gewalt ist (und das ist es!), welches Maß gilt dann für das Recht, die Rechtsordnung, selbst? Ist, wie Schönheit für Kunst und Wahrheit für Wissen, etwa Gerechtigkeit das Maß für Recht? Wer aber konstituiert dieses Maß? Und wenn von einer *justitia legalis et forensis* erwartet wird, daß sie die Gesetzgebungs- wie die Rechtsprechungsentscheidungen legitimiert (oder illegitimiert!), dann muß auch entschieden werden, welche Instanz befugt ist, die Gesetzlichkeit auf ihre Gerechtigkeit zu hinterfragen, erforderlichenfalls gar ihrer Verbindlichkeit zu entkleiden?

---

127 So aber: Hermann Paul, *Deutsches Wörterbuch*, Tübingen 2002, S. 399. – Gelegentlich erwähnt das Bundesverfassungsgericht in seinen Urteilsbegründungen das Gerechtigkeitsgefühl, das Gerechtigkeitsempfinden und die allgemeinen Gerechtigkeitsvorstellungen der Gemeinschaft, ohne indes diese vorhandenen Phänomene jeweils soziologisch nachzuweisen oder sie gar zu *Kriterien* einer vorhandenen Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit aufzuwerten; vgl. die entsprechenden *Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts* [BVerfGE], Bde 3, S. 135; 4, S. 246; 9, S. 349; 15, S. 342; 30, S. 333; 34, S. 287; 35, S. 127; 40, S. 257; 42, S. 72; 69, S. 169.

128 Dieter Grimm/Paul Kirchhof (ed.), *Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts*, Tübingen 1997, Bd. 1, S. 305 (BVerfGE, Bd. 34, Tübingen 1973, S. 287); vgl. Robert Alexy, *Theorie der juristischen Argumentation*, Frankfurt 1990; Eric Hilgendorf, *Argumentation in der Jurisprudenz*, Berlin 1991; Neil MacCormic, *Legal Reasoning*, Canberra 1992.

Im mittelalterlichen Welt- und Menschenbild gab es auf diese Fragen eindeutige Antworten: In der *Concordantia discordantium canonum*, einer nach fröhscholastischer Methode gearbeiteten, lehrbuchartig systematisierten Quellensammlung christlich-kirchlicher Rechtssätze (*distinctiones*), Rechtsfälle (*causae*) und Rechtsprobleme (*quaestiones*) des Kamaldulensermonches Gratian aus Bologna hieß es gleich zu Beginn: „Ius naturale est quod in lege [Altes Testament] et Evangelio [Neues Testament] continetur“, und etwas später: jedes diesem Naturrecht nicht gerecht werdende Gewohnheits- und sonstiges Recht entbehre der verpflichtenden Wirkung.<sup>129</sup> Ein Jahrhundert danach benannte der Hochscholastiker Thomas von Aquino als Ursache, Geltungsgrund und daher auch Maßstab für die *lex humana* die *lex naturalis* und als deren Ursache, Geltungsgrund und daher Maßstab die *lex aeterna*.<sup>130</sup> Noch bei Christian Wolff konnte man lesen: „Autor legis naturae ipse Deus est, obligatio naturalis divina est“. <sup>131</sup> Gott selbst also habe das Maß für alle anderen Maße geliefert.

Die europäischen Aufklärungsdenker kippten dieses Rechtfertigungsverhältnis zwischen Gottesrecht und Menschenrecht um. Ursache, Geltungsgrund und Maßstab für die Diesseitigesetze lägen nicht im Jenseits, sondern im menschlichen Miteinander, und nicht länger mehr sollte fortan ein sich die Stellvertretung Gottes auf Erden anmaßendes Kirchenoberhaupt einer Alleinseligmachung verheißenden Religion mit dem Wahrheits- auch noch das Interpretations- und Legitimationsmonopol über die irdische Gesetzgebung und Rechtsprechung beanspruchen dürfen. Nicht aus dem Willen Gottes ergebe es sich, ob ein Gesetz gerecht sei; eher umgekehrt: Ist ein Gesetz für die Menschen gerecht, entspreche es dem Willen Gottes. Wenn es denn einen Gott gibt, konnte man bei Montesquieu lesen, müsse er notwendigerweise gerecht sein, denn sonst wäre er das schlechteste und unvollkommenste Wesen.<sup>132</sup>

129 *Decretum Gratiani* [etwa 1140], Bd. 1: *Distinctiones*, Paris 1891, Spalte 29, 45 (I,1,1; I,VIII,2); französische Ausgabe: Helsinki 1992.

130 Sancti Thomae Aquinatis *Opera omnia*, Bd. 2, Stuttgart 1980, S. 477-481 (*Summa theologiae* [etwa 1270], I-II, qu. 93-95); vgl. auch: Stephan Lauber, *Euch aber wird aufgehen die Sonne der Gerechtigkeit* [zu Maleachi III, 20], St. Ottilien 2006, besonders S. 461 ff.

131 Christian Wolff, *Institutiones juris naturae et gentium*, Halle 1750 [ND: Hildesheim 1969], S. 21 (§ 41). Wolff hatte zwar, besonders von John Locke beeinflusst, zugestanden, daß allen Menschen die gleichen Pflichten und Rechte angeboren seien, gleichwohl rechtfertigte er aber die Leibeigenschaft, hielt er das Gesinde für verpflichtet, seine Herrschaft in kindlicher Furcht zu lieben, und die Regierungen für berechtigt, ihre Untertanen wie Kinder zu behandeln; vgl. Wolff, *Vernünfftige Gedanken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen und insonderheit dem gemeinen Wesen*, Halle 1721, S. 125, 195.

132 Montesquieu, *Persische Briefe* [1721], Stuttgart 2004, S. 158 (83. Brief).

Und wenn es, wie Samuel Pufendorf zuvor schon behauptet hatte,<sup>133</sup> kein christliches Naturrecht gibt (da es ja auch keine christliche Chirurgie gebe), dann ist nicht mehr die dem Klerus bevorzugt zugängliche Theologie, sondern allein die jedem Menschen gleichermaßen zugängliche Vernunft darüber zu entscheiden befugt, ob ein geltendes Gesetz den Realinteressen der Menschen entspricht oder nicht. Naturrecht, hieß es später bei Immanuel Kant, sei das durch jedes Menschen Vernunft erkennbare Recht, und der Proberstein für die Rechtmäßigkeit eines jeden Gesetzes bestehe darin, ob es aus dem vereinigten Willen eines ganzen Volkes wenigstens habe entspringen können.<sup>134</sup>

Eindeutig: Säkularisierung heißt hier dem Anspruch nach auch Demokratisierung, woran in Zeiten zu erinnern von Nutzen sein könnte, da wieder einmal Klerikalisierungsversuche auch das geltende Verfassungsrecht bedrohen. Säkularisierung bedeutet vor allem aber Selbstbefreiung des Menschen von allen kosmischen und theonomen Vorgaben. Diese Emanzipation zur Vernunft, so hat man gesagt, habe den neuzeitlichen Menschen aufgerufen, „dasjenige, was als gerecht gelten soll, selbst zu inszenieren“, was nur vorstellbar sei, wenn nach übersubjektiven, eine objektive Verbindlichkeit fundierenden Bedingungen gesucht wird.<sup>135</sup> Auch ein Jurist ist nicht davon freigestellt, sich an dieser Suche zu beteiligen. Auch er ist an der vernunftgebotenen Emanzipation beteiligt und darf seine Be- oder Verurteilungen von Gesetzen und Gerichtsurteilen, ja einer ganzen Rechtsordnung, als gerecht oder ungerecht nicht an andere Fakultäten delegieren. Grade er darf im Interesse von Rechtsstaatlichkeit und Gesetzlichkeit nicht unwidersprochen zulassen, daß etwa die *Grundrechte* durch *Grundwerte* substituiert oder die Vereinten Nationen statt als Staatenverbindung, was sie sind, als Wertegemeinschaft deklariert werden. Für Werte beanspruchen in der Theorie Theologen und Moralisten das Sagen, in der Praxis freilich entscheiden die Macht- und Gewalthaber über Recht und Gerechtigkeit.

Ein sich seiner ureigenen Aufgaben bewußt werdender Jurist ist mitverantwortlich dafür, daß die im Verlauf des europäischen Übergangs von der feudalen zur bürgerlichen Gesellschaft dank der Aufklärungsdenker vieler

133 Pufendorf, *Gesammelte Werke*, Bd. 5 (*Eris Scandica*), Berlin 2002, S. 124, 203 (*Specimen controversiarum circa jus naturale ipsi*, 1678, I, 2; *Spicilegium controversiarum*, 1680, I, 1).

134 Kant, *Rechtslehre. Schriften zur Rechtsphilosophie* [1797/1793], Berlin 1988, S. 109, 268; deutlicher noch: Fichte, *Rechtslehre* [1812], Hamburg 1980, S. 5: „Naturrecht d. i. Vernunftrecht, [und so] sollte es heißen.“

135 Gerhard Sprenger, „Über die Unverzichtbarkeit der Rechtsphilosophie“, in: *Sitzungsberichte der Leibniz-Sozietät*, Bd. 85, Berlin 2006, S. 44.



Länder (wenn auch inkonsequent) erfolgte Emanzipation des Rechts von Religion und Moral sowie der Rechtswissenschaft von Theologie und Ethik nicht rückgängig gemacht wird. Vielmehr hat er die Grenzen zwischen systemimmanenter und systemtranszendenter Betrachtungsweise des Rechts offenzuhalten und selbst darüber zu befinden, welches Wissen er braucht, um das Reflexionspotential von Rechtswissenschaft und Rechtspraxis den gesellschaftlichen Entwicklungserfordernissen gemäß zu erweitern.

Wenn, wie in diesen Wochen geschehen, die höchsten Funktionsträger der beiden christlichen Kirchen in Deutschland den durch Artikel 4 des *Grundgesetzes* unumkehrbar auf „die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses“ festgelegten Staat dazu drängen, Einbürgerungswilligen gleich welchen Glaubens eine vorherige Unterrichtung über die christliche Religion als der ominösen deutschen Leitkultur zugehörig abzuverlangen, wird zwar nicht der Weg in eine Staatsreligion gebahnt, wohl aber in die Privilegierung der einen Religion gegenüber den anderen und damit in die gesellschaftliche Intoleranz freigeschlagen. Der Krieg der Kreuze gegen die Kopftücher hat viele Facetten. Mag der beim sogenannten Großen Zapfenstreich der Bundeswehr benutzte Befehl „Helm ab zum Gebet!“ für den Choral „Ich bete an die Macht der Liebe, die sich in Christo offenbart“ dereinst auf bloßer Gedankenlosigkeit beruht haben, inzwischen ist er nichts anderes als eine Provokation.

Die Versuche, Juristen (und, zu Ende gedacht, damit auch die Bürger!) zu entmündigen, gehen nicht nur von Theologen und Moralphilosophen aus. Wenn etwa in einem von Juristen und für Juristen geschriebenen, sich als herrschende Professorenmeinung etablierten Kommentar zum BRD-Grundgesetz behauptet wird, daß dessen auch die Gerechtigkeit begründende Menschenwürde-Konzept, im Christentum wurzle,<sup>136</sup> dann mag das zwar für die Meinungen der meisten Mitglieder des Verfassungskonvents von Herrenchiemsee aus dem Jahre 1948 zutreffen, sollte aber nicht als Verifikationskriterium für die Aussage selbst mißverstanden werden. Die Menschenwürdegarantie der bundesdeutschen Rechtsordnung der Gegenwart in einer bestimmten Religion zu fundieren, ist jedoch mehr als eine – ideengeschichtlich falsche! – Aussage. Mit einem ins Verfassungsrecht zielenden Privilegierungsanspruch der christlichen Religion wird *nolens*, wenn nicht gar *volens*, die moralische Minder-

---

136 So Christian Starck (ed.), *Kommentar zum Grundgesetz [der Bundesrepublik Deutschland]*, 5. Aufl., Bd. 1, München 2005, S. 29. In der geltenden Verfassung Baden-Württembergs von 1953 heißt es im Art. 1: „Der Mensch ist berufen, in der ihn umgebenden Gemeinschaft seine Gaben in Freiheit und in der Erfüllung des christlichen Sittengesetzes zu entfalten“.

wertigkeit der Nichtchristen unterstellt. Die an andere (oder keine) Religionen Glaubenden werden zwar toleriert, aber nicht als geistig gleichberechtigt akzeptiert. Man diskreditiert jedoch nicht juristisch folgenlos eine Minderheit, sei sie ethnisch oder weltanschaulich konstituiert. Wäre nämlich in Deutschland die Menschenwürde wirklich ein Säkularisat lediglich christlicher Glaubenssätze, dann gäbe es für die Millionenschar der hier als Bürger oder Bewohner lebenden Muslime, Juden, Buddhisten, Agnostiker oder gar Atheisten keinen von ihnen nicht nur als gesetzlich verpflichtend, sondern auch als weltanschaulich legitimiert empfundenen Zugang zu den „tragenden Konstitutionsprinzipien“ des Grundgesetzes und zur „Wurzel aller Grundrechte“. So hat nämlich das Bundesverfassungsgericht den Rang des Prinzips der Menschenwürde bestimmt, als dessen „Konkretisierungen“ sämtliche (!) Grundrechte zu verstehen seien.<sup>137</sup> Nichtchristen wären dann eigentlich auch ungeeignet, an der Entscheidung mitzuwirken, ob in einem umstrittenen Fall die Würde eines Menschen verletzt wurde oder worin die Tätigkeit des Staates zu bestehen habe, um die Menschenwürde der Bürger und Bewohner des Staates zu sichern.

Religion, so kann man es beim bissigen Schopenhauer lesen, sei „eine Krücke für schlechte Staatsverfassungen“.<sup>138</sup> Und sollen wirklich die Zeiten ihre Urständ feiern, da es in der Präambel der Hausordnung der Strafanstalt von Münster in Westfalen vom 18. Juni 1903 hieß: „Die Strafe, die der menschliche Richter Dir zuerkennt, kommt von dem ewigen Richter, dessen Ordnung Du gestört und dessen Gebot Du übertreten [...] Gott hat es nicht leiden wollen, daß Du länger Deine Freiheit zur Sünde und zum Unrecht mißbrauchst“.<sup>139</sup> Religion ist das, was die Armen davon abhält, die Reichen umzubringen, soll Napoleon gesagt haben, und das war nicht gegen die Religion gerichtet, weil auch nicht gegen die Reichen gedacht.

Normierte Privilegierungen von Menschen oder – wie im obigen Beispiel – von Religionen gegenüber anderen Menschen oder Religionen sind nur die andere Seite normierter Diskreditierungen. Sie sind mit deren Gleichheit vor dem Gesetz nicht vereinbar. Als kanonisierte Intoleranz verletzen sie den Universalitätsanspruch von Menschenrechten. Auch deshalb ist die *aequalitas juris* als Mindeststandard von Gerechtigkeit charakterisiert, zuweilen so-

137 Grimm/Kirchhof (Anm. 128), Bd. 1, S. 226; Bd. 2, S. 670 (BVerfGE, Bd. 30, Tübingen 1971, S. 39; Bd. 93, Tübingen 1996, S. 293).

138 Arthur Schopenhauer, *Sämtliche Werke*, Bd. 6, Leipzig 1877, S. 386.

139 Abgedruckt in: Max Hoelz, *Vom »Weißen Kreuz« zur roten Fahne* [1929], Halle 1984, S. 293.

gar mit ihr identifiziert worden. Als „Seele der Gerechtigkeit“ bezeichnete das Bundesverfassungsgericht in einem seiner poetischen Momente die Gleichheit in der Rechtsanwendung.<sup>140</sup> Anders als in einem Sklaverei oder Leibeigenschaft legalisierenden Normensystem (also bis hin zu Preußens *Allgemeinem Landrecht* von 1794) gilt jedenfalls in einer der bürgerlichen Gesellschaft angemessenen Rechtsordnung jede Ungleichheit vor dem Gesetz, jede selektive Rechtsanwendung durch Gericht oder Exekutive als Willkür, als unvereinbar mit Rechtsstaatlichkeit und *rule of law*. Wenn etwa, wie in der Gegenwart, durch Tarifverträge, Gesetz und Rechtsprechung bis hin zum Verfassungsgericht die Löhne, Gehälter, Arbeitszeit und Renten für die davon Betroffenen in den sogenannten neuen und in den sogenannten alten Bundesländern signifikant und Jahrzehnte fortdauernd unterschiedlich festgelegt sind, dann verstößt das im strengen Wortsinn gegen die durch das *Grundgesetz* verbürgte Gleichheit aller vor dem Gesetz (Art. 3 und 33) ebenso wie es die verfassungsgebote „Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse“ (Art. 72 II) verhindert, womit die *conditio sine qua non* von Gerechtigkeit im Verhältnis zwischen west- und ostdeutschen Bundesbürgern untergraben wird.

Auch auf zwischenstaatlicher Ebene läßt sich Vergleichbares im Verhältnis zwischen Gleichheit vor dem Gesetz und Gerechtigkeit beobachten: Bekanntlich zielt das Völkerrecht der Gegenwart – so bereits die Präambel der *Charta der Vereinten Nationen* vom Juni 1945 (Bundesgesetzblatt, 1973, Teil II, S. 431) – darauf, Bedingungen zu schaffen, unter denen die Gerechtigkeit gewahrt werden kann („to establish conditions under which justice can be maintained“); gleichzeitig ist die Gleichberechtigung aller Staaten („equal rights of nations large and small“) festgeschrieben. Mit welchem Recht wollen dann eigentlich die sich noch dazu als die Bevollmächtigten einer angeblich weltweiten Rechts- und Staatengemeinschaft aufspielenden Kernwaffenmächte unter den Vereinten Nationen, die selbst an die 2200 Nukleartests auf ihrem Gewissen haben und ihr Arsenal, statt es zu liquidieren, vertragswidrig sogar perfektionieren, einem anderen Staat das Recht auf eigene Atomwaffen verwehren? Und das sage ich als jemand, der einem *jeden* Staat das Recht auf Atomwaffen abstreitet. Aus dem in Artikel 2 der UN-Charta enthaltenen Verpflichtung der Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen, „die Gerechtigkeit nicht zu gefährden“ sowie „die Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen“ ergibt sich doch zunächst und vor allem

---

140 *Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts*, Bd. 54, Tübingen 1981, S. 296.

das verpflichtende Gebot einer vollständigen nuklearen Abrüstung, was Artikel VI des völkerrechtlichen „Vertrages über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen“ vom Juli 1968 (BGBl. II S. 786) präzisiert hat. Den Frieden in der Welt, ja deren Existenz, gefährden aber etwa 27.000 nukleare Sprengköpfe (Rußland 16.000, USA 10.000, Frankreich 350, Großbritannien 200, China 400, Israel 190, Indien 60, Pakistan 50).<sup>141</sup> Etwa die Hälfte dieser *warheads* sollen geradewegs einsatzbereit sein.

Doch bei aller beifälligen Würdigung der Gleichheit vor dem Gesetz ist Vorsicht geboten. Die Crux liegt im Gleichheitskriterium. Wird im obigen Beispiel der normierten Einkommensunterschiede zwischen den west- und den ostdeutschen Rentenempfängern wirklich die Gleichheit vor dem Gesetz verletzt, da doch zumindest die gewesenen Lebensverhältnisse der beteiligten beiden Gruppen ungleich sind, also doch Gleiche gleich und Ungleiche ungleich behandelt werden? Das südafrikanische Apartheid-Regime verstand sein menschenfeindliches System nicht als Verletzung sondern als Anwendung von Gleichheit vor dem Gesetz, denn es werde Gleiches gleich und Ungleiches ungleich behandelt, da doch Gott selbst „ein jegliches nach seiner Art“ (*Genesis* I, 24) geschaffen habe, Schwarze schwarz und Weiße eben weiß. Wie festgestellt worden ist: „Equality to equals, inequality to unequals has served as a battlecry to both, the proponents of racial equality and their adversaries“.<sup>142</sup>

Außerdem konsolidiert (und kaschiert zugleich!) die Gleichheit *vor* dem Gesetz die Ungleichheit *unter* dem Gesetz. So ist das gesetzlich gewährleistete gleiche Recht eines jeden, sein (Produktions- und Konsumtionsmittel-) Eigentum nach Belieben zu benutzen, nicht nur kompatibel mit der äußersten Ungleichheit der tatsächlichen Eigentumsverteilung in der Gesellschaft, sondern trägt zu der Illusion bei, daß dieses Recht im gleichen Interesse aller liege. Zudem schützt es die Eigentümer vor den Begehrlichkeiten der Nichteigentümer (Art. 14 Grundgesetz; § 903 BGB). Schärfer formuliert: Die

141 Vgl. Robert S. Norris/Hans Kristensen, „Global Nuclear Stockpiles“, 1945-2006“, in: *Bulletin of the Atomic Scientists*, Bd. 62, 2006, Nr. 4, S. 64-66. – Wie sich aus dem regierungsamtlichen Weißbuch zur Sicherheitspolitik Deutschlands und zur Zukunft der Bundeswehr ergibt, beharrt die Bundesregierung auch in Zukunft auf einer „deutschen Teilhabe an den nuklearen Aufgaben“, wozu u. a. die „Stationierung von verbündeten Nuklearstreitkräften auf deutschem Boden sowie die Bereitstellung von Trägermitteln“ gehört (S. 20 der „Vorläufigen Fassung“ des Weißbuches vom 28. April 2006, seit dem 31. Mai dieses Jahres unter [www.geopowers.com](http://www.geopowers.com) abrufbar); darüber hinaus gibt dieses Dokument zu erkennen, daß die Bundesregierung auf die von den USA bereits mehrfach praktizierte Konzeption einer Gerechtigkeit von (völkerrechtswidrigen!) Präventivkriegen eingeschwenkt ist.

142 Vgl. Edgar Bodenheimer, *Power, Law and Society*, New York 1973, S. 131.

Reichtums- und Machtexpansion des einen Teils der bürgerlichen Gesellschaft bedingt die Macht- und Reichtumsreduktion ihres anderen Teils, wie diese Reduktion jene Expansion ermöglicht. Da es diese bürgerliche Gesellschaft einem jedem gestattet, arm zu sein, aber nur wenigen die Gelegenheit bietet, reich zu werden, ist unter ihren objektiven Bedingungen die Gleichheit vor dem Gesetz auch als Garantie einer Ungleichheit unter dem Gesetz zu begreifen.

Als Fortschritt dürfte hingegen zu verbuchen sein, wenn ein Gesetz die Gleichberechtigung sozial Ungleicher durch eine auf ihre Gleichstellung zielende Politik verbindlich vorgeschrieben wird, wie etwa durch Artikel 10 der Berliner Verfassung von 1995, durch den das Land ergänzend zur Gleichberechtigung der Geschlechter verpflichtet wurde, „die Gleichstellung und die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens herzustellen und zu sichern“. Etwas weniger eindeutig verpflichtet das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in seinem Artikel 3 II den Staat, „die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken“.

Die Einsicht liegt nahe, daß jede *égalité de droit*, die nicht den Weg zu einer *égalité de fait* ebnet, einen Zustand zu perpetuieren hilft, bei dem ein gesamtgesellschaftlicher Gerechtigkeitskonsens nur als Illusion der Beteiligten vorstellbar ist.

Wie sich aus den Grundgesetz-Artikeln 1, 56 und 64 ergibt, gehört „Gerechtigkeit“, anders als „Toleranz“,<sup>143</sup> zum Verfassungsvokabular der Bundesrepublik Deutschland. Die beiden zuletzt genannten Belegartikel beziehen sich auf den Eid, jenen feierlichen Schwur, den Schopenhauer einst als „metaphysische Eselsbrücke der Juristen“ charakterisiert hatte,<sup>144</sup> und zwar auf einen Sonderfall des Amtseides: Bundespräsident, Bundeskanzler und Bundesminister haben zu schwören, daß sie unter anderem „Gerechtigkeit gegen jedermann üben werden“. Diesen Gerechtigkeitseid wollen wir hier ebenso wie den anderen Amtseid übergehen, den jeder Richter gemäß § 38 des Deutschen Richtergesetzes von 1972 (BGBl 1972, I, S. 713) zu schwören hat, daß er nämlich „nur der Wahrheit und der Gerechtigkeit“ dienen werde. Ich brauche nur an die Folgenlosigkeit der Amtseidsverletzungen des vorletzten Bundeskanzlers und einiger Bundesminister zu erinnern, die zugunsten ihrer

---

143 Vgl. H. Klenner, „Toleranzprobleme für das bundesdeutsche Verfassungsrecht“, in: *Sitzungsberichte der Leibniz-Sozietät*, Bd. 56, Jg. 2002, Heft 5, S. 59.

144 Schopenhauer (Anm. 50), Bd. 5, S. 417, 313 f. (*Parerga und Paralipomena*, II, Kap 15).

Partei Spendengelder in Millionenhöhe über Ländergrenzen hinweg an der Legalität und am Finanzamt vorbeidirigierten, samt radikalstmöglich versprochener, aber natürlich ausgebliebener Aufklärung. Eine Verletzung des Amtseides ist übrigens kein Verbrechen im Sinne von § 12 des Strafgesetzbuches, dessen § 154 für den „normalen“ Meineid eine Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr vorsieht.

Von zentraler Verfassungsbedeutung ist hingegen der Gerechtigkeitsbegriff in dem bereits als Vorspruch zu meinen Darlegungen verwendeten Artikel 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, in dem es heißt, daß sich das deutsche Volk zu den Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt bekennt. Nicht zu übersehen ist die gedankliche bis ins Wörtliche reichende Übereinstimmung dieses Grundgesetzesatzes mit dem ersten Präambelsatz der *Universal Declaration of Human Rights* vom 10. Dezember 1948, in dem es heißt, daß die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft inwohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte „the foundation of freedom, justice and peace in the world“ sei.<sup>145</sup> Diese Übereinstimmung, so ist zutreffend bemerkt worden, sollte der Welt signalisieren, daß die Deutschen bereit sind, sich anzupassen, indem sie die von den Vereinten Nationen als „common standard of achievement for all peoples“ bezeichneten Normen übernehmen und das für Recht zu halten, was die anderen für Recht halten“.<sup>146</sup>

Umstritten ist allerdings der semantische Stellenwert des Grundgesetz-Artikels 1, Absatz II. Nach seiner Formulierung zu urteilen, könnte es sich bei der Wortfolge: das deutsche Volk bekenne sich zu den Menschenrechten als der Grundlage von Gerechtigkeit in der Welt, um einen Aussagesatz handeln; mit ihm würde die Existenz eines Sachverhalts behauptet. Aber verhält es sich tatsächlich so, daß sich das deutsche Volk (also die Gesamtheit derer, denen gemäß Grundgesetzartikel 116 der Status eines oder einer „Deutschen“ zukommt) zu den Menschenrechten als Grundlage der Gerechtigkeit in der Welt bekennt? So etwas in einer von Interessenwidersprüchen gezeichneten Gesellschaft zu beteuern, liefe auf eine Unterstellung hinaus; mit ihr würde

145 Wortwörtlich wiederholt in den Präambeln der „International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights“ und der „International Covenant on Civil and Political Rights“, beide vom 16. Dezember 1966, seit 1976 für deren jeweilige Mitglieder geltendes Völkerrecht.

146 Gerd Roellecke, „Die Legitimation des Grundgesetzes in der Sicht der Systemtheorie“, in: Winfried Brugger (ed.), *Legitimation des Grundgesetzes*, Baden-Baden 1996, S. 420.

ein nichtexistierender Sachverhalt als existierend behauptet bzw. ein existierender Sachverhalt falsch widerspiegelt werden. Als Aussagesatz interpretiert enthielte Grundgesetzartikel 1 II eine ihrem logischen Status nach unwahre Aussage. Sie widerspräche jeder Realanalyse einer kapitalistischen Gesellschaft.

Nach vorherrschender Auffassung handelt es sich bei diesem Grundgesetzartikel nicht um das Element einer Seins-Analyse, sondern einer Sollens-Ordnung, also nicht um einen Aussagesatz, sondern um einen Rechtssatz. Seiner Bedeutung nach enthalte er eine Aufforderung, als Verfassungsnorm also unmittelbar geltendes Recht. Mit ihm werde ein Verhalten nicht *beschrieben*, sondern *vorgeschrieben*. Nicht werde die Wirklichkeit mit ihm erklärt oder verklärt, sondern in sie normativ eingegriffen: der Wirklichkeit wird zugemutet, sich am Vorbild einer wirklich menschlichen Gemeinschaft zu orientieren. Geschützt durch die auch für ihn geltende Unveränderbarkeitsgarantie des Art. 79 III Grundgesetz verpflichte dessen Art. 1 im Interesse der Gerechtigkeit den Staat, die Achtung menschlicher Würde zum obersten Prinzip seiner gesamten Tätigkeit zu machen.<sup>147</sup>

So weit, so gut. Oder auch nicht. Von anderer, nicht weniger ernst zu nehmender Seite wird nämlich ernüchternd auf die hochgeschraubten Erwartungen an das grundgesetzlich gebotene Gerechtigkeitsbekenntnis reagiert: Artikel 1 des Grundgesetzes bilde bloß einen dislozierten Teil seiner Präambel; sein normativer Gehalt sei daher eher als gering einzuschätzen.<sup>148</sup> Schärfer noch war das Ergebnis einer sorgfältigen Textanalyse des Grundgesetzes und der Argumentationsstrukturen des Bundesverfassungsgerichts ausgefallen, wonach es sich bei diesem ersten Grundgesetzartikel lediglich um eine „holistische Fundamentalrhetorik“ handle, ja daß es sinnlos sei, aus diesem Text „andere Sätze mit Rechtsgeltung nach logischen Regeln abzuleiten“.<sup>149</sup>

Und gilt nicht ein Gleiches für all diejenigen Fälle, in denen behauptet wird, daß die aus dieser oder jener Ursache entstandenen und aus diesem oder jenem Grund für gerecht gehaltenen Verhältnisse *die* Gerechtigkeit verwirklichen? Als ob „Gerechtigkeit“ ein handelndes Subjekt sei und der Gesetzgeber ihr Organ! Etwa wenn es im Vorspruch zum ältesten des auf uns nahezu vollständig überkommenen Gesetzbuches der Welt, der Gesetzes-Stele des Königs von Babylon Hammurapi hieß: „Um Gerechtigkeit im Lande sichtbar

147 So Ernst Benda/ Werner Maihofer/ Hans-Jochen Vogel (ed.), *Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Berlin 1994, S. 162; Starck (Anm. 136), S. 41, 85.

148 Horst Dreier (ed.), *Grundgesetz. Kommentar*, Bd. 1, Tübingen 1996, S. 134.

149 Waldemar Schreckenberger, *Rhetorische Semiotik*, Freiburg 1978, S. 397, 87.

zu machen, den Ruchlosen und Bösen zu vernichten, vom Starken den Schwachen nicht entrechten zu lassen [...] habe ich Recht und Gerechtigkeit in das Land eingeführt, den Menschen zum Wohlgefallen“.<sup>150</sup>

Die umgangssprachlich übliche Substantivierung der adjektivischen Redeweise – das Ersetzen etwa von „für gerecht gehaltene Verhältnisse“ durch „die Gerechtigkeit“ – begünstigt freilich die Fiktion, daß es eine Gerechtigkeit als solche gebe.<sup>151</sup> Daß Ontologisierungen in irrationale Gefilde führen, zeigt sich in Gerichtsurteilen immer dann, wenn der „Gerechtigkeit“ eine Begründungsfunktion zugemutet wird. Zum Glück scheuen davor die, wie gesagt, vor allem auf Gesetzmäßigkeit eingeschworenen Gerichte zumeist zurück, obwohl ein Rechtsdenker vom Range Radbruchs die Juristen aufgefordert hat, „durch die tausend Lücken des Rechts hindurch mit der Gerechtigkeit unmittelbar Verkehr [zu] pflegen“.<sup>152</sup> Wie mit statistischen Methoden errechnet worden ist, bewege sich der proportionale Anteil bei den jährlich etwa zwei Millionen bundesdeutscher Gerichtsentscheidungen zwischen 1951 und 1999, in denen das Wort „Gerechtigkeit“ wenigstens verwendet wurde, zwischen 0,38 und 1,19 Prozent; bei den in den ersten einhundert (von gegenwärtig 113) Bänden abgedruckten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts erfolgte in immerhin knapp 18 Prozent der Fälle – Tendenz allerdings sinkend! – ein Rückgriff auf „Gerechtigkeit“ (wobei „Rückgriff“ hier nicht unbedingt „Begründungsgrundlage“ bedeutet).<sup>153</sup> In der Mehrzahl der Fälle handelt es sich um Bestätigungs- und Absegnungsfloskeln für zuvor bereits positivrechtlich gut begründete Entscheidungen, für die sich die Richter zusätzlich eines guten Gewissens versicherten. In seinem Urteil vom 12. Juli 1994 über die Berechtigung von friedenssichernden Bundeswehreinheiten im Ausland hat das Bundesverfassungsgericht zwar den Einsatz bewaffneter Streitkräfte Deutschlands im Rahmen eines Systems kollektiver Sicherheit erörtert und begründet, die fundamentale Frage danach aber, ob die militärische Beteiligung nur innerhalb *gerechter* Kriege erfolgen dürfe, klüglich

150 „Gesetzeskodex des Königs Hammurapi [1728-6186 v.u.Z.]“, in: W. W. Struwe (ed.), *Der Alte Orient* (Chrestomatie), Bd. 1, Berlin 1955, S. 201-243; vgl. Horst Klengel, *Hammurapi von Babylon*, Berlin 1976, S. 160.

151 Vgl. Heinz Wagner, „Recht contra Gerechtigkeit“, in: Gerhard Haney/Werner Maihofer/Gerhard Sprenger (ed.), *Recht und Ideologie*, Bd. 1, Freiburg 1996, S. 257

152 Gustav Radbruch, *Gesamtausgabe*, Bd. 1, Heidelberg 1987, S. 399.

153 Markus Stefan Jungbauer, *Die Verwendung des Begriffs „Gerechtigkeit“ in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts*, Hamburg 2002, S. 17, 100, 106. Zu berücksichtigen ist dabei, daß sich die Erfolgchancen für die in Karlsruhe eingereichten Verfassungsbeschwerden auf etwa 2 % belaufen.



vermieden.<sup>154</sup> Doppelt merkwürdig, wenn man bedenkt, daß sich nach seinem Selbstverständnis das Bundesverfassungsgericht seit seiner Gründung für den „obersten Hüter der Verfassung“ ausgibt (was in einer Demokratie wohl eher das Volk sein sollte),<sup>155</sup> und daß dieses Urteil als verfassungsrechtliche Legitimation für eine Vielzahl seitdem erfolgter Bundeswehreinätze an den Kriegen gegen Jugoslawien, Afghanistan und den Irak gedient hat.

An drei Vorgängen – a) einem scheinbar unpolitischen, b) einem höchstpolitischen und c) einem hypothetischen – soll nachfolgend exemplarisch die Fragwürdigkeit der Verwendung des Gerechtigkeitsbegriffs in Gerichtsentscheidungen belegt werden. Je fundamentaler ein Rechtsbegriff ist – und die Gerechtigkeit macht da keine Ausnahme – desto weniger ergiebig ist seine lediglich dogmatische Deutung und desto aussichtsloser ist es, ihn gegen seine Begründungs- und Wirkungszusammenhänge zu immunisieren, in die er gestellt und von denen her er zu interpretieren ist. Auch begnadete Hermeneutiker mögen noch so belesen an den Vokabeln herumdeuteln – ohne eine Berücksichtigung auch philosophischer, historischer und soziologischer Fragestellungen lassen sich die verfassungsrechtlich relevanten sogenannten *hard cases*, die unter interpretierenden und judizierenden Juristen heiß umstrittenen Individual- und Sozialkonflikte, nicht klären.

#### a) Die Gerechtigkeit und die Homosexualität.

Vorgeschichte: Im Jahre 1948 hatte der wegen Verstoßes gegen § 175 StGB („widernatürliche Unzucht zwischen Personen männlichen Geschlechts“) Angeklagte Heinz Rödel einen an der Universität in H. studierenden Juristen gebeten, ihn vor der Strafkammer eines in der sowjetischen Besatzungszone gelegenen Landgerichts zu verteidigen. Der Heterosexualität praktizierende, aber sich zur Anti-Antihomosexualität bekennende cand. jur. plädierte auf Freispruch, und zwar mit der Begründung, daß erst die Nazi-Justiz alle homosexuellen Betätigungen (bis hin zum „lüsternen Blick“) als Verstoß gegen § 175 StGB ahndete,<sup>156</sup> während die Gerichte vor 1933 lediglich die „beischlafähnlichen Handlungen“ für kriminalisiert hielten, worunter sie die (naturgemäß schwer beweisbare) *immissio penis per os aut anum* verstanden

154 Grimm/Kirchhof (Anm. 128), Bd. 2, S. 547 (BVerfGE, Bd. 90, S. 286-390). Vgl. die weitergehende Kritik an diesem Urteil von Martin Kutscha, „Die Verfassungsbindung der Staatsgewalt. Eine unzeitgemäße Erinnerung anlässlich der Debatte um Bundeswehreinätze“, in: Fredrik Roggan (ed.), *Mit Recht für Menschenwürde und Verfassungsstaat*, Berlin 2006, S. 132.

155 „Denkschrift des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juni 1952“, in: *Jahrbuch des öffentlichen Rechts*, Bd. 6, Tübingen 1957, S. 144f.

156 Vgl. Günter Grau, *Homosexualität in der NS-Zeit*, Frankfurt 2004.

hatten; solch eine Handlung war aber 1948 dem Angeklagten, der auf Befragen der Kriminalpolizei eine homosexuelle Beziehung eingestanden hatte, nicht einmal vorgeworfen, geschweige denn ihm nachgewiesen worden. Der antragsgemäß erfolgte Freispruch hatte vor dem Oberlandesgericht Bestand.<sup>157</sup>

Szenenwechsel: Das höchste bundesdeutsche Gericht hat neun Jahre später, an einem 10. Mai (die Richter hätten ja auch noch eine Woche warten können und dann wäre es ein 17. 5. gewesen!), die Verfassungsbeschwerde eines Homosexuellen gegen seine durch die Große Strafkammer des Landgerichts Hamburg erfolgte Verurteilung wegen „gleichgeschlechtlicher Unzucht“ zurückgewiesen.<sup>158</sup> Begründung: Die Strafbarkeit der männlichen Homosexualität (§ 175 StGB) sei gerechtfertigt, da eine „homosexuelle Betätigung gegen das Sittengesetz verstößt und nicht eindeutig festgestellt werden kann, daß jedes öffentliche Interesse an ihrer Bestrafung fehlt“; nach dem Vorgang der strengen Verurteilung gleichgeschlechtlicher Handlungen im *Alten und Neuen Testament* (Leviticus XX, 13; Römer I, 27) habe unter dem Einfluß christlicher Gedanken bereits die *Constitutio Criminalis Carolina* von 1532 (Art. 116) die widernatürliche Unzucht bei beiden Geschlechtern mit dem Feuertode und Preußens *Allgemeines Landrecht* von 1794 (II, 20, § 1069) „Sodomiterei und andere unnatürliche Sünden, welche wegen ihrer Abscheulichkeit hier gar nicht genannt werden können“(!) mit Zuchthaus und anschließender Verbannung bestraft; zwar habe die Rechtsprechung § 175 des seit 1871 geltenden *Strafgesetzbuchs* zunächst dahingehend ausgelegt, daß unter der „widernatürlichen Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts begangen wird“, nur beischlafsähnliche Handlungen zu verstehen seien, aber diese Einschränkung habe dazu geführt, daß Staatsan-

157 OLG Halle, Beschluß vom 20. 9. 1948, in: *Neue Justiz*, 3. Jg., 1949, S. 143-145; von Wolfgang Weiß (ebenda, S. 145-147) umfangreich kommentiert und mit der Forderung an den Gesetzgeber versehen, die gewöhnliche Homosexualität künftig ganz strafflos zu lassen; zustimmend erörtert vom Leitenden Arzt der Poliklinik Dresden-Löbtau, Rudolf Klimmer, in: *Neue Justiz*, 4. Jg. 1950, S. 109-111. Das Oberste Gericht der DDR hat in einem Urteil vom 28. März 1950 (ebenda, S. 215) gleichfalls die Auffassung vertreten, daß die seit 1933 betriebene gerichtliche und gesetzgeberische Verschärfung von § 175 nazistisch und deshalb nicht anwendbar sei. Vgl. Gerhard Amendt (ed.), *Natürlich anders. Zur Homosexualitätsdiskussion in der DDR*, Köln 1989.

158 Zum Folgenden: Urteil des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Mai 1957, in: BVerfGE, Bd. 6, Tübingen 1957, S. 389, 434 f. – Vgl. bereits: Karl Heinrich Ulrichs, *Forschungen über das Rätsel der mannmännlichen Liebe* [1864-1879], Berlin 1994; Mathias Kohan-Bernstein, *Die widerrechtliche Unzucht. Ein Beitrag zu Kritik des deutschen Strafrechts*, Mannheim 1909.

waltschaft und Polizei vor große Beweisschwierigkeiten gestellt wurden und nur ein verhältnismäßig kleiner Teil gleichgeschlechtlicher Betätigung erfaßt werden konnte; um „das Laster gleichgeschlechtlichen Verkehrs wirksam bekämpfen zu können“ – so die vom Bundesverfassungsgericht 1957 kritiklos zitierte offizielle Begründung von 1935(!) – sei es aber notwendig, mit dem Unzuchtsbegriff jede Betätigung eines Mannes mit einem anderen Manne zu erfassen, die „auf geschlechtliche Befriedigung abzielt“; daher sei die nach 1933 durch Rechtsprechung und Gesetzgebung erfolgte Verschärfung des § 175 StGB nicht nationalsozialistisch geprägt, also gemäß Art. 123 *Grundgesetz* nach wie vor geltendes Recht.

Das voranstehend erwähnte Urteil rechtfertigte (und „rettete“ damit) die Strafbarkeit von Homosexualität mit Hilfe eines unwandelbaren, ungeschriebenen, zum Glück (oder Unglück) wenigstens dem Bundesverfassungsgericht bis ins intimste Detail bekannten Sittengesetzes, von dem es ohne die Spur eines Beweises behauptete, daß ihm die „allgemein anerkannten Wertvorstellungen unserer Rechtsgemeinschaft“ *eindeutig* entsprechen würden. Das Sittengesetz als Gerechtigkeitskriterium von Recht. So wurde dem *widernatürlichen* § 175 höchstrichterlich attestiert, daß er die *natürliche* Sexualität des Menschen zu kriminalisieren berechtigt ist. Da die Sexualität des Menschen zu seiner Persönlichkeit gehört, setzte dieser dubiose Strafgesetzbuchparagraph zugleich das Menschen- und Bürgerrecht eines jeden „auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit“ für eine bestimmte Bevölkerungsgruppe außer Kraft. Ein auch im *Grundgesetz*-Artikel 2 I unter den Vorbehalt des Sittengesetzes gestelltes Freiheitsrecht hatte dem Bundesverfassungsgericht den Weg gewiesen, wie man das „gesunde Volksempfinden“ in Gestalt hinterwäldlerischer Vorurteile legalisieren und legitimieren und die Homosexualität pathologisieren kann. Was auch geschah. In seiner sechzigseitigen Urteilsbegründung hielt es das Gericht nicht einmal für erwähnenswert, daß seinerzeit § 175 dem *Deutschen Strafgesetzbuch* von 1871 gegen die gutachtlichen Einwände einer Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen inkorporiert worden war. Erst 1994 wurde dieser Unterdrückungsparagraph vollständig aus dem Verkehr gezogen.<sup>159</sup>

Die Verfassungsrichter unterstellten die Existenz einer vorgegebenen, zeitlos gültigen Normativordnung absoluter Werte, die – wie es zuvor schon

159 Da seit 1968 in der DDR homosexuelle Handlungen nur noch sehr eingeschränkt und seit 1988 überhaupt nicht mehr strafbar waren, galt § 175 StGB zwischen dem 3. Oktober 1990 und dem 31. Mai 1994 nur noch auf dem Gebiet der westdeutschen Bundesländer; vgl. im Detail: <http://www.gay-web.de/chronik>.

auch der Bundesgerichtshof formuliert hatte – „aus sich selbst heraus [...] und unabhängig davon gelten, ob diejenigen, an die sie sich wenden, sie anerkennen oder nicht. [...] Die sittliche Ordnung will, daß sich der Verkehr der Geschlechter grundsätzlich in der Einehe vollziehe, weil der Sinn und die Folge des Verkehrs das Kind ist“.<sup>160</sup> Die beiden Gerichte haben hier kein Recht angewendet – sie haben es erfunden. Auf der Strecke blieben Demokratie und Gewaltentrennung, beide durch Art. 20 und 79 III des *Grundgesetzes* bestandsgeschützt vorgeschrieben.

Übrigens: auch im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. August 1956, mit dem auf Antrag der Bundesregierung die KPD für verfassungswidrig erklärt, aufgelöst und enteignet wurde, spielten nicht nur die „obersten Werte der Verfassungsordnung“, sondern auch die angeblich „absoluten Werte“ eine, wenn auch bescheidene, Rolle.<sup>161</sup> Absolut heißt: von nichts anderem abhängig, unendlich, unbedingt, unbegrenzt, uneingeschränkt. Was sich von selbst versteht, ist keines Beweises bedürftig, zumal es keines Beweises fähig ist. Werden absolute Werte als Gerechtigkeitskriterium für Rechtsnormen oder Gerichtsurteile anerkannt, erübrigt sich auch jede wissenschaftliche Erörterung über Sinn und Unsinn von geltenden oder geplanten Gesetzen. Irrationalismen sind nun einmal keine Einladung zu einem Diskurs, in dem der Wahrheitswert einer Aussage als Kriterium ihrer Begründung für gerechtes Recht gilt.

#### b) Gerechtigkeit bei Systemumbrüchen.

Bei Vergleichen zwischen den so unterschiedlichen „Vergangenheitsbewältigungen“ in Deutschland nach 1949 und nach 1990 – Gründung der Bundesrepublik Deutschland einerseits und andererseits Inkrafttreten des Einigungsvertrages („Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands“) – wird gelegentlich von einem ungleichen Maß gesprochen, das da

160 *Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen* (BGHSt), Bd. 6, S. 52 f., erläutert und durch die Wiedergabe eines höchstrichterlichen Gutachtens ergänzt, laut dem die Familie „von Gott gestiftet und deshalb für den menschlichen Gesetzgeber undurchbrechbar ist“ (*Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen*, Bd. 11, Anhang, S. 34 ff.), bei Hermann Weinkauff, „Der Naturrechtsgedanke in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes“, in: Werner Maihofer (ed.), *Naturrecht oder Rechtspositivismus*, Bad Homburg 1966, S. 572. – Ohne Kommentar: Im *Katechismus der Katholischen Kirche* von 1992, erarbeitet von einer Kardinalskommission unter der Leitung von Joseph Ratzinger und verkündet von Papst Johannes Paul II., heißt es im Art. 2357: „Homosexuelle Handlungen [...] verstoßen gegen das natürliche Gesetz, denn die Weitergabe des Lebens bleibt beim Geschlechtsakt ausgeschlossen“ (München 1993, S. 596).

161 *Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts*, Bd. 5, Tübingen 1956, S. 139 f.

angewendet worden sei, womit man zumeist meint, die DDR-Eliten seien ungerecht behandelt worden, da sie, anders als seinerzeit diejenigen des Nazi-Regimes, mit Strafprozessen überzogen, abgewickelt und offensichtlich unter ein systemwidriges, auf Dauer angelegtes Sonderrecht gestellt wurden.<sup>162</sup> Es stimmt schon: Das Gewissen an zweierlei Maßstäben zu adjustieren, heißt kein Gewissen zu haben. Handelt es sich aber, auf die beiden deutschen „Vergangenheitsbewältigungen“ bezogen, wirklich um ein ungleiches (und daher also ungerechtes) Maß? Die Tatsachen scheinen eine bejahende Antwort auf diese Frage zu erzwingen. Begnügen wir uns mit einigen wenigen Beispielen:

Das am 23. Mai 1949 verkündete *Grundgesetz* (*Bundesgesetzblatt* 1949, S. 1) hatte in seinem Artikel 131 den Gesetzgeber verpflichtet, die Rechtsverhältnisse (d.h. die Anstellungs- und Versorgungsansprüche) von Personen zu regeln, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst gestanden hatten und bisher nicht ihrer früheren Stellung gemäß verwendet werden. Ziemlich genau zwei Jahre später, am 11. Mai 1951, kam der Bundestag diesem Gesetzgebungsauftrag nach und erließ rückwirkend zum 1. April das „Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen“ (*Bundesgesetzblatt* I, 1951, S. 307). Grundgesetz-Artikel 131 samt dessen Ausführungsgesetz bewirkten, was sie bewirken sollten: Mit ihnen wurde die Weichenstellung für eine Eliten-Kontinuität zwischen dem Deutschen Reich unter Hitler und der Bundesrepublik Deutschland unter Adenauer legalisiert, indem den vor dem Mai 1945 tätigen Beamten, Richtern, Staatsanwälten, Berufssoldaten und Reichsarbeitsdienstpersonal (auch Angehörigen der Gestapo und der Waffen-SS, sofern diese von Amts wegen in ihre Position gelangt waren, was sich als Regelfall erwies) einen Rechtsanspruch auf Wiedereinstellung mit rückwirkender Gehaltszahlung und künftigen Pensionen bescherte. Etwa 430.000 Angehörige der alten Funktionselite sind so in den Staatsapparat der bundesrepublikanischen Demokratie reintegriert worden. Wurde damit der neue Staat destabilisiert oder wurde er stabilisiert, wenn auch um den Preis, moralisch lädiert zu sein? Oder erwies sich dieses Reintegrationsunternehmen der alten Eliten in das neue Herrschaftssystem als Achillesferse des verfassungsrechtlichen Neubeginns?<sup>163</sup> War

162 Vgl. *Unfrieden in Deutschland. Weißbuch* (ed.: Gesellschaft für Bürgerrecht und Menschenwürde), Berlin 1995; Conrad Taler, *Zweierlei Maß*, Köln 2002, S. 53ff.

163 Vgl. Dreier (Anm. 148), Bd. 3, S. 1169-1180; Joachim Perels, *Entsorgung der NS-Herrschaft?*, Hannover 2004, S. 125, 137-147 (rezensiert und mit umfangreichen Literaturangaben versehen in: *Jahrbuch für Forschungen zur Geschichte der Arbeiterbewegung*, Jg. 5, 2006/1, S. 133-141).

dieser Vorgang ein Akt der Gerechtigkeit oder der Ungerechtigkeit? Wem gegenüber gerecht und wem gegenüber ungerecht?

Was den juristischen Blickwinkel dieses Vorgangs anlangt, so hat das Bundesverfassungsgericht im Rahmen seiner umfangreichen Rechtsprechung zum Grundgesetz-Artikel 131 entschieden, daß die alten Beamtenverhältnisse durch die deutschen Kriegsniederlage und die sich daran anschließende *occupatio bellica* erloschen seien, ohne jedoch die Nazi-Gesetzgebung, die diesen seit dem 8. Mai 1945 erloschenen Beamtenverhältnissen zugrunde lag, rückwirkend für nichtig zu erklären.<sup>164</sup> Denkt man an das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom 7. April 1933 (§ 3: „Beamte, die nicht arischer Abstammung sind, sind in den Ruhestand zu versetzen“), an das „Gesetz über die Vereidigung der Beamten“ vom 20. August 1934 („Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes treu und gehorsam sein“) oder an das „Deutsche Beamtengesetz“ vom 26. Januar 1937 (§ 3: „Dem Führer hat er [der Beamte] Treue bis zum Tode zu halten“),<sup>165</sup> hätte man – den Willen dazu vorausgesetzt – diese Gesetze durchaus *ex tunc* für null und nichtig mit der Begründung erklären können, daß sie evident gegen fundamentalste Gerechtigkeitsprinzipien verstießen. Mit genau dieser Argumentation erklärte jedenfalls das Bundesverfassungsgericht in einer späteren Entscheidung jene Durchführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz von 1941, deren § 2 deutschen Juden mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland die deutsche Staatsbürgerschaft aberkannt hatte, rückwirkend für ungültig, da „in ihr der Widerspruch zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht hat, daß sie als von Anfang an als nichtig erachtet werden [müsse]“, denn Recht und Gerechtigkeit stünden zu keiner Zeit zur „Disposition des Gesetzgebers“, und Sache der Richter sei es, Recht zu sprechen und nicht Unrecht.<sup>166</sup> Hätte jedoch das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung zum Grundgesetz-Artikel 131, ähnlich wie bei der

164 *Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts*, Bde 3, S. 58, 113; 6, S. 132ff; 15, S. 100; 22, S. 408.

165 Abdruck dieser Beamtengesetze bei Martin Hirsch/ Diemut Majer/ Jürgen Meinck (ed.), *Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus*, Köln 1984, S. 143, 299-305; ebenda, S. 350-360, die Rassengesetze, erläutert von Stuckart/Globke in ihrem *Kommentar zur deutschen Rassengesetzgebung*, Berlin 1936, S. 15ff. – Umfassend: Ralf Dreier/Wolfgang Sellert (ed.), *Recht und Justiz im „Dritten Reich“*, Frankfurt 1989; Lothar Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich*, München 2001.

166 *Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts*, Bd. 23, S. 98, 106, 108; Bd. 54, S. 68, erläutert bei Jungbauer (Anm. 153), S. 130, sowie bei Gerhard Robbers, *Gerechtigkeit als Rechtsprinzip: Über den Begriff der Gerechtigkeit in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts*, Baden-Baden 1980, S. 33ff.

eben zitierten späteren Entscheidung über den Unrechtscharakter einer Durchführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz von 1941, auch den Beamtenetzen von 1933/37 die Rechtsgeltung rückwirkend mit der Begründung aberkannt, daß sie evident fundamentalsten Gerechtigkeitsprinzipien widersprechen, wäre allerdings kaum das zur Durchführung des Grundgesetz-Artikels 131 erlassene Reintegrationsgesetz zum Wohle der 1945 ihres Amtes verlustig gegangenen Beamten in den neuen Staatsapparat als verfassungsgerecht zu begreifen gewesen. So aber hat das Bundesverfassungsgericht den Regelungsauftrag des Grundgesetz-Artikels 131, die Rechtsverhältnisse der früheren Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu ordnen, indem sie in den bundesrepublikanischen Staatsapparat reinkorporiert wurden, legitimieren können, und zwar – der Atem stockt – als einen dem Sozialstaatsprinzip entsprechenden verfassungsrechtlichen „Fürsorgeauftrag“ (!).<sup>167</sup>

Dieser durch Grundgesetz-Artikel 131 ermöglichte Reintegration zugunsten der braunen Eliten wurde umfassend verwirklicht.<sup>168</sup> Am Beispiel: In den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts waren von den in der bundesdeutschen Justiz tätigen Richtern etwa 80 Prozent bereits im nazideutschen Justizdienst tätig, davon etwa 85 Prozent als Mitglied der NSDAP. Selbst der erste Präsident des Bundesgerichtshofes, Hermann Weinkauff, hatte schon seit 1935 als Mitglied des Reichsgerichts „Recht“ gesprochen, und Mitglied der Nazi-Partei war er von 1933 bis 1945. Der erste Leiter der im Dezember 1958 eingerichteten „Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen“ in Ludwigsburg, Oberstaatsanwalt Erwin Schüle, war seit 1933 Mitglied der SA und seit 1935 Mitglied der NSDAP. Die fast vollständige personelle Identität der Juristenprofessoren des Hitler-Regimes und der Bundesrepublik hatte ihre voraussehbaren, wohl auch gewollten Folgen bei der Verdrängung der juristischen Mitträgerschaft der terroristischen Diktatur.

Und es lohnt sich, darüber nachzudenken, warum es im *Einigungsvertrag zwischen der BRD und der DDR* vom 31. August 1990 (*Bundesgesetzblatt* II, S. 990, § 6) heißt: Artikel 131 des Grundgesetzes wird in den ostdeutschen Bundesländern und im Ostteil von Berlin „vorerst nicht in Kraft gesetzt“. Es

---

167 *Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts*, Bd. 3, S. 134, 146; Bd. 15, S. 120.

168 Zum Folgenden vgl. Ingo Müller, *Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz*, München 1989, S. 204ff.; Stephan Beier, *Die juristische Aufarbeitung des Unrechtsstaates*, Baden-Baden 1998; Michael Greve, *Der justitielle und rechtspolitische Umgang mit den NS-Gewaltverbrechen*, Baden-Baden 2001; Kerstin Freudiger, *Die juristische Aufarbeitung der NS-Verbrechen*, Tübingen 2002; Joachim Perels/Rolf Pohl (ed.), *NS-Täter in der deutschen Gesellschaft*, Hannover 2002.

ist das der einzige Grundgesetz-Artikel, der bis zum heutigen Tag nur in den sogenannten alten Bundesländern gilt, denn aus dem „vorerst nicht“ ist längst ein „nie“ geworden. Das diesen Grundgesetz-Artikel konkretisierende Ausführungsgesetz von 1951 aber wurde, nachdem es seine Wirkung getan, am 29. September 1994 aufgehoben.

Zwischenfrage als Zwischenergebnis: Wäre den Interessen der nach 1990 im Osten Deutschlands Abgewickelten, Ausgegrenzten und Strafberechtigten damit gedient, wenn man ihnen bescheinigen würde, daß sie im Verhältnis zu den 1951 reintegrierten Staatsbediensteten ungleich und daher ungerecht behandelt wurden? Aber würde eine bejahende Antwort nicht einer nachträglichen Legitimation des unsäglichen Grundgesetz-Artikels 131 gleichkommen?

Bevor darauf eine schnelle Antwort gegeben wird, erinnere man sich daran, daß im gleichen Jahr 1951, in dem das vom Bundestag nahezu einstimmig verabschiedete Gesetz als Ausdruck der bundesrepublikanische Fürsorge für die Nazi-Beamtenschaft eine Renazifizierung des Staatsapparates (übrigens auch eine Rechristianisierung der Gesellschaft) anbahnte, der Bundestag mit seinem *Ersten Strafrechtsänderungsgesetz*, dem sogenannten „Blitzgesetz“, die strafrechtliche Verfolgung von Mitgliedern und Sympathisanten der KPD, einleitete, in deren Ergebnis es bei 138.000 Ermittlungsverfahren zu etwa 7.000 Verurteilungen kam.<sup>169</sup> Daß es sich bei dem nahezu zeitgleichen Erlaß der beiden Parlamentsgesetze, dem Reintegrations- und dem Blitzgesetz, um keine Zufalls-Simultaneität handelte, zeigt sich auch daran, daß im November desselben Jahres die Bundesregierung beim Bundesverfassungsgericht beantragte, die bereits von den Nazis am schärfsten unterdrückten Partei, die KPD, zu verbieten, und als das Bundesverfassungsgericht diesem Verbotsantrag 1956 entsprach, erfolgte – wiederum nahezu zeitgleich – durch Bundestagsgesetz mit der Einführung der Wehrpflicht die Wiederbewaffnung Deutschlands.

Eine noch drastischere Ungleichbehandlung (also Ungerechtigkeit?) offenbaren die beiden in Deutschland nach 1949 und nach 1990 eingeleiteten strafrechtlichen Formen von „Vergangenheitsbewältigung“. Der bereits mehrfach erwähnte *Einigungsvertrag zwischen der BRD und der DDR* von 1990 enthielt eine in der allgemeinen Euphorie häufig übersehene umfang-

---

169 Vgl. Alexander v. Brünneck, *Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949–1968*, Frankfurt 1978; Reinhard Schiffers, *Zwischen Bürgerfreiheit und Staatsschutz. Wiederherstellung und Neufassung des politischen Strafrechts in der BRD 1949–1951*, Düsseldorf 1989.



reiche Anlage I, in deren Kapitel III, Sachgebiet C, Abschnitt II, 1 b ein veränderter Artikel 315 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (StGB) der BRD die bundesrepublikanische Justiz berechnigte und verpflichtete, in der DDR begangene Straftaten zu verfolgen, sofern die Täter noch nicht verurteilt worden waren. Diese Regelung galt für den Gesamtbereich der Kriminalität, zielte aber auf strafbares Unrecht, begangen von den Gewalthabern der DDR; eine vergleichbare Regelung für strafbares Unrecht, begangen von den Gewalthabern der BRD, war nicht vorgesehen.

Die Folgen dieser Ungleichbehandlung sind ein Skandal für sich. Kein einziger jener BRD-Richter, die zu verantworten hatten, daß vor 1990 kein einziger Nazi-Richter, auch nicht die an Sonder- und Kriegsgerichten oder am *Volksgerichtshof* unter Freisler tätigen, durch ein BRD-Gericht wegen Rechtsbeugung (StGB § 339) rechtskräftig verurteilt wurde, konnte nach 1990 seinerseits wegen Rechtsbeugung belangt werden, während 175 DDR-Richter nach 1990 wegen Rechtsbeugung (überwiegend auf Bewährung) verurteilt wurden in Fällen, die keinem Vergleich stand halten mit den Urteilen ihrer westdeutschen Kollegen.<sup>170</sup> Folgende Ungeheuerlichkeiten seien wenigstens erwähnt: Der Bundesgerichtshof beendete im Juni 1956 ein jahrelanges Strafverfahren gegen den SS-Sturmabführer Dr. Otto Thorbeck rechtskräftig und zu Lasten der Steuerzahler mit einem Freispruch; es hatte aber dieser Thorbeck noch im April 1945 als Vorsitzender eines im KZ Flossenbürg veranstalteten Standgerichts ohne Verteidiger und Protokollführer, aber mit dem KZ-Kommandanten als Beisitzer, u.a. den christlichen Theologen Dietrich Bonhoeffer zum Tode verurteilt und in besonders entwürdigenden Formen hinrichten lassen.<sup>171</sup> Oder wie im gleichen Jahr 1956 der Bundesgerichtshof das von einem SS-Standgericht erlassene Todesurteil gegen einen Bauern, der kurz vor Kriegsende Hitlerjungen die Panzerfäuste weggenommen hatte, wegen Zersetzung des „Wehrwillens des deutschen Volkes“ als nicht rechtswidrig bestätigte.<sup>172</sup> Oder wie 1959 ein Staatsanwalt einem vor dem Landgericht Lüneburg angeklagten Kommunisten als straffer-

170 Vgl. Hubert Rottleuthner, „Die strafrechtliche Verfolgung von DDR-Systemunrecht und NS-Verbrechen im Vergleich“; in: Dirk Fischer (ed.), *Transformation des Rechts in Ost und West*, Berlin 2006, S. 413-428, speziell S. 419; H. Klenner, „Rechtstheoretisches zu den deutsch/deutschen Rechtsbeugungsprozessen“, in: 3. *Ostdeutscher Juristentag*, Berlin 1995, S. 7-19; Klaus Marxen/Gerhard Werle, *Die strafrechtliche Aufarbeitung von DDR-Unrecht. Eine Bilanz*, Berlin 1999; Bettina Möller-Heilmann, *Die Strafverfolgung von Richtern und Staatsanwälten der ehemaligen DDR wegen Rechtsbeugung*, Frankfurt 1999; Albin Eser/Jörg Arnold (ed.), *Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht. Vergleichende Einblicke in Transformationsprozesse*, Freiburg 2000.

schwerend anrechnete, daß dieser bereits 1933 und 1940 wegen Wehrkraftzersetzung zu zwei bzw. fünf Jahren Zuchthaus verurteilt worden sei, womit der Anwalt des bundesdeutschen Staates das Unterdrückungsverdikt des nazideutschen Staates legitimierte.<sup>173</sup> Oder der Fall des nach Roland Freisler meistbelasteten Richters am sogenannten *Volksgerichtshof*,<sup>174</sup> des 1902 geborenen Hans Joachim Rehse, Mitglied der Nazi-Partei seit dem 1. Mai 1933 und Kammergerichtsrat seit dem 1. Oktober 1942, dem eine Mitwirkung an 231 Todesurteilen nachgewiesen werden konnte, und der mittels einer subtilen Argumentationshilfe des Bundesgerichtshofes am 6. Dezember 1968 von einem Berliner Schwurgericht dennoch freigesprochen worden ist. Und mit ihm eigentlich der ganze *Volksgerichtshof*, denn diesem realiter Terrorinstrument einer Willkürherrschaft wurde attestiert, daß es in Zeiten gefährlicher Bedrängnis von außen Deutschlands Bestand im Innern durch harte Kriegsgesetze sichernd als ein unabhängiges, nur dem Gesetz unterworfenes Gericht gehandelt habe.<sup>175</sup> Dieser Rehse war übrigens 1935 als Untersuchungsrichter in der damaligen Strafsache gegen Erich Honecker vor dem *Volksgerichtshof* beteiligt, das diesen dann wegen Hochverrats zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilte, und das Rehse 1968 freisprechende Gericht war eben jenes Berliner Landgericht, vor dem vom November 1992 bis September 1993 der „Honecker-Prozeß“ stattfand.

Die Urteile des durch ein Gesetz vom 24. April 1934 (RGBl I, S. 341, § 1) „zur Aburteilung von Hochverrats- und Landesverratsachen“ gebildeten *Volksgerichtshofes*, der bis zum Ende des 2. Weltkrieges 5243 Todesurteile verhängt hatte, wurden vom Bundestag erst durch ein Gesetz vom 25. August 1998 (!) als nationalsozialistisches Unrecht aufgehoben (BGBl I, S. 2501). Folgenlos für die Staatsanwälte und Richter dieses Gerichts. Anders bei der

171 Vgl. Perels (Anm. 163), S. 154. – Im Ergebnis leicht zu erratender Erwägungen ist dieses höchstrichterliche Skandal-Urteil nicht in die amtliche Sammlung der *Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen* aufgenommen worden, wohl aber bei: Christiaan F. Rüter (ed.), *Justiz und NS-Verbrechen*, Bd. XIII, Amsterdam 1975, S. 344ff. Vgl. zu diesem „Schlüsselverfahren zur NS-Justiz“ Joachim Perels, „Die schrittweise Rechtfertigung der NS-Justiz“, in: Peter Nahamowitz/Stefan Breuer (ed.), *Politik – Verfassung – Gesellschaft*, Baden-Baden 1995, S. 51-65; Günter Spendel, *Rechtsbeugung durch Rechtsprechung*, Berlin 1984, S. 89-115, sowie Christoph Schminck-Gustavus, *Der „Prozeß“ gegen Bonhoeffer und die Freilassung seiner Mörder*, Bonn 1995.

172 Vgl. Joachim Perels, *Das juristische Erbe des Dritten Reiches*, Frankfurt 1999, S. 198.

173 Vgl. Perels (Anm. 163), S. 200.

174 Vgl. Hansjoachim Koch, *Volksgerichtshof: politische Justiz im 3. Reich*, München 1988; Günter Wieland, *Das war der Volksgerichtshof*, Berlin 1989.

175 Vgl. Müller (Anm. 168), S. 281-284; Hartmut Jäckel, *Menschen in Berlin*, Stuttgart 2001, S. 303-304: „Hans Joachim Rehse“.

von 1991 bis 2000 währenden strafrechtlichen Verfolgung des DDR-Systemrechts, der sogenannten Regierungskriminalität. Am Beispiel der Gewalttaten an der BRD/DDR-Grenze: Es erfolgten in den sogenannten Mauerschützenprozessen 263 rechtskräftige Verurteilungen davon 30 ohne Bewährung.<sup>176</sup> Während bundesdeutsche Gerichte mit abenteuerlichen juristischen Konstruktionen die Naziverbrecher zu verschonen wußten, wurden jetzt von eben derselben Justiz und wiederum mit Hilfe abenteuerlicher juristischer Konstruktionen Mitglieder des SED-Politbüros und des Nationalen Verteidigungsrates sowie DDR-Grenzsoldaten verurteilt. Die dafür erforderliche argumentative Voraussetzung, das seit Anselm Feuerbach als *conditio sine qua non* des Rechtsstaates und deshalb auch vom Grundgesetz anerkannte Rückwirkungsverbot im Strafrecht zu Ungunsten des Angeklagten („nulla poena sine lege“) außer Kraft zu setzen, lieferten die bundesdeutschen Gerichte, wie von unserem Mitglied Volkmar Schöneburg detailliert untersucht worden ist.<sup>177</sup> Im Nachgang zu einschlägigen Urteilen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen behauptete das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 24. Oktober 1996 einerseits, daß das wortwörtlich übereinstimmende Rückwirkungsverbot des Grundgesetz-Artikels 103 II und des ersten Paragraphen des Strafgesetzbuchs („Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde“) seine rechtsstaatliche und grundrechtliche Gewährleistungsfunktion durch eine „strikte Formalisierung“ erfülle und daher „absolut“ sei, doch da das Rechtsstaatsprinzip die Forderung nach „materieller Gerechtigkeit“ umfasse, gelte das Rückwirkungsgebot für den Bereich „schwersten kriminellen Unrechts“ bei unerträglichen Verstößen gegen „elementare Gebote der Gerechtigkeit“ andererseits nicht.<sup>178</sup> Das strafrechtliche Rückwirkungsverbot des Grundgesetzes in einem Atemzug für absolut *und* für nichtig zu erklären, negiert mit dem Wert von Logik auch den von Gerechtigkeitsargumenten, jedenfalls in diesem Gerichtsverfahren.

Um auf die Zwischenfrage zurückzukommen, ob den Interessen der nach 1990 im Osten Deutschlands Abgewickelten, Ausgegrenzten und Strafber-

---

176 Vgl. Rottluthner (Anm. 170), S. 423; [Generalstaatsanwalt] Schaeffgen, „Zehn Jahre Aufarbeitung des Staatsunrechts in der DDR“, in: *Neue Justiz*, 2000, Nr. 1, S. 1.

177 Volkmar Schöneburg, „Schwierigkeiten mit dem Rückwirkungsverbot nach 1989“, in: Rolf Gröschner/Gerhard Haney (ed.), *Die Bedeutung P. J. A. Feuerbachs (1775-1833) für die Gegenwart* (ARSP Beiheft 87), Wiesbaden 2003, S. 134-143; vgl. auch Bernhard Schlink, „Rechtsstaat und revolutionäre Gerechtigkeit“, in: *Neue Justiz*, Jg. 48, 1994, S. 433-437; Uwe Wesel, „Auf Biegen und Beugen“, in: Reginald Rudolf (ed.), *Krenzfälle. Die Grenzen der Justiz*, Berlin 2002, S. 225.

teten damit gedient wäre, wenn man ihnen bescheinigen würde, daß sie im Verhältnis zu den 1951 reintegrierten Staatsbediensteten ungleich und daher ungerecht behandelt wurden? Wer gegen seine Ungleichbehandlung protestiert, will gleichbehandelt werden. Aber juristisch ungleich kann politisch gleich sein. Mag es auf einer hochabstrakten Ebene anders sein, historisch gesehen handelt es sich gegen allen Anschein nicht um ein ungleiches, sondern um ein *gleiches* Maß, dem Maß der Rechten gegen die Linken, das 1949 und 1989 gegen jeweils einen anderen Personenkreis, aber mit der gleichen Zielrichtung angewandt wurde. Die nach 1949 herbeiargumentierte Relativierung der NS-Herrschaft ist nun einmal die Kehrseite einer Totalverdammnis des Kommunismus, wie sie seit 1989 nun global betrieben wird.

Die eigentliche Ursache dafür, daß in der Nachkriegsära der BRD weder Justiz noch Wehrmacht noch Industrie für ihre furchtbaren Untaten im „Dritten Reich“ gebührend zur Verantwortung gezogen wurden, besteht nämlich darin, daß diese drei Machtsäulen für die Rekonstruktion der durch den Faschismus diskreditierten bürgerlichen Gesellschaft denjenigen unverzichtbar erschienen, die am Erhalt dieser bürgerlichen Gesellschaft interessiert waren. Dem Versuch, den ursächlichen Zusammenhang von bürgerlicher Gesellschaft und Nazi-Herrschaft aufzuhellen, standen mächtige materielle Interessen entgegen. Wären Justiz, Wehrmacht und die ökonomischen Strukturen der Nazi-Herrschaft, statt legitimiert und reinkorporiert zu werden, straf- und zivilrechtlichen Sanktionen unterworfen worden, hätte das bundesdeutsche Bollwerk für den Kalten Krieg nicht bloß ideologische, sondern auch existentielle Schäden erlitten, wie ja auch die Amnestie der meisten von den USA verurteilten NS-Täter zu Beginn der 50er Jahre als Gegenleistung für die Wiederbewaffnung Westdeutschlands zutreffend interpretiert wurde. Insofern ist die Integration der intellektuellen, personellen und strukturellen Hinterlassenschaft des 3. Reiches in den bundesrepublikanischen Rechtsstaat der Nachkriegsära als systemkonforme Konsequenz zu charakterisieren.

### c) Das ungerechte Rechtsgeschäft.

178 Vgl. *Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen*, Bd. 39, S. 15, 30; Bd. 40, S. 232; *Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts*, Bd. 95, Tübingen 1997, S. 96, 135; kritisch: Robert Alexy, *Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts zu den Tötungen an der innerdeutschen Grenze*, Göttingen 1997. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat am 22. März 2001 mit einem bemerkenswert geringen intellektuellen Aufwand einen justiziellen Schlußpunkt in den Strafverfahren wegen der Tötungen an der deutsch/deutschen Grenze gesetzt; vgl. die kritische Analyse dieses Urteils von Jörg Arnold, „Menschenrechtsschutz durch Art. 7 Abs. 1 EMRK“, in: *Neue Justiz*, Jg. 55, 2001, S. 561-569.

Wie angekündigt, ein hypothetischer Fall, aber nicht von Anfang an: Wie in diesen Wochen die Gazetten vermeldeten, habe einer der Versicherungsgiganten, ein 50-Milliarden-Euro-Konzern, nennen wir ihn A, im vergangenen Jahr einen Rekordgewinn von knapp 5 Milliarden Euro eingefahren, auch erwarte er für das nächste Jahr einen Gewinn in mindestens gleicher Höhe, plane aber gleichzeitig, an die fünftausend Vollzeitjobs zu streichen. Soweit die Realität. Nun die Unterstellung: Nehmen wir an, der bei A angestellten B werde im Zuge dieser Streichmaßnahmen gekündigt. Da hilft der B kein Grundgesetz, auch wenn dieses in den Artikeln 20, 23 und 28 (jeweils im ersten Absatz) die Sozialstaatlichkeit der Bundesrepublik – durch Art. 79 III sogar bestandsgeschützt – festgeschrieben hat, auch wenn ferner laut Grundgesetz-Artikel 14 II das Eigentum dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll und Art. 74, Ziffer 16, die Verhütung wirtschaftlicher Machtstellung zum Gesetzgebungsbereich für Bund und Länder erklärt. Zwar hat sich die Bundesrepublik als Mitglied der *Europäischen Sozialcharta* von 1961 verpflichtet, „um die wirksame Ausübung des Rechtes auf Arbeit zu gewährleisten [...], das Recht des Arbeitnehmers wirksam zu schützen, seinen Lebensunterhalt durch eine frei übernommene Tätigkeit zu verdienen“ (BGBI I, 1964, S. 1262, Art. 1), aber ein „Recht auf Arbeit“ findet sich im Grundgesetz nicht. Das Bundesverfassungsgericht hat es zwar zur „ewigen Aufgabe des Gesetzgebers“ erklärt, ein Recht zu schaffen, das den „Idealen der sozialen Gerechtigkeit“ entspricht, gleichzeitig aber einschränkend gemeint, daß Gesetze nicht schon deshalb rechtswidrig seien, weil sie dem „Ideal der Gerechtigkeit“ nicht genügen.<sup>179</sup> Keine rosigen Aussichten also für B, den Erhalt ihres Arbeitsplatzes einzuklagen.

Aber da haben wir ja noch das BGB. Es ist am 1. Juli 1896 gegen die Stimmen der sozialdemokratischen Fraktion vom damaligen Reichstag angenommen worden und seit dem 1. Januar 1900 geltendes Recht.<sup>180</sup> Auch wenn es in der Gesamtheit seiner 2385 Paragraphen, um ein Verdikt des promovierten Juristen Heinrich Heine über eine Vorgängerkodifikation des BGB zu adaptieren, eher als „Bibel des Egoismus“ charakterisiert werden kann, so gibt es doch in ihm einige „königliche“ Paragraphen, wie man sie genannt hat. Zu diesen Bestimmungen zählt § 138, dessen Absatz I lautet: „Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig“. Da nach der Begrifflichkeit des BGB zu den Rechtsgeschäften auch Kündigungen zählen, und

---

179 *Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts*, Bd. 1, S. 100; Bd. 11, S. 123.

180 August Bebel, „Das Bürgerliche Gesetzbuch und die Sozialdemokratie“ [1896], in: Detlef Joseph (ed.), *Rechtsstaat und Klassenjustiz*, Freiburg 1996, S. 180-207.

„nichtig“ jedenfalls dasselbe wie rechtsunwirksam, sagen wir der Eindeutigkeit halber: „illegal“, bedeutet, so brauchte die von A gekündigte B keine Bange um ihren Arbeitsplatz zu haben, da die Kündigung als rechtlich nicht vorhanden zu betrachten wäre – wenn, ja wenn sie den guten Sitten widerspräche.

Was aber bedeuten die „gute Sitten“ im Gesetzestext von § 138 BGB? Sollte etwa durch eine Paragrapheninterpretation über Klasseninteressen entschieden werden? Wo Begriffe fehlen, fallen auch Juristen rechtzeitig wenigstens Worte ein. Mit dem einstigen Reichsgericht insofern übereinstimmend, meint der Bundesgerichtshof, daß die guten Sitten gleichbedeutend seien mit dem „Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“.<sup>181</sup> So sind wir wieder auf die Gerechtigkeit zurückgeworfen, und im hypothetischen Rechtsfall erweist sich die folgende Frage als logisch unabdingbar: Gehören die Parteigänger jener Konzernmanager von A, die Milliardengewinne einfahren und gleichzeitig Arbeitsplätze zuhauf vernichten, oder aber gehören die von ihren entgegengesetzten Interessen getriebenen Sympathisanten von B mit ihrem gefährdeten Arbeitsplatz zu den „billig und gerecht Denkenden“? Immerhin hatte das Bundesverfassungsgericht in einem – freilich Prinzessin Soraya begünstigenden – Urteil davon gesprochen, daß richterliche Entscheidungen im Rahmen ihrer sich von Willkür freihaltenden rationalen Argumentation auch die „fundierte allgemeine Gerechtigkeitsvorstellung der Gemeinschaft“ berücksichtigen müssen.<sup>182</sup> Doch in einem der Meinungsmacherkommentare zum *Grundgesetz* wird ausdrücklich vor einem „egalitären Mißverständnis“ des Gerechtigkeitsbegriffs gewarnt, und, den Hoffnungen von Links einen endgültigen Dämpfer versetzend, heißt es in einem der neueren BGB-Kommentare über die Anstandsformel zur Sittenwidrigkeit lapidar, sie ermögliche gar keine „rationale Erkenntnis“.<sup>183</sup> Wie also werden die Gerichte unseres Landes bis hin zum Bundesgerichtshof oder dem Bundesverfassungsgericht wahrscheinlich entscheiden? Recht zu haben, heißt ja noch lange nicht, auch Recht zu behalten. Werden sich die Millionäre

181 Vgl. *Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen*, Bd. 48, S. 124; *Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen*, Bd. 10, S. 232. Das 1939 (!) von Ewald Köst in Leipzig herausgegebene *Juristische Wörterbuch* versteht unter guten Sitten das „gesunde Volksempfinden“.

182 Grimm/Kirchhof (Anm. 128), Bd. 1, S. 305 (BVerfGE, Bd. 34, S. 287).

183 Starck (Anm. 136), S. 87; Reinhard Damm, *Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch*, Bd. 2, Stuttgart 1999, S. 242; vgl. auch: Knut Hinrichs, „Zur Neudefinition der Menschenwürde durch die Hartz IV-Gesetze“, in: *Kritische Justiz*, 39. Jg. 2006, S. 195-208, sowie Martin Kutscha, „Erinnerung an den Sozialstaat“, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, 2006, Nr. 3, S. 355-364.

freikaufen und sich die Arbeitslosen vom Halse halten können, alles rechtsstaatlich, versteht sich? Ist die Kündigung von B durch A, weil sittengemäß und gerecht, wirksam, oder ist sie, weil sittenwidrig und ungerecht, gemäß § 138 BGB nichtig? Belassen wir die Beantwortung dieser Frage mehr noch dem Gesellschafts- als dem Gerechtigkeitsverständnis aller Denkenden.

Gerechtigkeitserwägungen spielen nicht nur bei Gerichtsentscheidungen eine problembeladene Rolle (wie bei den im Voranstehenden drei abgehandelten Vorgängen – der scheinbar unpolitischen Homosexualität, den höchstpolitischen Systemumbrüchen und dem sittenwidrigen Rechtsgeschäft – erörtert wurde), sondern auch bei den Entscheidungen der Gesetzgeber. Der Legitimationsbedarf von Legalität präsentiert sich unwiderstehlich innerhalb der Erörterungen *de lege lata* wie *de lege ferenda*. So wie sich am Ende eines Strafprozesses die gerechte Strafhöhe für den verurteilten Täter nicht aus dem zeitlos gültigen Maß irgend einer „Gerechtigkeit“ zumessen läßt (sondern, so § 46 StGB, vom jeweils zuständigen Gericht unter Berücksichtigung der Beweggründe und Ziele des jeweiligen Täters, seiner wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse, seiner Gesinnung und seiner Schuld, seines Vorlebens, seines Wiedergutmachungswillens, aber auch der Folgen des Verbrechens und der Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, festzulegen ist), so kann aus keiner noch so elegant definierten „Gerechtigkeit“ deduziert werden, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen der Gesetzgeber eine lebensrettende Aussageerzwingung (zu deutsch: das Foltern eines mutmaßlichen Entführers) ausdrücklich erlauben oder verbieten, oder aber, wie bisher, der Rechtsprechung zu entscheiden überlassen solle.<sup>184</sup> Vergleichbares gilt für die Zwangssterilisation, die aktive Sterbehilfe und für die Tötung schwerstgeschädigter Neugeborener. Ob der Gesetzgeber Forschungen und gegebenenfalls die Anwendungen der erzielten Ergebnisse im Bereich der Gentechnologie und -therapie, der Präimplantationsdiagnostik, der In-vitro-Fertilisation, des reproduktiven Klonens oder des Embryotransfers erlauben, (finanziell) fördern oder aber verbieten solle,<sup>185</sup> ist, um eine für andere Wissensgebiete gedachte Formel von Marx zu verwenden, „in keiner Weise aus der Gerechtigkeit kalkulierbar“.<sup>186</sup>

---

184 Vgl. Winfried Brugger, *Freiheit und Sicherheit*, Baden-Baden 2004, S. 56-70; Georg Wagenländer, *Zur strafrechtlichen Beurteilung der Rettungsfolter*, Berlin 2006; Jan Philipp Reemtsma, *Folter im Rechtsstaat?*, Hamburg 2005 (rez. in: *Das Argument*, Nr. 263, Jg. 47, 2005, S. 285-287). Die beiden zuerst genannten Autoren halten die sogenannte Rettungsfolter schon durch das geltende Recht für erlaubt, was für Reemtsma und dessen Rezensenten ein Skandal darstellt, wie ein das Foltern legalisierendes Dekret erst recht.

Besteht also das unerbittliche Ergebnis aller voranstehenden Beispielfälle und Analysen aus Rechtsprechung und Gesetzgebung in der resignativen Einsicht, daß es rationale Kriterien der Gerechtigkeit gar nicht gibt?<sup>187</sup> Ist der sich in agnostisches Schweigen Hüllende gut beraten? Jedenfalls sind Urteile mehr gefragt als Vorurteile, Sachverstand mehr als Gewohnheiten, Erfahrung mehr als Dogmen, Wissen mehr als Glauben, ist induktive Logik wichtiger als deduktive Logik. Neben Wahrheiten, umstrittenen oft, haben Wahrscheinlichkeiten ihre Bedeutung, und ohne Risikoabschätzungen und Folgeregelungen geht es auch nicht.

Aber es gibt unter den Gegenwartsbedingungen der Gesellschaft auch Problembereiche, in denen der Universalismus ewiger Werte mit dem Partikularismus tatsächlicher Interessen unausweichlich konfligiert. Wenn hinter Einsichten Absichten stecken, ist Ideologiekritik unvermeidbar. Eine hierarchisch geordneten Gesellschaft ermöglicht nur vorübergehend und partiell konsenstaugliche Betrachtungsweisen darüber, was im Hier und Heute gerecht ist. Ansonsten firmieren als Gerechtigkeit einander widersprechende Begehrlichkeiten. Im Namen ein und derselben Gerechtigkeit werden die Kriege geführt und die Völker versöhnt, wie es heißt.<sup>188</sup> Je eher man begreift, daß in der Weltgesellschaft von heute die Interessen der Mächtigen und der Ohnmächtigen, der Reichen und der Armen eben nicht verallgemeinerungsfähig sind, und entgegen aller Beteuerungen die bürgerliche Gesellschaft höchstens eine *eingebildete* Gemeinschaft ist, wie auch die Vereinten Nationen nur eine *propagierte* Staatengemeinschaft, desto weniger läuft man Gefahr, Illusionen aufzusitzen. Wo also soll die globale oder auch nur lokale Gerechtigkeit anders als im Himmel (oder der Hölle) unserer Einbildungen ihren Sitz finden, wenn wir doch in einer Welt leben, von der im Ergebnis umfassender Tatsachenanalysen unser Mitglied Karl Lanius in seiner jüngst publizierten Weltgeschichte sagen konnte, daß in ihr das wichtigste Prinzip jedes menschlichen Miteinanders, die Gleichheit, durch eine explodierende

185 Vgl. etwa das Embryonenschutzgesetz vom 13. 12. 1990, BGBl. I, S. 2746; Eric Hilgendorf, „Klonverbot und Menschenwürde – Vom Homo sapiens zum Homo xerox“, in: Hans-Wolfgang Arndt (ed.), *Staat, Kirche, Verwaltung*, München 2001, S. 1147-1164; Jan C. Joerden, *Menschenleben. Ethische Grund- und Grenzfragen des Medizinrechts*, Stuttgart 2003; Stephan Barton (ed.), „... weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist!“. *Prognosegutachten, Neurobiologie, Sicherungsverwahrung*, Baden-Baden 2006; Klaus Günther, „Hirnforschung und strafrechtlicher Schuldbegriff“, in: *Kritische Justiz*, Jg. 39, 2006, Heft 2, S. 116-133.

186 Marx/Engels, *Gesamtausgabe* (MEGA), Bd. I/25, Berlin 1985, S. 12 [1875].

187 So Martin Kriele, *Kriterien der Gerechtigkeit*, Berlin 1963, S. 7.

188 Gerhard Sprenger, „Über die Unverzichtbarkeit der Rechtsphilosophie“, in: *Sitzungsberichte der Leibniz-Sozietät*, Bd. 85, Jahrgang 2006, S. 13.



soziale Differenzierung verdrängt werde, und wenn unser verstorbenes Mitglied Georg Knepler in seinem posthum publizierten Fragment über den Planeten Erde konstatierte, daß auf ihm die Menschen die einzigen Lebewesen seien, unter denen ein bis zwei Prozent der Gesamtpopulation die Macht haben, über alle anderen zu verfügen, was wiederum von den medialen Geiselnnehmern unseres Unterbewußtseins als Preis der Freiheit, der gar *infinite freedom*, schöneredet wird.<sup>189</sup>

Gleich zu Beginn seiner die Rechtsphilosophie der europäischen Aufklärung einleitenden *Maxims of the Law* von 1596 unterschied Bacon innerhalb eines unendlichen Forschungsprozesses zwischen den „immediate causes“ und den „causes of causes“.<sup>190</sup> Fragt man nur radikal genug nach den Ursachen der Ursachen, stößt man bei jedem gesellschaftlichen Fundamentalproblem – und so auch bei der Gerechtigkeit – auf die Eigentumsverhältnisse in der Weltgesellschaft von heute. In seinen die Rechtsphilosophie der europäischen Aufklärung abschließenden *Grundlinien der Philosophie des Rechts* von 1821 kündigt Hegel der bürgerlichen Gesellschaft an, daß sie durch die ihr immanente Dialektik, den Gegensatz eines Übermaßes an Reichtum auf der einen Seite und eines Übermaßes an Armut auf der anderen Seite, „über sich hinausgetrieben“ werde.<sup>191</sup> Wohin wohl, und wer ist es, der treibt?

Es gehört zu den größten Leistungen der aufgeklärten, bis zum heutigen Tag aufklärenden Rechtsphilosophie Europas, nur jenen Staat als gerecht zu legitimieren, dessen Autorität aus der freien Entscheidung seiner Bürger hervorgeht, und nur jenes Recht als gerecht anzuerkennen, dessen Autor und Adressat letztlich identisch sind; nur einem solchen Recht sei Gehorsam geschuldet. Solch eine Herrschaftsordnung nennt man Demokratie, und es handelt sich bei ihr um nichts anderes als um eine Vergesellschaftung des Staates, seiner politischen Macht. Welche Gründe, die für diese Vergesellschaftung sprachen, sprechen eigentlich gegen eine Vergesellschaftung auch der wirtschaftlichen und der medialen Macht? Solch eine Frage ernst zu nehmen, heißt dem Gerechtigkeitsproblem eine Sichtweise zu eröffnen, die schließlich auf die Widersprüche innerhalb der Macht/Ohnmacht-Struktur der Gegenwartsgesellschaft als auf unsere Hoffnungen setzt.

---

189 Vgl. Karl Lanius, *Weltbilder. Eine Menschheitsgeschichte*, Leipzig 2005, S. 371; Georg Knepler, *Macht ohne Herrschaft*, Berlin 2004, S. 3.

190 Francis Bacon, *The Works*, Bd. 7, London 1861 (ND: Stuttgart 1992), S. 327.

191 Georg Wilhelm Friedrich Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts* (§ 246), Berlin 1981, S. 270, 502-507.

Gerechtigkeit gehört – wie Menschenwürde – zu den weihvollen Vokabeln.<sup>192</sup> Pathos liegt mir nicht. Die Grenzen zwischen pathetischen Postulaten und Phrasen sind fließend. Ich stehe auch nicht auf, „weil ich ein Deutscher bin“. Näher liegt mir Selbstironie. Darum zum Abschluß ein Geschichtchen. Es könnte wahr sein: Auf die weltbewegende Frage, „was wohl drei mit drei multipliziert ergebe?“; antwortete der Mathematiker (nach einigen Tagen angestrengtester Denkarbeit): „Das Problem ist lösbar“; antwortete der Politiker: „Die Erfolge meiner Arbeit sprechen für sich“; antwortete der Philosoph: „Wovon man nicht sprechen kann, darüber muß man schweigen“; antwortete der Psychologe: „Weiß ich nicht, aber gut, daß wir darüber gesprochen haben“; der Rechtsanwalt aber – unser Mitglied Joachim Göhring kann es bestätigen – wird wohl wahrheitsgemäß geantwortet haben: „Wie jeder weiß, ist drei mal drei neun; was ich aber nicht weiß, ist, ob wir damit vor Gericht durchkommen.“

Herr Präsident, liebe Leibnizianer, meine Damen und Herren! Indem ich der Juristenaufklärung über die Gerechtigkeit dadurch gerecht zu werden hoffe, daß ich diese Aufklärung in ihrer Offenheit für die Nachdenkenden belasse, danke ich Ihnen sehr für Ihre Geduld.

### 3. Epilog: Einhundertfünfzig Gerechtigkeitsmonographien

Emil Angehrn, *Globale Gerechtigkeit und Weltordnung*, Basel 2005

Charles Andrain, *Political Democracy and Social Justice. A comparative Overview*, Boston 2006

Karl Ballestrem (ed.), *Probleme der internationalen Gerechtigkeit*, München 1993

Brian Barry, *A Treatise on Social Justice*, Oxford 1995

Thomas Bausch, *Ungleichheit und Gerechtigkeit*, Berlin 1993

Günther Bierbrauer, *Gerechtigkeit und Fairneß im Verfahren*, Osnabrück 1982

Rudolf Billerbeck, *Gerechtigkeitsverlangen – Ostdeutsche Landtagsdebatten 1990-1994*, Berlin 1998

Kenneth G. Binmore, *Natural Justice*, Oxford 2005

Otto A. Bird, *The Idea of Justice*, New York 1967

Hilde Bojer, *Distributional Justice*, London 2003

Wilfried Botke, *Materielle und formelle Verfahrensgerechtigkeit im demokratischen Rechtsstaat*, Berlin 1991

---

192 Vgl. Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, Frankfurt 2005, S. 648: „pathetisches Postulat“; *Entscheidungen des Bundesverfassungsgericht*, Bd. 30, Tübingen 1971, S. 39: „pathetisches Wort“.

- Johann Braun, *Rechtsphilosophie im 20. Jahrhundert. Die Rückkehr der Gerechtigkeit*, München 2001
- Alexander Brink, *Gerechtigkeit im Gesundheitswesen*, Berlin 2006
- Winfried Brugger (ed.), *Legitimation des Grundgesetzes*, Baden-Baden 1996
- Allan Buchanan, *Marx and Justice*, London 1982
- Christine Buchholz (ed.), *G8: Gipfel der Ungerechtigkeit*, Berlin 2006
- Friedrich Buchwald, *Gerechtes Recht*, Weimar 1947
- Robert Bullard (ed.), *The Quest for Environmental Justice*, Berkeley 2006
- Daniel Christoff (ed.), *Gerechtigkeit in der komplexen Gesellschaft*, Basel 1979
- Matthew Clayton, *Social Justice*, Oxford 2003
- M. Cohen (ed.), *Marx, Justice, and History*, New Jersey 1980
- Ralf Dahrendorf, *Die Idee des Gerechten im Denken von Marx*, Hannover 1971
- Pierre Delteil, *Des justices à la justice*, Paris 2005
- Christoph Demmerling/Thomas Rentsch (ed.), *Die Gegenwart der Gerechtigkeit*, Berlin 1995
- Josef Derbolav, *Von den Bedingungen gerechter Herrschaft*, Stuttgart 1980
- Friedrich Dürrenmatt, *Monstervortrag über Gerechtigkeit und Recht*, Zürich 1969
- Ronald Dworkin, *Justice in Robes*, Cambridge, Mass., 2006
- Torstein Eckhoff, *Justice*, Rotterdam 1974
- Felix Ekardt, *Generationengerechtigkeit und globale Gerechtigkeit*, München 2005
- John Elster, *Die Akten schließen: Recht und Gerechtigkeit nach dem Ende von Diktaturen*, Bonn 2005
- Karl Engisch, *Auf der Suche nach der Gerechtigkeit*, München 1971
- Tilman Evers, *Gerechtigkeit*, Hofgeismar 1989
- Joel Feinberg, *Rights, Justice and the Bounds of Liberty*, Princeton 1980
- Hans Jürgen Fip, *Gerechtigkeit vor Gewalt*, Göttingen 2005
- Rainer Forst, *Kontexte der Gerechtigkeit*, Frankfurt 1994
- N. Frazer, *Die halbierte Gerechtigkeit*, Frankfurt 1997
- Norbert Frei (ed.), *Geschichte vor Gericht: Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit*, München 2000
- Stefan Gosepath, *Gleiche Gerechtigkeit*, Frankfurt 2004
- Stefan Graubard (ed.), *Die Leidenschaft für Gleichheit und Gerechtigkeit*, Baden-Baden 1988
- Norbert Greinacher, *Der Schrei nach Gerechtigkeit*, München 1986
- Fritjof Haft (ed.), *Strafgerechtigkeit*, Heidelberg 1993
- Henning Hahn, *Selbststachtung oder Anerkennung: Begründung der Gerechtigkeit*, Weimar 2005
- Jan Harke, *Vorenthaltung und Verpflichtung: Gerechtigkeit*, Berlin 2005
- Friedrich Heer (ed.), *Für eine gerechte Welt*, Darmstadt 2004
- August v. Hayek, *Die Illusion der sozialen Gerechtigkeit*, Landsberg 1981
- Thomas Heinrichs, *Freiheit und Gerechtigkeit*, München 2002
- Andreas Heldrich, *Gerechtigkeit als Beruf*, München 1982

- Wilfried Hirsch, *Gerechtfertigte Ungleichheiten*, Berlin 2002
- Otfried Höffe, *Politische Gerechtigkeit*, Frankfurt 1989
- Ders., *Gerechtigkeit*, München 2001
- Roland Hoffmann, *Verfahrensgerechtigkeit*, Paderborn 1992
- Hasso Hofmann, *Die vergessene Gerechtigkeit*, München 1997
- Detlef Horster, *Jürgen Habermas und der Papst. Glauben und Vernunft, Gerechtigkeit und Nächstenliebe im säkularen Staat*, Bielefeld 2006
- Axel Honneth, *Das Andere der Gerechtigkeit*, Frankfurt 2000
- Susan Hurley, *Justice, Luck and Knowledge*, Cambridge 2003
- Willibald Jacob, *Gerechtigkeit im Alltag*, Berlin 1984
- Renate Jäger, *Rechtsstaat und Gerechtigkeit*, Berlin 1996
- Nils Jansen, *Die Struktur der Gerechtigkeit*, Baden-Baden 1998
- Christoph Jemmerling (ed.), *Die Gegenwart der Gerechtigkeit*, Berlin 1995
- Markus Jungbauer, *Die Verwendung des Begriffs „Gerechtigkeit“ in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts*, Hamburg 2002
- Eugene Kamenka (ed.), *Justice*, London 1979
- Ian Kaplow (ed.), *Sinn für Ungerechtigkeit*, Baden-Baden 2005
- Arthur Kaufmann, *Gerechtigkeit – der vergessene Weg zum Frieden*, München 1986
- Ders., *Über Gerechtigkeit*, Köln 1993
- Susanne Kaul (ed.), *Fiktionen der Gerechtigkeit*, Baden-Baden 2005
- Hans Kelsen, *Die Illusion der Gerechtigkeit*, Wien 1985
- Wolfgang Kersting, *Theorien der sozialen Gerechtigkeit*, Stuttgart 2000
- Ders., *Kritik der Gleichheit: Über die Grenzen der Gerechtigkeit und Moral*, Weilerswist 2002
- Dokyun Kim, *Gerechtigkeit und Verfassung*, Baden-Baden 2004
- Otto R. Kissel, *Die Justitia*, München 1981
- Roland Kley, *Vertragstheorien der Gerechtigkeit*, Bern 1989
- Hans-Joachim Koch (ed.), *Theorien der Gerechtigkeit*, Stuttgart 1994
- Rolf Kramer, *Soziale Gerechtigkeit*, Berlin 1992
- Heinz Kraschutski, *Die Untaten der Gerechtigkeit*, München 1966
- Angelika Krebs (ed.), *Gleichheit oder Gerechtigkeit*, Frankfurt 2000
- Georg Kreis (ed.), *Der „gerechte Krieg“*, Basel 2006
- Martin Kriele, *Kriterien der Gerechtigkeit*, Berlin 1964
- Hans-Jürgen Kühn, *Soziale Gerechtigkeit*, Bonn 1984
- Ernst-Joachim Lampe (ed.), *Rechtsgleichheit und Rechtspluralismus*, Baden-Baden 1995
- Jens Langer, *Evangelium, Frieden und Gerechtigkeit*, Berlin 1988
- Karl Lehmann, *Zusammenhalt und Gerechtigkeit, Solidarität und Verantwortung*, Bonn 2005
- Elisaveta Liphardt, *Aporien der Gerechtigkeit*, Tübingen 2005
- Oswald Loretz, *Götter – Ahnen – Könige als gerechte Richter*, München 2003

- John R. Lucas, *On Justice*, Oxford 1980
- Werner Maihofer/G. Sprenger (ed.), *Praktische Vernunft und Theorien der Gerechtigkeit*, Stuttgart 1992
- A. Mannen, *Social Justice under Islam*, New Delhi 2005
- René Marcic/Ilmar Tammelo, *Naturrecht und Gerechtigkeit*, Frankfurt 1989
- Klaus Mathis, *Effizienz statt Gerechtigkeit?*, Berlin 2004
- Peter Mayer, *Macht, Gerechtigkeit und internationale Kooperation*, Baden-Baden 2006
- Jean-Christophe Merle (ed.), *Globale Gerechtigkeit*, Stuttgart 2005
- Lukas H. Meyer (ed.), *Justice in Time*, Baden-Baden 2004
- Ders., *Historische Gerechtigkeit*, Berlin 2005
- Gerold Mikula (ed.), *Gerechtigkeit und soziale Interaktion*, Bern 1980
- Heinz Monz, *Gerechtigkeit bei Karl Marx und in der hebräischen Bibel*, Baden-Baden 1995
- Barrington Moore, *Ungerechtigkeit*, Frankfurt 1985
- Thomas Morawetz (ed.), *Justice*, Canberra 1991
- Herfried Münkler (ed.), *Konzeptionen der Gerechtigkeit*, Baden-Baden 1999
- Valérie Nádrai, *Rechtsstaatlichkeit als internationales Gerechtigkeitsprinzip*, Baden-Baden 2001
- Martha C. Nussbaum, *Frontiers of Justice: Disability, Nationality, Species Membership*, Cambridge, Mass., 2006
- John O'Manique, *The Origines of Justice*, Philadelphia 2003
- Onora O'Neill, *Bounds of Justice*, Cambridge 2001
- Giuseppe Orsi (ed.), *Gerechtigkeit*, Frankfurt 1993
- Franz-Joseph Peine, *Systemgerechtigkeit*, Baden-Baden 1985
- Chaim Perelman, *Über die Gerechtigkeit*, München 1967
- Josef Peukert, *Gerechtigkeit in der Anarchie*, Berlin 1910
- Wolfgang Pleister/W. Schild, *Recht und Gerechtigkeit im Spiegel der europäischen Kunst*, Köln 1988
- Thomas Pogge, *Global Justice*, Oxford 2001
- Heribert Prantl, *Kein schöner Land. Die Zerstörung der sozialen Gerechtigkeit*, München 2005
- Paolo Prodi, *Eine Geschichte der Gerechtigkeit*, München 2003
- Elliot Pruzan, *The Concept of Justice in Marx*, New York 1988
- John Rawls, *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt 1990
- Ders., *Gerechtigkeit als Fairneß*, Frankfurt 2003
- Jörg Reitzig, *Gesellschaftsvertrag, Gerechtigkeit, Arbeit*, Münster 2005
- Paul Richli, *Wo bleibt die Gerechtigkeit?*, Zürich 2005
- Jürgen Ritsert, *Gerechtigkeit und Gleichheit*, Münster 1997
- Gerhard Robbers, *Gerechtigkeit als Rechtsprinzip*, Baden-Baden 1980
- Gesine Röhrig, *Arbeitslosigkeit und Gerechtigkeit*, Frankfurt 2003
- Stephan Rothlin, *Gerechtigkeit in Freiheit*, Frankfurt 1992

- Bernd Rüthers, *Das Ungerechte an der Gerechtigkeit*, Osnabrück 1991
- Hans-Jörg Sandkühler (ed.), *Der Fremde und die Gerechtigkeit*, Frankfurt 2003
- Dagmar Schieck, *Differenzierte Gerechtigkeit*, Baden-Baden 2000
- Bernd Schimmler, *Recht ohne Gerechtigkeit*, Berlin 1984
- Manfred Schmitt (ed.), *Gerechtigkeitserleben im wiedervereinigten Deutschland*, Op-laden 1999
- Theodor Schramm, *Recht und Gerechtigkeit*, Köln 1985
- Uwe Schultz (ed.), *Große Prozesse. Recht und Gerechtigkeit in der Geschichte*, München 2001
- Karl F. Schumann, *Der Handel mit Gerechtigkeit*, Frankfurt 1977
- Jan Schröder, *Verzichtet unser Rechtssystem auf Gerechtigkeit?*, Baden-Baden 2005
- Eva-Maria Schwickert, *Feminismus und Gerechtigkeit*, Berlin 2000
- Hans-Peter Schwintowski, *Recht und Gerechtigkeit*, Berlin 1996
- Ian Shapiro (ed.), *Global Justice*, New York 1999
- Judith Shklar, *Über Ungerechtigkeit*, Berlin 1992
- Stefan Smid (ed.), *Gerechtigkeit und Rechtsstaat*, Frankfurt 1996
- Marc Sörensen, *Krankheit und Gerechtigkeit*, Frankfurt 2006
- Ulrich Steinforth, *Gleiche Freiheit. Politische Theorie und Verteilungsgerechtigkeit*, Berlin 1999
- Michael Stolleis, *Die unvollendete Gerechtigkeit*, Stuttgart 2005
- Rolf Stranzinger, *Gerechtigkeit. Eine rationale Analyse*, Frankfurt 1988
- Ilmar Tammelo, *Rechtslogik und materiale Gerechtigkeit*, Kronberg 1975
- Ders., *Theorie der Gerechtigkeit*, Freiburg 1977
- Klaus Tipke, *Steuergerechtigkeit*, Köln 1981
- Rainer Trapp, *Nicht-klassischer Utilitarismus: Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt 1988
- Axel Tschentscher, *Prozedurale Theorien der Gerechtigkeit*, Baden-Baden 2000
- Matthias Tschirf (ed.), *Was bleibt an sozialer Gerechtigkeit?*, Wien 2000
- Hans Vest, *Gerechtigkeit für Humanitätsverbrechen?*, Tübingen 2006
- Neil Walker, *Europe's Area of Freedom, Security and Justice*, Oxford 2005
- Klaus Walzer, *Steuergerechtigkeit*, Berlin 1987
- Michael Walzer, *Sphären der Gerechtigkeit*, Frankfurt 1992
- Rudolf Wassermann, *Vorsorge für Gerechtigkeit*, Bonn 1985
- Hans Welzel, *Naturrecht und materiale Gerechtigkeit*, Göttingen 1990
- Uwe Wesel, *Recht, Unrecht und Gerechtigkeit*, München 2003
- Reinhold Zippelius, *Recht und Gerechtigkeit in der offenen Gesellschaft*, Berlin 1994